Die Haftung

aus der

Gründung einer G.m.b.H.

unter Berücksichtigung der Haftungsgestaltung
des ausländischen Rechts

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock

vorgelegt von

Karl Georg Diederich
Magdeburg

Approbiert am 4. Dezember 1929

Druckerei zum Gutenberg, G. m. b. H., Magdeburg
1929

Die Haftung

aus der

Gründung einer G.m.b.H.

unter Berücksichtigung der Haftungsgestaltung des ausländischen Rechts

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock

vorgelegt von

Karl Georg Diederich
Magdeburg

Approbiert am 4. Dezember 1929

Druckerei zum Gutenberg, G. m. b. H., Magdeburg
1929

Referent: Professor Dr. Hans Erich Feine

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

Literatur.

Birkenbihl, Das Reichsgesetz betr. die G. m. b. H., 1893.

Borchardt, Die Handelsgesetze des Erdballs, Bd. VII, 1909.

Brand und Meyer zum Gottesberge, Die Registersachen in der gerichtlichen Praxis, 1927.

Brodmann, Gesetz betr. die G. m. b. H., 1924.

Crüger-Crecelius, Das Reichsgesetz betr. die G. m. b. H., 6. Aufl., 1922.

Dalberg, Kreditsicherung bei der G. m. b. H., 1911.

Dinkelacker, Die Haftung für die Gründungsvorgänge bei der G. m. b. H., 1928. Dissert., Erlangen.

Ebermayer-Rosenberg, Das Reichsstrafgesetzbuch, 4. Aufl., 1929.

Ehrenberg, Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd. I, 1913.

Entwurf, Entwurf eines Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nebst Begründung und Anlagen. Amtliche Ausgabe. 1891.

Feine, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 1929. In Ehrenbergs Handbuch, III. Bd., III. Abt.

Förtsch, Gesetz betr. die G. m. b. H., 2. Aufl., 1900.

Fränkel, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 1915.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 17. Aufl., 1926.

Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, 1887.

Hachenburg, Kommentar zum Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 5. Aufl., 1926 und 1927.

Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung, 5. Aufl., 1914.

Liebmann-Saenger, Kommentar zum Gesetz betr. die G. m. b. H., 7. Aufl., 1927.

Merzbacher, Reichsgesetz betr. die G. m. b. H., 9. Aufl., 1928.

Molitor, Die ausländische Regelung der G. m. b. H. und die deutsche Reform, 1927.

Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht, 2./3. Aufl., 1928.

Neukamp-Becker, Das Reichsgesetz betr. die G. m. b. H., 5./7. Aufl., 1922.

Oertmann, Kommentar zum BGB., Schuldverh., 5. Aufl., 1929.
Parisius-Crüger, Das Reichsgesetz betr. die G. m. b. H., 17. Aufl., 1926.
Reichsgerichtsräte-Kommentar, 6. Aufl., 1928.
Schultheß, Reformbestrebungen im Rechte der G. m. b. H., 1914. Dissert., Leipzig.
Staub, Kommentar zum Gesetz betr. G. m. b. H., 1903.
Staub-Hachenburg, Kommentar zum Gesetz betr. G. m. b. H., 4. Aufl., 1913.
Staub-Pinner, Kommentar zum Handelsgestezbuch, 12./13. Aufl., 1926.
Staudinger, Kommentar zum BGB., Schuldverh., 9. Aufl., 1929.
Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze des deutschen Rechts, 5. Aufl., 1929.
Scholz, Kommentar zum G. m. b. H.-Gesetz, 1928.
Stier-Somlo-Elster, Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. I, 1926.
Warneyer-Koppe, Das Reichsgesetz betr. die G. m. b. H., 1924.
Zeitschriften:
Auslandsrecht.
Deutsche Juristen-Zeitung.
Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
Juristische Wochenschrift.
Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, begründet von Holdheim.
Rundschau für G. m. b. H.
Zeitschrift für A.-G. und für G. m. b. H., herausgegeben von Bauer.
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, begründet von Goldschmidt.
Zeitschrift der Savigny-Stiftung, für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.
Zentralblatt für Handelsrecht.

Literatur für das ausländische Recht.

Oesterreich:
Geller, Gesetz über G. m. b. H., 1918.
Grünberg, Die G. m. b. H. und ihre Gesellschafter, in Grünhuts Zeitschrift 39, 1912, 201 ff.
Grünhut, Die G. m. b. H. nach österreichischem Recht, 2. Aufl., 1913.
Pisko, Lehrbuch des österreichischen Handelsrechts, 1923.
Randa, Handelsrecht, 1912.

Frankreich:

Chapsal, Des sociétés à responsabilité limitée, 1925.

Drouets, Traité théorique et practique des sociétés à responsabilité limitée, 2. éd., 1927.

Gain, Les sociétés à responsabilité limitée, 2. éd., 1927.

Lepargneur, La loi nouvelle sur la société à responsabilité limitée, 1926.

Pic et Baratin, Des sociétés à responsabilité limitée, 1927.

Piot, Société à responsabilité limitée, 1927.

Scholz, Die französische G. m. b. H., in der G. m. b. H.-Rundschau, Nr. 1, 1926, S. 31 ff.

Belgien:

Paridant, La société privée à responsabilité limitée, 1925.

Ungarn:

Kuncz, Die Aktienreform in Ungarn, in der Deutschen Juristen-Zeitung, 1927, 16./17. Heft, S. 1140.

Schweiz:

Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung zu einem Gesetzentwurf über die Revision der Titel XXIV—XXXIII des schweizerischen Obligationenrechts (v. 21. Februar 1928).

Hachenburg, Die G. m. b. H. in der Schweiz im Vergleich zum deutschen Recht, im Zentralblatt für Handelsrecht, Nr. 1, 1926, S. 16 ff.

Italien:

Codice di commercio, Volume I, Progetto, 1925. Volume II, Relazione, 1925.

Molitor, Die G. m. b. H. in Italien, in Auslandsrecht Nr. 3/4, 1926, S. 49 ff.

Inhalt.

Einleitender Teil. Seite

Das rechtliche Wesen der G. m. b. H. . . . . § 1 1
Die Ausgangspunkte des Themas: die Gründung, die Haftung § 2 4

1. Kapitel.

Die Haftung aus der Gründung der G. m. b. H. nach deutschem Recht.

Die zivilrechtliche Haftung aus § 9 . . . . . § 3 8

Seite
I. Ersatzpflichtige 8
II. Ersatzberechtigte 12
III. Geld- und Sacheinlagen 16
IV. Art und Umfang der Haftung 21
V Sicherstellung der Ersatzansprüche 23
VI. Verjährung 27

Die Haftung aus der Gründung der G. m. b. H. nach allgemeinen Grundsätzen . . . . . § 4 28

Anhang.

Die strafrechtliche Haftung aus der Gründung . . . . . § 5 37

2. Kapitel.

Die Regelung der Haftung aus der Gründung einer G. m. b. H. nach ausländischem Recht . . . . . § 6 44

3. Kapitel.

Die Frage der Reform . . . . . § 7 57

Einleitender Teil.

§ 1.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, entstanden aus fühlbarem Bedürfnis an neuen Gesellschaftsformen, hatte im Bereich des handelsrechtlichen Gesellschaftsrechtes eine wichtige Sendung zu erfüllen. Mit Hilfe der neuartigen Gesellschaftsform wollte man der Wirtschaft erneut die Wohltat der sogenannten beschränkten Haftung zuteil werden lassen. Trotz der damit beabsichtigten Uebertragung des Grundprinzips der A.-G. aber sollte die G. m. b. H. eine um vieles weniger starre und strenge Gesellschaftsstruktur als jene aufweisen. Der ganze schwerfällige Gründungsapparat, die weitgehende Publizität der Geschäftsergebnisse, die ausgedehnte Verwaltungsorganisation, all dies sollte in Wegfall kommen. Der Platz der kommenden Gesellschaft sollte zwischen der A.-G. und der O. H.-G. liegen und diese Stellung dazu dienen, die zwischen der Kapital- und Personalgesellschaft weitklaffende Lücke zu schließen.

Es ist nicht überraschend, daß die bedeutsame, nicht minder aber auch undankbare Aufgabe der neugeschaffenen G. m. b. H. eifrige Kritiken eintrug, die nicht selten über das Ziel hinausschossen. Die Mittlerstellung wurde Anlaß, sie als eine Uebergangsform mit all deren Vorzügen und Schwächen zu kennzeichnen, der man jegliche rechtliche Wesenseigenart absprach. Doch mit Unrecht; ein gesetzliches Normalstatut, das der G. m. b. H. einen ganz bestimmten Platz im System der Handelsgesellschaften anweist, ist unbedingt erkennbar. Die G. m. b. H. ist ihrem rechtlichen Wesen nach eine Gesellschaftsform, die einen der A.-G. nah verwandten Typ darstellt. Wie dort trifft die Gesellschafter in dieser ihrer Eigenschaft im wesentlichen die Kapitalleistungsverpflichtung. Alle Gesellschafter haben sich mit Stammeinlagen auf das in Anteile zerlegte Stammkapital zu beteiligen[1].

[1] Ausgangspunkt für die hier gegebene rechtliche Wesenserfassung der G. m. b. H. ist die Einteilungslehre, die als wesentliches Unterscheidungsmerkmal das Verhältnis ansieht, in dem Arbeit- und Kapitalverpflichtung der Gesellschaftsmitglieder zu einander stehen. Vgl. dazu Feine, G. m. b. H., S. 35 ff.; Rehme, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. Bd. 47, S. 501 ff.

Nicht verpflichtet sind sie kraft Sozialrecht etwa zur Arbeitsleistung. Diese trifft wie im Aktienrecht besonders dazu bestellte Geschäftsführer. Der Grundsatz der Drittorganschaft hat Anwendung gefunden. Dementsprechend zeigt das Normalstatut körperschaftliche Organisation. Neben dem geschäftsführenden Organ findet sich als oberstes Organ, als Beschlußorgan, die Versammlung der Gesellschafter; ein Kontrollorgan (Aufsichtsrat) ist zwar nicht notwendig, aber möglich. Die Rechts- und Vermögenssphären der G. m. b. H. und die ihrer Mitglieder sind im Einklang mit der Tendenz, die derart organisierte Verbände des Handelsrechts aufweisen, voneinander gelöst; der G. m. b. H. eignet selbständige Rechtspersönlichkeit. Zudem kommt die bereits erwähnte Uebertragung des aktienrechtlichen Haftungsgrundsatzes hinzu. Der einzelne Gesellschafter hat nur in gewissem Maße für die Aufbringung des Gesellschaftskapitals einzustehen; für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet er überhaupt nicht. Allerdings sei nicht übersehen, daß die in diesem Sinne nur „beschränkte Haftung" der Gesellschaftsmitglieder bei weitem nicht so streng durchgeführt worden ist wie bei der A.-G. Das Maß der beschränkten Haftung ist nicht auf die einzelne Einlageverpflichtung beschränkt, sondern durch § 24 G. m. b. H.-G. auf das gesamte in Geldeinlagen aufzubringende Stammkapital erweitert worden. Der einzelne Gesellschafter ist verpflichtet, für das Aufkommen des gesamten Stammkapitals einzustehen. Der Gesetzgeber glaubte, ein Gegengewicht gegen die der G. m. b. H. eingeräumte freie Stellung hier schaffen zu müssen. Ob er den an sich richtigen Gedankengang in dieser Richtung hin in glücklicher, restloser Lösung durchgeführt hat, ist eine Frage, die später noch beschäftigen wird. Diese kurzen Worte über das rechtliche Wesen der G. m. b. H. zeigen, daß dieselbe ihrem Normalstatut nach sich keineswegs als eine rechtlich unfaßbare Uebergangsform darstellt. Nach der Grundauffassung des Gesetzgebers ist die G. m. b. H. ähnlich wie die A.-G. eine Kapitalkörperschaft mit Rechtspersönlichkeit[2]. Die Feststellung gewinnt, abgesehen von ihrer grundlegenden Bedeutung für vorliegende Arbeit, noch insofern Interesse, als sich mehr als einmal Gelegenheit bieten wird, auf wesensverwandte Gesellschaftsformen wie die A.-G. einen vergleichenden Blick zu werfen. Diese Einleitung mag daher zugleich die Rechtfertigung solchen Verfahrens sein.

[2] Nicht verkannt sei, daß unter gewissem Zurücktreten der Kapitalsgrundlage der körperschaftliche Charakter stark nach individualistischer Seite hin abgewandelt werden kann, insbesondere mit Hilfe der Nebenleistungspflichten. Praxis und Gericht haben auf den wenigen Worten des § 3, II einen ungeahnten Bau von Individualgesellschaften aufgeführt.

Die G. m. b. H. ist eine Körperschaft mit kapitalistischer Grundtendenz. Dies ergibt die Besonderheit ihres Werdens, ihrer Gründung. Die Vereinigung der Gesellschafter muß sich auf kapitalistische Weise vollziehen; die Gesellschaft muß mit einem Vermögen zur Welt kommen. Gehört nach deutschem Recht die tatsächliche Bewirkung der ganzen Einlageverpflichtung nicht schon in das Gründungsstadium hinein, so ist doch eine teilweise Erfüllung im Interesse einer soliden Gründung vorgeschrieben. Eine solide Gründung verlangt aber weiter eine richtige und lautere Durchführung dieser gründungsnotwendigen Teilleistungen selbst, eine zuverlässige Behandlung des ganzen Gründungsgeschäfts. Es dürfen nicht bereits im Gründungsstadium dem Organismus der Gesellschaft Krankheitskeime eingepflanzt werden, die sich zu Schädigungen der Gesellschaft und Dritter auswachsen. Und wo das geschieht, muß den geschädigten Vermögensinteressen durch eine besondere Gründungsverantwortung die Möglichkeit des Ausgleichs geboten werden. Hier taucht für den vorsorgenden Gesetzgeber die Frage der Haftung aus der Gründung auf. Welche Ausgestaltung der Gesetzgeber der Gründungshaftung gegeben hat, inwieweit er gegen die Benachteiligungen aus dem für das ganze Dasein der G. m. b. H. entscheidenden Gründungsgeschäft Schutz gewährt, dies wird Gegenstand der Erörterung vorliegender Arbeit sein.

Die Darstellung wird sich nicht darauf beschränken, das deutsche Recht einer Untersuchung zu unterziehen, sondern das Recht des Auslandes mit berücksichtigen. Der deutsche G. m. b. H.-Gedanke, der bereits im Inland seine Lebensfähigkeit durch die ungeahnte Verbreitung der Zahl wie dem Kapital nach zweifelsfrei bewiesen hatte, erwarb im Siegeslauf die Anerkennung in den anderen kontinentalen Rechtssystemen[3]. Die Einführungsdaten liegen nur zum Teil vor, meist nach dem Weltkriege. Verschiedentlich ist man noch bei den Entwürfen beschäftigt.

Ein kurzes orientierendes Wort zu dem dritten und letzten Kapitel. Die Darstellung der Gründungsverantwortung nach deutschem Recht wird keinen Zweifel darüber lassen, daß der Gesetzgeber, mag er sonst ein Meisterwerk der Gesetzgebungskunst geschaffen haben, in der Frage der Haftung aus der Gründung versagt hat. Der Blick in die ausländische Haftungsregelung wird diesen Eindruck nur verstärken. Reformwünsche sind oft zur Sprache gekommen, mit einem Eingehen auf dieselben sei die Arbeit beschlossen.

---

[3] Vgl. Scholz, Rundschau für G. m. b. H., Nr. 5, 1927, Der Siegeszug der deutschen G. m. b. H. in Europa.

§ 2.

Bevor mit der Darstellung der Haftung aus der Gründung einer G. m. b. H. nach deutschem Recht begonnen wird, ist den rechtlichen Ausgangspunkten ein Wort zu widmen. Nähere Beachtung hat zunächst die Gründung zu finden.

Der Werdegang einer G. m. b. H. erscheint im Lichte rechtlicher Beurteilung als ein Vorgang, der sich in zwei deutlich voneinander getrennten Entwicklungsstadien vollzieht. Das erste Stadium ist das sogenannte Vorstadium. Eine jede werdende G. m. b. H. wird es in der Regel durchlaufen. Selten dürfte die Sachlage zwischen den Gründern so weit geklärt sein, daß gleich zur Errichtung der Gesellschaft, zum Abschluß des Gesellschaftsvertrages geschritten werden kann. Die im Vorstadium liegende Vorverhandlungen sind größtenteils ohne rechtliche Bedeutung. Verdichten sich die Besprechungen der Gründer zu rechtlicher Bindung, so wird man den Niederschlag in den sogenannten Vorgründungs- bzw. Nebenverträgen[1] finden können. Sind diese Vorverträge immerhin gewisse Ansätze zur zukünftigen Gesellschaft, so haben sie nur individualrechtliche Bedeutung; der Bereich des Körperschaftsrechtes bleibt ihnen verschlossen. Infolge der kleinen Rolle, die das Vorstadium spielt — ist es eigentlich hier nur von Interesse als Vorläufer des zweiten Entwicklungsstadiums —, mag diese kurze Charakterisierung genügen. Dem Vorstadium folgt das Gründungsstadium. Es beginnt mit dem zugleich wichtigsten Akt, mit dem Abschluß des Gesellschaftsvertrages. Es endet mit der Entstehung der G. m. b. H., mit der Eintragung in das Handelsregister. In dem derart umgrenzten Stadium liegt nun jenes bedeutungsvolle sozialrechtliche Geschehen, das seiner Wichtigkeit entsprechend die Namensbezeichnung gestellt hat: die Gründung. Der Begriff und das Wesen der Gründung sind näher darzulegen.

Die begriffliche Erfassung des Gründungsgeschehens ergibt nicht mehr als eine nur formale Darstellung des Hergangs, eine Aufzählung all der Merkmale, die notwendig zu der Gründung gehörend dieselbe kennzeichnen. Zu diesen Essentialien gehört einmal der Abschluß des Gesellschaftsvertrages. Er bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form und ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen (§ 2 G. m. b. H.-G.). Neben dem vorgeschriebenen Inhalt (Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens, Betrag des Stammkapitals und der einzelnen Stammeinlage § 3, I) muß er eventuelle Nebenleistungspflichten angeben (§ 3, II); insbesonders sind bei Sacheinlagen die Person des inferierenden Gesellschafters, der Gegenstand und der An-

[1] Vgl. Feine, G. m. b. H., S. 187 ff.; Hachenburg, § 2 Anm. 14 ff.

rechnungsbetrag im Gesellschaftsvertrag anzugeben (§ 5, IV). Die Geschäftsführer sind zu bestellen (§ 6). Die gründungsnotwendigen Leistungen sind auf die Stammeinlagen zu bewirken (§ 7, II). Schließlich erfolgt die Anmeldung zum Handelsregister (§ 7, I) unter Vorlage gewisser Unterlagen (§ 8, I), Zeichnung der Unterschrift (§ 8, III) und Abgabe der Versicherung, daß die gründungsnotwendigen Leistungen bewirkt sind und in der freien Verfügung der Geschäftsführer stehen (§ 8, II).

Die Frage nach dem Wesen der Gründung muß der Bedeutung des Gründungsgeschehens gerecht werden. „Der Gründungshergang ist allein derjenige Vorgang, der die Körperschaft aus dem Nichts hervorruft[2]." Der Gründung Zweck und Ziel ist die Entstehung der rechtsfähigen G. m. b. H. Diese schöpferische Kraft, die dem Gründungsgeschehen als Ganzem innewohnt, läßt die Gründung als einen eigenartigen Vorgang erscheinen, der im Individualrecht keine genügende Erklärung finden kann[3]. Der Schöpfungsvorgang, sich in den angeführten unselbständigen Einzelakten sukzessiv entfaltend, ist ein einheitlicher sozialrechtlicher Konstitutivakt[4]. Sein Schöpfungswerk ist die vollendete Körperschaft, die als Rechtsperson im Leben auftretende G. m. b. H.

Eng mit dem Problem der Gründung hängt die Frage zusammen, was während der Gründungszeit zwischen Errichtung und Entstehung der G. m. b. H. besteht. Die werdende G. m. b. H. muß im Gründungsstadium bereits in den Rechtsverkehr treten; praktisch bedeutsam wird sich dies bei der Zurverfügungstellung der gründungsnotwendigen Leistungen auf die Stammeinlagen erweisen. Die ältere Auffassung darüber, welche Rechtsnatur der errichteten G. m. b. H. zukomme, ist die, daß sie im Gegensatz zur entstandenen rechtspersönlichen G. m. b. H. eine von dieser völlig verschiedene Rechtsnatur zeige. Die Vorgesellschaft sei eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die auf- und abgelöst werde durch die rechtsfähige G. m. b. H. Heute ist herrschend die sogenannte Identitätstheorie, welche die in Entstehung begriffene und die entstandene Gesellschaft als identisch ansieht. Beide Personenvereinigungen stellen dar „dieselbe Vergesellschaftung in ver-

---

[2] Feine, G. m. b. H., S. 157.

[3] Die Vertragstheorie, welche die Körperschaftsgründung durch den Gesellschaftsvertrag und dessen Folgen nach den gewöhnlichen Grundsätzen des Individualrechts zu erklären sucht, trägt der Eigenart der Körperschaftsentstehung zu wenig Rechnung. Sie war lange Zeit vorherrschend, hat aber im Anschluß an Gierkes Genossenschaftstheorie zahlreiche und berechtigte Gegnerschaft gefunden, vgl. Staub, HGB., § 189 Anm. 20.

[4] Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 132 ff. — Ueber die Bezeichnung als Gesamtakt vgl. Staudinger, 9. Aufl., 1 § 25 Anm. 6 b, als körperschaftliche Gesamtwillenshandlungen vgl. Ruth, ZHR. 88, 483 ff. — vgl. Feine, G. m. b. H., Anm. 12 S. 160.

schiedenen Entwicklungsstadien, die nur in bezug auf die noch nicht vorhandene, durch die Eintragung bedingte Rechtsfähigkeit voneinander verschieden sind[5]". Eigentümlich ist nur die Tatsache, daß trotz Vertretens der Identitätstheorie dieselbe nicht konsequent von einer großen Anzahl ihrer Anhänger durchgeführt wird. Man könnte sonst nicht schließlich zu der Ansicht wieder gelangen, daß eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts vorläge. Eine „Sozietät" kann bei ihrer endgültigen Konstituierung — jedenfalls nicht unter Aufrechterhaltung der Vorstellung der Identität — nicht in eine „Körperschaft" umschlagen[6]. Dazu sind Gesellschaften des BGB. und Körperschaften zu sehr voneinander verschiedene Rechtsgebilde. Der Keim der werdenden Körperschaft muß das Walten eines Unterschiedes bereits in den Zeugungsvorgängen, bereits schon im Gründungsstadium erkennen lassen[7]. Teils nimmt man einen nichtrechtsfähigen Verein an. Würde diese Annahme mehr der Identität entsprechen, so dürfte man der werdenden Körperschaft damit nicht vollkommen gerecht werden. Die Gründer wollen nicht einen nichtrechtsfähigen Verein gründen, sie wollen eine G. m. b. H. mit Rechtspersönlichkeit zur Entstehung gelangen lassen. Das Innenleben der werdenden Körperschaft bestimmt sich bereits jetzt im Gründungsstadium weitgehend nach G. m. b. H.-Vorschriften. An ihrer Vollendung fehlt ihr schließlich nur noch eine Eigenschaft, welche die werdende G. m. b. H. durch die Eintragung hinzugewinnt, die Rechtspersönlichkeit. Keineswegs hebt dieser Erwerb die G. m. b. H. ganz plötzlich und unvermittelt in eine ihr bis jetzt verschlossen gebliebene Sphäre der Körperschaften hinüber. Es besteht im Gründungsstadium „eine noch nicht eingetragene G. m. b. H.[8]". Alle Vorschriften, die nicht notwendig durch die Eintragung erst bedingt sind, finden Anwendung. Daher trifft schon jetzt den Geschäftsführer bei der Ausübung seines Berufs, bei der Annahme der gründungsnotwendigen Einlagen, die Sorgfaltspflicht des § 43 G. m. b. H.-G. (s. S. 30). Es besteht eine G. m. b. H. „abzüglich derjenigen Eigenschaften, die erst durch die Eintragung erworben werden[8]". So können dingliche Rechte z. B. durch Eintragung im Grundbuch noch nicht für sie begründet werden. Bei der Zurverfügungstellung der gründungsnotwendigen Sacheinlagen, die aus Grundstücken bestehen, muß die Eintragung ins Grundbuch später nachgeholt werden.

---

[5] RG. 82, 290.
[6] Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 129 Anm. 2.
[7] Gierke, ebenda, S. 126 Anm. 1.
[8] Feine G. m. b. H., S. 201.

Unter Gründung war jenes wichtige sozialrechtliche Geschehen zu verstehen, das sich als ein einheitlicher Akt über das Gründungsstadium erstreckt und so als ein Gründungshergang aus den angeführten unselbständigen Einzelakten zusammengesetzt ist. Das Thema nun, die Haftung aus der Gründung, verfolgt die Absicht, die Verantwortung aus diesem Gründungsgeschehen festzustellen. Da Grund zu einer Haftung nur dann vorhanden, wenn ein Schaden hervorgerufen ist, so bedeutet die Haftung aus der Gründung mit anderen Worten auch die Verpflichtung bestimmter Personen, einen durch die Gründung hervorgerufenen Schaden auszugleichen. In Frage kommt nur solcher Schaden, welcher aus Gründungshandlungen herrührt, d. h. aus Handlungen, die der Verwirklichung der gründungsnotwendigen Einzelakte gedient haben. Auszuscheiden haben daher Schädigungen, die zwar im Gründungsstadium entstanden, aber auf anders geartete Handlungen zurückzuführen sind. Hier ist an Handlungen gedacht, die zum Zwecke des laufenden und zukünftigen Geschäftsbetriebes vorgenommen werden und nicht zu den Gründungshandlungen im engen technischen Sinne zu rechnen sind. Hinsichtlich der Haftung für Schädigungen dieser Art kommt § 11, II in Anwendung. Was die erstgenannten reinen Gründungsschäden anbetrifft, so können dieselben verschiedener Art wie auch höchstverschiedener Herkunft sein. Gesellschaft wie Gesellschafter können geschädigt sein. Der Schaden kann aus der Anmeldung herrühren, doch auch schon aus dem Abschluß des Gesellschaftsvertrages. Er kann die Folge der Nichtleistung der gründungsnotwendigen Geld- oder Sacheinlagen sein; er kann seinen Grund in der unangemessenen Wertansetzung der Sacheinlagen im Gesellschaftsvertrag haben. Es genüge der kurze Hinweis auf die Vielgestaltigkeit der Schädigungen. Haftungsvorschriften dafür wird man im G. m. b. H.-G. nur in karger Regelung finden. Es ist einmal der § 9, der eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der bei der Anmeldung abzugebenden Versicherung hinsichtlich der gründungsnotwendigen Leistungen bringt; daneben findet sich eine weitere, und zwar strafrechtliche Haftungsbestimmung im § 82, I. Beide Haftungsvorschriften finden in zwei Paragraphen des ersten Kapitels ihre besondere Behandlung. Die zivilrechtliche Haftungsregelung für Schädigungen aus der Gründung einer G.m.b.H. erweist sich nicht immer ausreichend. Mehr als einmal ergibt sich die Notwendigkeit, zum Zwecke gerechter und billiger Ausgleichung von Gründungsschäden, die unerfaßt geblieben sind, auf allgemeine Vorschriften zurückzugreifen. Aus diesem Grunde schiebt sich in die Darstellung des deutschen Rechts ein weiterer Paragraph ein, welcher der Ergänzung der Haftung nach allgemeinen Grundsätzen gewidmet sein soll.

1. Kapitel.

Die Haftung aus der Gründung der G. m. b. H. nach deutschem Recht.

§ 3.

Die zivilrechtliche Haftung aus § 9 G. m. b. H.-G.

Das G. m. b. H.-Gesetz hat im § 9 eine besondere zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Schädigungen aus der Gründung, und zwar speziell aus dem Anmeldungsakte geschaffen. „Die Anmeldenden haften der Gesellschaft solidarisch für die Richtigkeit ihrer Angaben hinsichtlich der auf die Stammeinlagen gemachten Leistungen." Im Interesse systematischer Erfassung des zu behandelnden Stoffes ist eine ordnende Einteilung nach folgenden Gesichtspunkten geboten. Zunächst wird die Frage gestellt werden, wer der Ersatzpflichtige (I) und wer der Ersatzberechtigte (II) ist. Darauf ist davon zu handeln, wofür einzustehen ist; die Geld- und Sacheinlagen werden mit Rücksicht auf ihre Verschiedenartigkeit getrennt behandelt (III). Es schließt sich an eine Darstellung der Art und des Umfanges der Haftung (IV). Schließlich wird der besonderen Sicherstellung der Ersatzansprüche (V) und ihrer Verjährung (VI) Beachtung zu schenken sein.

I. Die Frage nach der Person des Ersatzpflichtigen steht an der Spitze der nachfolgenden Untersuchung. Wer haftet der Gesellschaft auf Grund der besonderen Regelung des § 9, I aus der Gründung?

Der fragliche Paragraph gibt auf die Frage Antwort dahin, daß haften die Anmeldenden. Interpretiert man den Begriff Anmeldende wortgemäß, so ergibt sich als Resultat: eine Haftung trifft diejenigen, welche die Anmeldung vornehmen. Daß diese einfache Wortinterpretation jedoch keineswegs eine korrekte Bestimmung des Begriffs Anmeldende und demzufolge auch keine genaue Bestimmung des durch diesen Begriff gekennzeichneten ersatzpflichtigen Personenkreises ergibt, ist aus folgendem ersichtlich. In der Regel werden die anmeldepflichtigen Personen die Anmeldung vornehmen, d. h. nur solche Personen werden an der Anmeldung beteiligt sein, die eine Pflicht zur Vornahme trifft. Diese sind nach § 75 G. m. b. H.-G. die Geschäftsführer. Denkbar ist aber der Fall, daß überflüssigerweise noch andere Personen neben diesen Anmeldepflichtigen die Anmeldung mit vornehmen. Nun wird man nicht behaupten können, daß die Einbeziehung der letzteren Personen in den Kreis der Anmeldenden durch eine Wortinterpretation in obigem Sinne genügend gerecht-

fertigt ist. Andererseits erscheint ihr Ausschluß aber auch nicht ohne weiteres feststehend. Es ergibt sich die Notwendigkeit, den Begriff Anmeldende einer näheren Nachprüfung in bezug auf seine Tragweite zu unterziehen. Je nach dem Ergebnis wird man gehalten sein, den Kreis der ersatzpflichtigen Personen enger oder weiter zu ziehen; entweder wird man nur die Anmeldepflichtigen oder darüber hinaus alle Anmeldenden schlechthin einzurechnen haben.

In der Wissenschaft findet man verschiedene Stellungnahme. Nach der einen Auffassung[1], der die größte Zahl der Kommentatoren folgen, besteht der Kreis der Anmeldenden und damit der Ersatzpflichtigen nur aus den anmeldepflichtigen Personen, also nur aus den nach Gesetz dazu berufenen sämtlichen Geschäftsführern der G. m. b. H. Dem wird von anderer Seite entgegengehalten, man dürfe nicht solche Personen auslassen, die überflüssigerweise die Anmeldung mit vornehmen, wie z. B. Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsrates und andere Dritte[2].

Man könnte zunächst versucht sein, aus den Gesetzesmaterialien Anhaltspunkte zu gewinnen. Eine Nachprüfung daraufhin endet jedoch negativ, insbesondere deshalb, weil die Situation im Entwurf eine Verschiedenheit zu der heutigen Gesetzeslage aufweist. Der Entwurf sah vor, daß an der ersten Anmeldung außer den Geschäftsführern die Gesellschafter mit teilnehmen[3]. Dies sollte mit Rücksicht auf die rechtliche Bedeutung des Aktes und auf die mit demselben verbundene Verantwortlichkeit gelten. Nun ist ohne weiteres klar: Der im Entwurf verwandte Ausdruck Anmeldende bedeutete unter diesen Umständen inhaltlich eine zusammenfassende Bezeichnung für die Geschäftsführer und Gesellschafter. Bekanntlich hat die Kommission, welcher der Entwurf zur Vorberatung vom Reichstage überwiesen wurde, die Anmeldungspflicht der Gesellschafter gestrichen[4]. Reduzierte sich der Kreis der anmeldenden Personen, so wäre es konsequent und erforderlich gewesen, das Wort Anmeldende, wenn es die eben genannte doppelte Bedeutung in sich barg, durch das technisch zutreffendere Wort Geschäftsführer zu ersetzen. Dies geschah nicht. War es ein Versehen, erklärlich aus der übereiligen Beratungsweise? Oder aber hatte der Begriff doch eine umfassendere Bedeutung, etwa im Sinne der zweiten ausdehnenden Auffassung? Eine klare Antwort ist nicht möglich, weiter klärendes Material fehlt.

---

[1] Brodmann, Scholz, Parisius-Crüger, alle Anm. 1 zu § 9.
[2] Hachenburg, Krakenberger, Anm. 1 § 9; Feine, G. m. b. H., S. 223. Einschränkend, nur Gesellschafter, Liebmann, Anm. 1 § 9.
[3] Entwurf 1891, S. 55.
[4] Kommissionsbericht, S. 6 R. T. IV. Leg. Per. Sess. 1890/92, Nr. 744.

Es fehlt nicht der Hinweis auf die Stellung des § 9, auf seine Beziehung zu den beiden vorangehenden §§ 7 und 8[5]. Diese beschäftigen sich jedoch nur mit der Anmeldung an sich, mit den notwendigen Voraussetzungen und dem erforderlichen Inhalt. Darüber, wer die Anmeldenden sind, sagen sie nichts. Man müßte dazu schon § 78 zur Berücksichtigung heranziehen: „die im § 7, I vorgesehene Anmeldung ist von sämtlichen Geschäftsführern zu bewirken"; man könnte aus ihm folgern, daß der Gesetzgeber mit dem Ausdruck Anmeldende nur diese Kategorie, nämlich die anmeldepflichtigen Anmeldenden, im § 9 gemeint habe. Diese Konstruktion ist nicht überzeugend; welche Gewähr besteht, daß solches nicht eine willkürliche Einschränkung eines nicht eng zu erfassenden Begriffes ist? — Zu einem zweifelsfreien Resultat führt das bisher Erörterte nicht. Folgen wir einem Gedankengang, der auf andere Weise dem starren Wort Leben zu geben versucht, und zwar im Sinne ausdehnenden Ergebnisses. Hachenburg sagt in seiner Begründung folgendes: . . . Es hat einen guten Sinn, alle Anmeldenden, auch wenn sie ohne gesetzliche Verpflichtung angemeldet haben, haftbar zu machen. Denn sie verletzen durch eine falsche Anmeldung das öffentliche Vertrauen[6]. . . Nicht stichhaltig ist diesem Gedanken gegenüber die Entgegnung[7]: Verletzung der publica fides ist kein Grund, die im § 9 festgelegte Haftung auszudehnen. Im Handelsrecht hat sich ein außerordentlich wichtiger Gewohnheitsrechtssatz Bahn gebrochen. Wer eine für die Allgemeinheit bestimmte, in diesem Sinne öffentliche Erklärung in handelsüblicher Weise abgibt, kann an der Erklärung festgehalten werden[8]. Gerade der wichtigste Fall derartiger Erklärungen ist die Anmeldung zum Handelsregister[9]. Man könnte also auf diesem Wege zu einer Einbeziehung der überflüssigerweise sich beteiligenden Anmeldenden in den Kreis der „Anmeldenden" kommen. So viel der Gedanke zunächst für sich hat, so kann er aus folgendem Grunde nicht für richtig erachtet werden. Hachenburg nennt die Anmeldung, welche ein sonstiger Dritter neben den Anmeldepflichtigen mit vornimmt, eine falsche Anmeldung, die das öffentliche Vertrauen verletzt. An anderer Stelle findet sich der Satz, daß die Anmeldung durch einen hierzu nicht Befugten keine Anmeldung ist[10]! Hier scheint sich ein Widerspruch aufzutun. Eine falsche Anmeldung von seiten Dritter kann das öffentliche Interesse nicht verletzen, wenn sie keine Anmeldung

[5] Scholz, § 9 Anm. 1, I.
[6] Hachenburg, § 9 Anm. 1.
[7] Dinkelacker, S. 16.
[8] Ehrenberg, Hb., Bd. 1 S. 644 f.
[9] Ehrenberg, ebenda, S. 647.
[10] Hachenburg, § 7 Anm. 9.

ist, wenn sie sich als wirkungslos erweist. Und in der Tat zwingend ist der Satz, daß eine Anmeldung, die dem freien Belieben oder einer Anmeldepflicht entspringt, für ihre Wirksamkeit stets ein Anmelderecht erfordert[11]. Der Erklärende muß ein Dispositionsrecht haben[12]. Letzteres wäre bei juristischen Personen darin zu sehen, daß dem Handelnden Vertretungsmacht zusteht. Nach § 35 G. m. b. H.-G. vertritt nur der Geschäftsführer die G. m. b. H. gerichtlich sowie außergerichtlich. Fehlt dem überflüssigerweise sich an der Anmeldung beteiligenden Dritten die notwendige Voraussetzung, eine wirksame Anmeldung überhaupt vornehmen zu können, so ist seine Anmeldung neben der Anmeldung der Anmeldepflichtigen bedeutungslos, sie ist keine Anmeldung. Diese Erkenntnis bietet die Möglichkeit, eine zufriedenstellende Antwort auf die Zweifelsfrage zu geben, ohne daß man sich den mehr oder minder negativen Konstruktionen auf Grund von Gesetzesmaterialien oder auf Grund anderer, insbesondere systematischer Momente anvertrauen brauchte. Weil die Erklärung eines unberechtigten Dritten neben derjenigen der Anmeldepflichtigen keine Anmeldung ist, gehört der überflüssigerweise sich beteiligende Dritte logischerweise auch nicht in dem Kreis der Anmeldenden hinein; man kann ihm zufolge der Wirkungslosigkeit seines Handelns nicht die Eigenschaft, ein Anmeldender zu sein, zubilligen. Damit scheidet er automatisch aus dem durch den Begriff Anmeldende gekennzeichneten Kreis ersatzpflichtiger Personen aus. Es haften der Gesellschaft aus § 9 nur die Anmeldepflichtigen, nämlich die vom Gesetz dazu berufenen sämtlichen Geschäftsführer[13].

Für die Geschäftsführer können auch Stellvertreter bestellt sein. Nach § 44 G. m. b. H.-G. gelten die für die Geschäftsführer gegebenen Vorschriften auch für die Stellvertreter von Geschäftsführern. Wo Anmeldungen zum Handelsregister durch sämtliche Geschäftsführer wie gerade im vorliegenden Fall zu erfolgen haben, müssen nach herrschender Lehre[14] auch die stellvertretenden Geschäftsführer mitwirken. Für ihre Anmeldung haben sie daher in gleicher Weise einzustehen[15].

Geschäftsführer und stellvertretende Geschäftsführer, die trotz ihrer Anmeldungspflicht nicht mitwirken, können natürlich nicht zur Haftung herangezogen werden[16].

---

[11] Handwörterbuch der RW., Bd. 1, Gierke: Anmeldung, S. 210.
[12] Ehrenberg, Bd. 1, S. 647.
[13] Aehnlich Brodmann, § 9 Anm. 1; Scholz, § 9 Anm. 1, I.
[14] Hachenburg, § 7 Anm. 7, § 44 Anm. 3; Scholz, § 7 Anm. 1, 4, § 44 Anm. 1; Ehrenberg, Hb. Bd. 1 S. 559; vgl. RG., LZ. 1914, S. 398. — A. M. nur Liebmann, § 44 Anm. 1.
[15] Scholz, § 9 Anm. 1, I.
[16] Scholz, § 9 Anm. 1, I.

Eine Haftung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der verantwortliche Geschäftsführerkreis einzig allein aus Mitgliedern der G. m. b. H. besteht[17]. Eine Haftung ist in diesem Falle durchaus nicht überflüssig, die Geltendmachung der Ersatzansprüche kann unter derartigen Umständen gerade praktisch nützlich im Interesse Dritter sein. Das Beispiel, daß der Gesellschaftsgläubiger den Ersatzanspruch der Gesellschaft pfändet, zeigt dies deutlich. Ebenso kann im Falle des Konkurses der Gesellschaft die Haftung des Gesellschafters aus seiner Geschäftsführertätigkeit für den Gläubiger wertvoll werden[18].

II. Wer ist der Ersatzberechtigte? Schaden aus der Gründung kann verschiedenen Personen erwachsen:

a) der Gesellschaft selbst; sie entsteht unter ungünstigeren Vermögensumständen, als es gesetz- oder statutenmäßig der Fall sein sollte,

b) dritten Personen, so Gesellschaftern und Gesellschaftsgläubigern. Die Gesellschafter erleiden Schaden durch die Entwertung ihrer Geschäftsanteile, die Gesellschaftsgläubiger durch die Verminderung der Sicherheit ihrer Forderungen.

Kommt man auf Grund dieser allgemeinen Ueberlegungen theoretisch zu einer Mehrheit von Ersatzberechtigungen, so wird man im Gesetz nur einen Ersatzanspruch verwirklicht finden, einen Ersatzanspruch der Gesellschaft (a). Nur die G. m. b. H. selbst ist berechtigt, die aus der Haftungsbestimmung des § 9 entstehenden Ansprüche geltend zu machen. Erscheint im ersten Augenblick diese Anspruchsregelung lückenhaft, so kann bei näherem Zusehen ihr nur zugestimmt werden. Der Schaden, der den unter b genannten Personen erwächst, hat regelmäßig den Schaden der Gesellschaft zur Voraussetzung. Insofern ist er ein mittelbarer Schaden, der mit der Ausgleichung des von der Gesellschaft erlittenen Schadens geheilt sein wird. Ein direkter Ersatzanspruch erscheint aber nicht notwendig, wenn durch Vorsorge für den Gesellschaftsschaden dem Interesse der nur mittelbar Geschädigten Genüge getan ist. Zugleich erzielt die Regelung das wünschenswerte Ergebnis, daß für die Ersatzpflichtigen eine unnötige und belastende Inanspruchnahme von allen Seiten vermieden wird.

Nur eines erfordert Aufmerksamkeit. Nicht jeder Schaden, den Dritte aus der Gründung durch schädigende Handlungsweise der Geschäftsführer nehmen, wird das Charakteristikum eines nur mittelbaren oder indirekten Schadens aufweisen. Es sind Fälle denkbar, in

[17] So Birkenbihl, S. 72.
[18] Hachenburg, § 9 Anm. 1.

denen darüber hinaus der Schaden sich zu einem höchst unmittelbaren für den Dritten auswächst, der durch die Deckung des Gesellschaftsschadens bei weitem nicht geheilt sein wird. Der Schaden kann aus dem gleichen Tatbestande wie dem des § 9, I herrühren. Ein anmeldender Geschäftsführer macht im Bewußtsein seines schädigenden Verhaltens falsche Anmeldungsangaben über die erfolgte Bewirkung der gründungsnotwendigen Leistungen seitens eines Gesellschafters. Dies stellt sich heraus. Für den insolventen Gesellschafter werden zur Deckung des Fehlbetrages nach § 24 G. m. b. H.-G. die übrigen Gesellschafter herangezogen. Hier bedeutet die Deckung des Gesellschaftsschadens durchaus nicht einen Schadensausgleich für die deckungspflichtigen Gesellschafter. Daneben kann die Schädigung anderen als den in § 9 angegebenen Gründen entspringen. Der Geschäftsführer bewegt z. B. durch fälschlichen Rat bewußt zur Uebernahme eines Geschäftsanteiles bei der unsoliden Gründung. Beiden Fällen ist gemeinsam, daß § 9 G. m. b. H.-G. den geschädigten Gesellschaftern keine Handhabe zur Erreichung eines Ersatzanspruches bietet. Wohl aber ist es möglich, daß Vorschriften des BGB., so über unerlaubte Handlungen, den Geschädigten einen Ersatzanspruch gegen die Geschäftsführer geben würden. Hier entsteht die Frage, ob nicht die vom Gesetz vorgesehene Haftungsregelung im § 9 der Geltendmachung der Haftung aus BGB. im Wege steht. Ist mit anderen Worten durch die spezielle Anerkennung eines Ersatzanspruches nur zugunsten der G. m. b. H. der ganze Haftungskomplex in dem Sinne erschöpfend geregelt, daß damit jede andere Inanspruchnahme der Ersatzpflichtigen aus der Gründung seitens geschädigter Dritter abgeschnitten ist.

Es empfiehlt sich, vor entscheidender Stellungnahme einen vergleichenden Blick auf den entsprechenden Fall des Aktienrechts zu werfen. Der Ersatzanspruch aus der Gründungsverantwortlichkeit (§§ 202, 204 HGB.) steht ähnlich wie im G. m. b. H.-Recht nur der A.-G. selbst zu. Die gleiche Frage, ob neben der Haftung nur der Gesellschaft gegenüber auch eine solche Drittgeschädigten gegenüber sowohl aus gleichem wie aus besonderem Rechtsgrunde nach allgemeinen Grundsätzen eintreten kann, hat die Praxis lebhaft beschäftigt. Man kam zu nachstehendem Resultat. Zwischen gleichem Tatbestand und „besonderem Rechtsgrunde“ ist zu unterscheiden. Im ersten Fall ist jede Erweiterung der Haftung Dritten gegenüber abzulehnen, mögen die Dritten selbst im BGB. genügend selbständige Unterlagen für ihren Ersatzanspruch finden. Im zweiten Fall, bei besonderem Rechtsgrunde, ist eine Haftung Dritten gegenüber selbstverständlich stets gegeben. Diese Lösung der Frage hat Widerspruch

gefunden. Staub vertritt die Ansicht, daß neben der speziellen Gesellschaftshaftung eine Haftung nach allgemeinen Grundsätzen in vollem Umfange bestehen bleibt; aufrechtzuerhalten ist auch eine Haftung gegenüber Dritten, die sich aus dem gleichen Tatbestande wie dem des fraglichen Paragraphen herleitet[1]. Mit Recht betont Staub, daß aus den Gesetzesvorschriften keineswegs die „erkennbare Absicht" des Gesetzgebers herausgelesen werden könne, daß eine Erweiterung der Haftung abzulehnen sei. Die fragliche Bestimmung verfolgt vielmehr nur den Zweck, die Haftung der Gesellschaft gegenüber und, wie anzunehmen ist, ausschließlich festzustellen.

Ist Staubs Ausführungen für die A.-G. zuzustimmen, so steht nichts im Wege, sich dieselbe Auffassung für das G. m. b. H.-Recht anzueignen. § 9 bestimmt auch hier nur die Haftung der Gesellschaft gegenüber, ohne die weitere Haftung nach bürgerlichem Recht gegenüber Drittgeschädigten auszuschließen. Es bedeutet kein Hindernis, daß ein Anspruch sich dabei auf den gleichen Tatbestand wie den des § 9 aufbaut. Allerdings setzt man sich durch diese Auffassung in Gegensatz zu der vorherrschenden Lehre. Die letztere gibt natürlich eine Haftung aus besonderem Rechtsgrunde zu, lehnt aber eine Erweiterung der Haftung bei gleichem Tatbestande ab, mag der Dritte auch einen höchst unmittelbaren Schaden zu verzeichnen haben, der keine Deckung durch Ausgleichung des Gesellschaftsschadens gefunden hat[2]. Eine gegnerische Stellungnahme zu diesem unbilligen Resultat ist um so berechtigter, als die vorherrschende Auffassung glaubt, ihren Standpunkt mit dem Hinweis auf eine Entscheidung des OLG. Colmar[3] begründen zu können. Dabei übersieht sie jedoch, daß diese Entscheidung durchaus nicht geeignet ist, „die Richtigkeit ihrer Ansicht zu erhärten[4]". Die in Frage stehende Entscheidung steht zunächst nicht unter dem Gesichtspunkt, ob neben der Gesellschaft noch Dritte ersatzberechtigt sein können, sondern sie behandelt die Frage, wer der Gesellschaft gegenüber ersatzpflichtig ist. Abgestellt ist hier in erster Linie auf die Person des Ersatzpflichtigen, speziell auf die Gründer. Es wird erörtert, ob die Grundsätze über die Haftung der Gründer der A.-G. auf die G. m. b. H. sich ausdehnen lassen. Um es vorweg zu nehmen, die Entscheidung kommt zu einer Ablehnung. Im Verlauf der Begründung wird darauf hingewiesen, daß die schwindelhafte Gründung für Dritte überhaupt nie nachteilig

[1] Vgl. dazu Staub, HGB., § 202 Anm. 2 f.
[2] Hachenburg, § 9, Anm. 2; Birkenbihl, § 9 Anm. 2; Dinkelacker, S. 18; anscheinend der hier vertretenen Auffassung Scholz, § 9 Anm. 1, 2; Liebmann, § 9 Anm. 5.
[3] OLG. 12, 447.
[4] Dinkelacker, S. 18.

werden könnte, wenn die Anmeldepflichtigen gewissenhaft handeln und die Anmeldung ablehnen. Deshalb sei letzten Endes der gewissenlos Anmeldende der eigentliche Schädiger. Und . . . „trotzdem ist er, selbst wenn er arglistig handelt und nach allgemeinen Vorschriften auch Dritten gegenüber haften würde, grundsätzlich nur der Gesellschaft und nicht Dritten haftpflichtig, sei es, daß es sich um Gläubiger der Gesellschaft oder künftige Erwerber von Geschäftsanteilen handelt. Wenn dies richtig, besteht auch keine Haftung gegenüber Dritten für die Gründer aus der Gründung." . . . Die Haftung der anmeldenden Geschäftsführer wird hier, wie deutlich erkennbar, nur zur Stützung dazu herangezogen, die Ablehnung der Gründerhaftung mit Gründen (!) begreiflich zu machen. Keineswegs verfolgt aber das OLG. die Absicht, damit die Frage zu entscheiden, ob Drittgeschädigte einen selbständigen, genügend fundierten Ersatzanspruch aus dem gleichen Tatbestand des § 9 herleiten können. Das OLG. sagt nur, daß „grundsätzlich" Dritte aus § 826 keinen Anspruch haben, d. h. wenn es sich um den Regelfall handelt, daß kein Bedürfnis für eine solche Haftung besteht; der Dritte hat nur mittelbaren Schaden erlitten und Deckung durch Ausgleichung des Gesellschaftsschadens gefunden. So fährt es fort: „In der Regel besteht auch kein Bedürfnis für eine solche Haftung. Denn das Interesse des Dritten ist gewöhnlich damit erschöpft, daß das Stammkapital eingezahlt wird." . . . Es ist nachdrücklichst zu betonen, daß das OLG. in seiner Entscheidung nur diesen Regelfall im Auge hat, den Fall des mittelbaren oder indirekten Schadens Dritter. Das ist bisher übersehen worden. Hier ist der Fall aber ganz anders geartet. Der Schaden des Dritten ist kein mittelbarer, sondern ein unmittelbarer, er findet keine Deckung durch Ausgleichung des Gesellschaftsschadens. Die Entscheidung ist daher für diesen Fall nicht verwendbar. Folgend der Auffassung Staubs ist verstärkt daran festzuhalten: neben der Haftung der Gesellschaft gegenüber aus § 9 besteht die Haftung Dritten gegenüber aus der Gründung nach allgemeinen Grundsätzen in vollem Umfange weiter, sowohl bei gleichem Tatbestand wie bei besonderem Rechtsgrunde.

Aus Rücksicht auf die Vollständigkeit sei kurz auf die Klagelegitimation eingegangen. Die Geltendmachung der Ersatzansprüche setzt einen Mehrheitsbeschluß der Gesellschafter voraus (§ 46, Nr. 8). Die Durchführung liegt nach § 35 G. m. b. H.-G. in den Händen der Geschäftsführer; sie sind aber zugleich die ersatzpflichtigen Personen. Aus diesem Grunde ist die G. m. b. H. berechtigt, gleichviel, ob es sich um einen Prozeß gegen einen oder mehrere Geschäfts-

führer handelt[5], die Klage durch einen besonderen Prozeßbevollmächtigten erheben und durchführen zu lassen (§ 46, Nr. 8). Die Ernennung des Prozeßvertreters erfolgt wiederum durch Gesellschafterbeschluß. Ist ein Gesellschafterbeschluß unmöglich, so ist nach § 29 BGB. in dringenden Fällen vom Amtsgericht ein Prozeßvertreter zu ernennen[6]. Im Falle des Konkurses der G. m. b. H. wird der Prozeß vom Konkursverwalter geführt. Für die Geltendmachung der Ersatzansprüche ist nach Analogie zum Aktienrecht ein Gesellschafterbeschluß für den Konkursverwalter nicht notwendig. Er kann auch durch Gesellschafterbeschluß an der Klageerhebung nicht gehindert werden[7]. — Ist ein Aufsichtsrat bestellt, so ergibt sich dessen Prozeßführungsbefugnis nach § 52 G. m. b. H.-Gesetz in Verbindung mit § 247 HGB. Die Prozeßführung durch einen besonderen Vertreter tritt in diesem Falle zurück. Nicht ist das der Fall, wenn die Gesellschafterversammlung sich ihr Recht als oberstes Organ wahrte, wenn sie auf Grund des Gesellschaftsvertrages die Prozeßvertretung entziehen kann oder diese Befugnis überhaupt nicht gewährt hatte[8].

III. Nachdem im Vorhergehenden der Kreis der Ersatzpflichtigen und der Ersatzberechtigten bestimmt worden ist, ist es an der Zeit, sich mit der Frage zu beschäftigen:

Wofür wird gehaftet?

Nach dem Wortlaut des Gesetzes wird gehaftet: „für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der auf die Stammeinlagen gemachten Leistungen (§ 7, II)."

Für die Richtigkeit näher bezeichneter Angaben ist einzustehen. Kurz ist darauf hinzuweisen, daß die Haftung für die Richtigkeit eine solche für objektive Richtigkeit ist[1]. Die Frage des Verschuldens spielt keine Rolle. Im Gegensatz zum Aktienrecht ist eine Befreiung von der Verbindlichkeit nicht durch den Nachweis möglich, daß die Unrichtigkeit der Tatsachen dem Anmeldenden ohne sein Verschulden verborgen geblieben ist. Dieser Entschuldungsbeweis ist entgegen dem Entwurf[2], welcher ihn noch vorsah, in das Gesetz nicht aufgenommen worden. Die Reichstagskommission[3] strich ihn mit der Begründung, daß bei gehöriger Sorgfalt eine unrichtige Angabe in den in Rede stehenden Punkten nicht wohl möglich sei.

---

[5] Brodmann, § 9 Anm. 2.
[6] Hachenburg, § 46 Anm. 50; Scholz, § 9 Anm. 2 a. E.
[7] Hachenburg, § 9 Anm. 4; Scholz, § 9 Anm. 2 a. E.
[8] Vgl. Hachenburg, § 52 Anm. 45a.
[1] Hachenburg, § 9 Anm. 5; Scholz, § 9 Anm. 1, 3,; Feine, G. m. b. H., S. 223.
[2] Entwurf S. 3, § 9 Abs. 2; S. 56 § 9.
[3] Kommissionsbericht S. 6, RT. IX. Leg. Per. Sess. 1890/92, Nr. 744.

Die Haftung ist infolgedessen zu einer reinen Garantiehaftung geworden.

Wie ist eine Angabe, für deren objektive Richtigkeit einzustehen ist, im Sinne des § 9 beschaffen; d. h. was ist Angabenobjekt und welches ist der Angabeninhalt?

Die Angabe erfaßt als Angabenobjekt die „auf die Stammeinlagen gemachten Leistungen". Das Gesetz präzisiert diese Leistungen noch näher durch ausdrückliche Zitierung des § 7, II. Danach bezieht sich die Angabe nicht auf jede auf die Stammeinlagen gemachte Leistung; gemeint sind nur die im § 7, II erwähnten gründungsnotwendigen Stammeinlageleistungen. Das sind die von jeder Stammeinlage einzuzahlenden Viertel (Geldeinlagen), soweit nicht andere als in Geld zu leistende Einlagen auf das Stammkapital gemacht sind (Sacheinlagen). — Der eigenen Ausdrucksweise des Gesetzgebers bezüglich der Sacheinlagen, welche besondere Schwierigkeiten bereitet, sei an dieser Stelle nicht näher gedacht; dies bleibe der späteren speziellen Behandlung der Sacheinlagen vorbehalten.

Die Angabe erklärt dem Inhalte nach gemäß § 8, II, daß die im § 7, II bezeichneten Leistungen auf die Stammeinlagen bewirkt sind und daß der Gegenstand der Leistungen sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet.

A. Hinsichtlich der Geldeinlagen ist zunächst dafür einzustehen, daß die gründungsnotwendigen Leistungen bewirkt sind, daß 25% der Geldeinlagen eingezahlt sind[1]. Bemerkenswert für die Tragweite der Vorschrift ist es, daß Einzahlung hier nicht im engsten Sinne aufzufassen ist, nicht im Sinne der Bargeldzahlung. Sieht das Aktienrecht diese strenge Regelung im entsprechenden Fall (§ 195, III. HGB.) ausdrücklich vor, so spricht im Gegensatz dazu die in Frage kommende Vorschrift des G. m. b. H.-G. nur von Einzahlung schlechthin; darüber aber, was als Einzahlung anzusehen ist, schweigt sie sich aus. Die Abweichung von der aktienrechtlichen Methode ist durchaus beabsichtigt geschehen. Nach den Motiven sind nämlich Vorschriften über das Erfordernis der Barzahlung wie im Aktienrecht als entbehrlich zu erachten. Es ist „nach den Umständen des einzelnen Falles unter Berücksichtigung allgemeiner Verkehrsgewohn-

[1] Mindestens aber 250 RM., § 7. — Zweifel über die Höhe des einzuzahlenden Betrages können dort entstehen, wo eine Kombination von Geld- und Sacheinlagen stattgefunden hat. In bezug auf Errechnung der 25 Prozent des einzuzahlenden Geldbetrages findet man in der Literatur folgende Methode. Zunächst wird das Viertel des Nennbetrages des Stammanteiles berechnet; von dem hier sich ergebenden Betrag wird der Betrag der Sacheinlage abgezogen. Für dieses Verfahren bietet das Gesetz keinen Anhalt. Richtiger Meinung nach ist vielmehr zwischen Geld- und Sacheinlagen sofort reinlichst zu scheiden. Die Geldeinlage ist zu einem Viertel einzubezahlen. Vgl. Hachenburg, § 7 Anm. 17.

heiten zu entscheiden, was als Einzahlung zu betrachten ist. Jedenfalls muß dieselbe eine derartige sein, daß der eingezahlte Betrag zur freien Verfügung der Geschäftsführer steht[2]". Der Bargeldzahlung stehen also andere Leistungen gleich, die vom Verkehr als gleichwertig angesehen werden. Wissenschaft und Rechtsprechung sind bei der Auslegung des Begriffes der Einzahlung dem Willen des Gesetzgebers gefolgt. So sagt das RG. in seiner Entscheidung 41, 122 in Anerkennung dieser Auffassung noch näher bestimmend, daß solche Leistungen als Einzahlung anzusehen sind, „welche jeden Augenblick mit zweifelloser Sicherheit in bares Geld umgesetzt werden können". Was diese Anforderungen zu erfüllen vermag, hängt vom einzelnen Fall ab. In der eben zitierten RG.-Entscheidung wird der Scheck als ein dem Gesetz entsprechendes Zahlungsmittel angesehen. Mit der herrschenden Lehre ist dieser Ansicht nicht zuzustimmen. Der Scheck ist nur ein Zahlungsversuch; die Zahlung ist erst bei Auszahlung des Betrages vollendet. Ebenso wie der Scheck, dürfte ein Sichtwechsel nicht genügen[3]. Dagegen ist gemäß der BRVO. vom 24. 5. 1917 (§ 1) der Bargeldzahlung gleichgestellt die Zahlung durch einen von der Reichsbank bestätigten Scheck oder durch Gutschrift auf ein Konto bei der Reichsbank oder auf ein Postscheckkonto. Unzulässig ist die Aufrechnung der Einlageforderungen der G. m. b. H. mit einer etwaigen Schuld der Gesellschaft dem Gesellschafter gegenüber[4]. Nicht nötig ist es, daß der Gesellschafter selbst persönlich bezahlt; auch ein anderer kann für ihn die Einzahlung erbringen[5]. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß die Geldeinzahlung auf jede Stammeinlage gesondert zu leisten ist. Es geht z. B. nicht an, daß nur eine Stammeinlage eingezahlt wird, daß die Einzahlungen auf die anderen Stammeinlagen aber unterbleiben, weil die eine Einzahlung bereits ein Viertel des gesamten Stammkapitals ausmacht[6].

Die Anmeldenden haben nicht allein dafür einzustehen, daß die Einzahlung in bestimmter Höhe und in zulässiger Art stattgefunden hat; sie haften weiter dafür, daß sich der eingezahlte Geldbetrag zur Zeit der Anmeldung in ihrer freien Verfügung befindet. Die Geschäftsführer müssen demnach über den Betrag augenblicklich disponieren können, und zwar frei und namens der Gesellschaft. Das Geld darf z. B. nicht ausgeliehen sein, es darf nicht bereits in Sachen umgesetzt sein; keineswegs dürfen notwendige Ausgaben, wie Grün-

---

[2] Entwurf S. 54 ff.
[3] Feine, G. m. b. H., S. 139; Hachenburg, § 7 Anm. 20; Brodmann, § 7 Anm. 4; a. M. Liebmann, § 7 Anm. 7.
[4] Hachenburg, § 7 Anm. 20, S. 240; Scholz, § 7 Anm. II, 1c. a. E.
[5] Scholz, § 7 Anm. II, 1 c. a. E.; Hachenburg, § 7 Anm. 26.
[6] Vgl. RG. 33, 253 f.; Scholz, § 7 Anm. II, 1a.

dungskosten, damit bestritten sein; erst recht nicht sonstige Ausgaben. Nicht notwendig erfordert die freie Verfügungsmöglichkeit, daß das Geld sich im Besitz der Geschäftsführer befindet, nichts steht im Wege, daß der Betrag als depositum irregulare bei einer Bank hinterlegt wird. Auch ein Gesellschafter kann Hinterlegungsstelle sein[7].

B. Hinsichtlich der Sacheinlagen ist zunächst einer bedeutungsvollen Vorfrage Beachtung zu schenken. Ihre nicht klar zutage liegende Lösung ist der Grund, daß auf dem Gebiet der Sacheinlagenhaftung die Zweifel nicht verstummen. Es handelt sich um die Frage, ob nach dem Gesetz überhaupt Sacheinlagen als gründungsnotwendige Leistungen anzusehen sind; man streitet darüber, ob und in welchem Umfange die Sacheinlagen zur Zeit der Anmeldung geleistet sein müssen.

Von der Lösung der Frage hängt es ab, ob die Geschäftsführer überhaupt eine Haftung für die Sacheinlagenleistung treffen kann.

Veranlassung zu Zweifeln über die Gründungsnotwendigkeit der Sacheinlagenleistung wurde die Unklarheit der Ausdrucksweise des Gesetzgebers. § 9 verweist durch ausdrückliche Zitierung hinsichtlich des Angabenobjekts auf § 7, II. Hier geschieht — es wurde bereits oben darauf hingewiesen — in eigener Fassung der Sacheinlagen Erwähnung. Es heißt dort wörtlich: „soweit nicht andere als in Geld zu leistende Einlagen auf das Stammkapital gemacht sind." Welcher Sinn ist mit dieser Bestimmung des Gesetzgebers zu verbinden?

Es wurde von Staub (1. Aufl., Anm. 2 zu § 7) früher die Ansicht vertreten, daß die Sacheinlagen vollständig zu leisten sind. Eine vollständige Leistung vor der Eintragung der Gesellschaft ist nun aber unmöglich, man denke an Grundstücke. Die Ansicht ist vereinzelt geblieben[8], sie wird heute nirgends mehr vertreten. Ihre Bedeutungslosigkeit rechtfertigt eine nur kurze Erwähnung[9].

Herrschende Meinung[10] ist heute die Auffassung, daß die Sacheinlagen zur Zeit der Anmeldung vollständig zur Verfügung zu stellen sind. Weitere Erfüllungsakte, wie Umschreibung im Grundbuch, Eintragung des einzubringenden Patents in die Patentrolle usw.

---

[7] Vgl. Hachenburg, § 7 Anm. 22; Feine, G. m. b. H., S. 139 f. — Vgl. Neumann, 1918 S. 578, RG.-Entscheidung 9. 1. 17; RG. Bauers Z. 21, 69.

[8] Scholz, § 7 Anm. II, 3.

[9] Vgl. die eingehende Widerlegung Hachenburgs, § 7 Anm. 15.

[10] Das RG. in ständiger Rechtsprechung der Strafsenate: 38, 128; 40, 205; 43, 250; 430; 48, 153; — RGZ. 84, 337; — KG. KGJ. 35, 171; 38, 165; KG. JW. 1926, 2096; Birkenbihl, S. 63; Crüger Crecelius, § 8 Anm. 5; Förtsch. § 7 Anm.; Parisius-Crüger, § 8 Anm. 5; Merzbacher-Krakenberger, § 7 Anm. 2; Neukamp-Becker, § 7 Anm. 4; Liebmann-Saenger, § 7 Anm. 7, § 8 Anm. 6; Brand und Meyer zum Gottesberge, die Registersachen in der gerichtlichen Praxis, 2. Aufl. 1927, S. 276.

sind nach der Eintragung der G. m. b. H. nachzuholen. Die herrschende Meinung führt zur Stützung ihrer Ansicht das Gewicht der Motive ins Feld, die folgendes ausführen: „Bei Sacheinlagen kann eine nur teilweise Leistung natürlich nicht in Frage kommen. Der Gegenstand einer solchen Einlage muß vielmehr unter allen Umständen der Gesellschaft schon vor der Eintragung zur Verfügung gestellt werden, wenn auch unter Umständen die weiter zur Erfüllung der Einlageverpflichtungen noch erforderlichen Rechtsakte, wie namentlich die grundbuchmäßige Uebertragung des Eigentums an Immobilien, zunächst noch vorbehalten werden muß. Die Bestimmung im § 7 ist dementsprechend gefaßt[11]." Unverkennbar hat nun diese im Entwurf ausgesprochene Absicht des Gesetzgebers im Gesetz keinen entsprechenden Ausdruck gefunden. Zuzugeben ist, daß das Gesetz zwar davon spricht, daß Leistungen gemacht sind, und sich nicht etwa noch wie in § 5, IV ausdrückt, daß Leistungen gemacht werden! Aber ausschlaggebende Bedeutung muß dem Umstand zugemessen werden, daß der fraglichen Bestimmung in ihrer negativen eigenartigen Form durchaus nicht der Charakter einer bindenden Norm eigen ist[12]. Betrachtet man sie unvoreingenommen, so beschränkt sich ihre Funktion lediglich darauf, daß sie die Sacheinlagen von der Regelung der Geldeinlagen ausnehmen soll. Dafür aber, was mit den Sacheinlagen geschehen soll, fehlt eine eigentliche Norm. Die Bemerkung des Entwurfs ist nur ein Gedanke desselben geblieben[13]. — Ein Blick nach § 8, II fördert zugunsten einer positiven Auslegung auch nichts Entscheidendes zutage. § 8, II enthält nur den Angabeninhalt, verweist bezüglich der Leistungen, eben des Angabenobjektes, aber ebenso wie § 9 auf § 7, II. Danach würde man also infolge der Feststellung, daß die Begründung der herrschenden Meinung nicht zu billigen ist, zu der Ansicht Hachenburgs gedrängt. Hachenburg vertritt den Standpunkt, daß infolge der im Gesetz vorhandenen Lücke Sacheinlagen bei der Anmeldung nicht geleistet zu werden brauchen[14]. Ein solcher Ausgang der Untersuchung wäre im Interesse der G. m. b. H. und der Solidität ihrer Gründung recht bedauerlich. Indessen ist er zu vermeiden. Ein anderer Weg ist neuerdings beschritten worden. Er führt zur Aufrechterhaltung der herrschenden Ansicht, daß nämlich die Sacheinlagen zur Zeit der Anmeldung vollständig zur Verfügung gestellt sein müssen. Er macht dieses Ergebnis aber unabhängig von der gesetzesfremden Auslegungsweise, die man bisher zur Erreichung

[11] Entwurf S. 54, §§ 7/8.
[12] Feine, G. m. b. H., S. 140 ff.
[13] Hachenburg, § 7 Anm. 16 a. E.; Feine, S. 140 ff. — Vgl. auch Brodmann, § 7 Anm. 4, § 8 Anm. 4.
[14] Vgl. Hachenburg, § 7 Anm. 16.

des erstrebenswerten Resultates hatte befolgen müssen. Es ist die Erkenntnis, „daß wir es hier mit altem Handelsgewohnheitsrecht zu tun haben, das sich noch dazu auf den ursprünglichen Willen des Gesetzgebers berufen kann. Theorie und Praxis haben diesen Rechtssatz geschaffen[15]". Dieser Meinung folgend, ist abschließend zu entscheiden, daß die Sacheinlagen den Geschäftsführern ebenso wie die Geldeinlagen zur Zeit der Anmeldung zur Verfügung zu stehen haben, und zwar vollständig. Was gerade bei der Fülle der möglichen Sacheinlagen als zur Verfügung stehend angesehen werden kann, ist schwer zu sagen; ähnlich wie bei Geldeinlagen hat darüber der Einzelfall zu entscheiden[16]. Zu verlangen ist im allgemeinen die größtmöglichste Bereitschaft zur Einlage. Stehen der sofortigen vollständigen Bewirkung rechtliche Hindernisse noch im Wege, wie z. B. bei Grundstücken, so muß es genügen, wenn dies später nachgeholt wird.

Ist demnach die vollständige Leistung der Sacheinlagen gründungsnotwendig, so ist in konsequenter Folgerung festzustellen, daß die anmeldenden Geschäftsführer in ihren Anmeldungsangaben auch die Sacheinlagen mit zu erfassen haben. Dementsprechend haben sie für die objektive Richtigkeit ihrer Versicherung einzustehen. Sie haften für das vollständige Bewirktsein der Sacheinlagen und dafür, daß der Gegenstand derselben zur Verfügung steht.

IV. Die anmeldenden Geschäftsführer haften kraft Gesetzes der Gesellschaft solidarisch, also als Gesamtschuldner nach Grundsätzen des BGB. Mithin schuldet jeder Einzelne der mehreren Schuldner selbständig und in voller Höhe den zu leistenden Ersatz. Es steht im Belieben der Gesellschaft, wen sie in Anspruch nehmen will. Sämtliche Ersatzpflichtigen bleiben bis zur Bewirkung der ganzen Ersatzleistung verhaftet. Die Klage gegen einen Gesamtschuldner hindert die Gesellschaft nicht an der Inanspruchnahme der anderen; eine Einrede der Rechtshängigkeit steht den anderen Mitschuldnern nicht zu (§ 421 BGB.). Die Gesamtschuldner sind untereinander auf Grund des zwischen ihnen bestehenden Gemeinschaftsverhältnisses an der Mitwirkung der Befriedigung des Gläubigers zu gleichen Anteilen verpflichtet (§ 426, I). Erfüllt ein Gesamtschuldner, so hat dies befreiende Wirkung für die anderen (§ 422). Der leistende Schuldner erlangt als Mittel zur Durchführung seines Ausgleichungsanspruches

[15] Feine, G. m. b. H., S. 142, vgl. auch da Anm. 26. Ein vereinzelter Widerspruch wie der Hachenburgs steht nicht entgegen. Neuerdings auch Scholz als Anhänger der von Hachenburg vertretenen Ansicht, jedoch ohne nähere grundsätzliche Begründung, § 7 Anm. II, 3.

[16] Vgl. RG. 48, 154.

gegen die frei gewordenen Mitschuldner den Uebergang der Gläubigerforderung nach § 426, II.

Was den Umfang der Haftung anbetrifft, so haben die anmeldenden Geschäftsführer den Ausfall des Stammeinlagenkontos hinsichtlich der gründungsnotwendigen Leistungen zu ersetzen. Die Haftung bezieht sich also darauf, daß die Geldeinlagen zu einem Viertel und die Sacheinlagen vollständig gemacht sind und daß sich der Gegenstand in der freien Verfügung der Geschäftsführung befindet. Trifft das nicht zu, so ist das Fehlende durch entsprechende Leistungen zu ergänzen. Ist z. B. die Höhe von 25 Prozent der Geldeinlagen nicht erreicht, so haben die ersatzpflichtigen Anmeldenden das Fehlende zu erstatten. Oder haben dieselben hinsichtlich der Sacheinlagen versichert, daß z. B. die zu inferierenden Waren ihnen übergeben seien, zur Verfügung ständen, und ist das nicht der Fall, so haben sie einen ebensolchen Posten zu liefern oder Schadensersatz zu leisten[1]. — Alle übrigen über die Stammeinlagenleistungen gemachten Angaben finden unter vorliegendem Paragraphen keine Berücksichtigung; sie unterstehen nicht der Garantiehaftung des § 9. Ein Beispiel dafür wäre eine Versicherung über angemessene Bewertung der Sacheinlagen oder eine Angabe über 25 Prozent übersteigende Geldeinlagen-Einzahlungen[2]. Es ist deshalb bedeutungsvoll, darauf hinzuweisen, weil die Anmeldenden in bezug auf diese Angaben wie gesagt nicht die strenge Garantiehaftung des § 9, sondern nur die Haftung aus Verschulden trifft. Den Maßstab gibt für diese Fälle der § 43 G. m. b. H.-G. Dieser verlangt hinsichtlich der allgemeinen Haftpflicht der Geschäftsführer, und zwar für jedes Stadium der Gesellschaft[3], auch für das Gründungsstadium, die Beobachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes.

Der Anspruch der G. m. b. H. geht nur auf Deckung des Ausfalls, den sie an ihrem Stammkapital erlitten hat. Ein voller Schadensersatz, die Berücksichtigung etwa entgangenen Gewinns, wird ihr nicht gewährt. (Anders das Aktienrecht § 204 HGB.) Uebrigens interpretierte Staub (I. Aufl., Anm. 10) auch für das G. m. b. H.-Recht eine volle Schadenshaftung. Doch ist heute das Bestehen einer reinen Ausfallshaftung in obigem Sinne allgemein anerkannt[4].

Die Haftung ist nicht subsidiär, sondern primär[5]. (Anders das Aktienrecht § 204 HGB.) Die anmeldenden Geschäftsführer haften für

---

[1] Hachenburg, § 9 Anm. 9.
[2] a. M. Hachenburg, § 9 Anm. 9; anscheinend auch Brodmann, § 9 Anm. 2. — § 9 verweist aber ausdrücklich hinsichtlich des Angabenobjekts auf § 7, II, und § 7, II beschäftigt sich nur mit den gründungsnotwendigen Leistungen!
[3] RG. im „Recht" 1915, S. 352.
[4] Feine, G. m. b. H., S. 224, Hachenburg, § 9 Anm. 10; Scholz, § 9 Anm. 4.
[5] Feine, G. m. b. H., S. 223 f.; Hachenburg, § 9 Anm. 11; Scholz, § 9 Anm. 4.

die Stammeinlagendefizite unmittelbar; die Gesellschaft hat sich nicht etwa zuerst an die Einlagenpflichtigen zu halten.

Die Stellung der ersatzpflichtigen Geschäftsführer ist demnach vergleichbar der von selbstschuldnerischen Bürgen für die Gesellschafter[6].

Infolge der Deckung des Stammeinlagenausfalls durch den Geschäftsführer verringert sich automatisch die Einlageschuld des betreffenden Gesellschafters. Dem Ersatzleistenden muß ein Rückgriff gegen den letzteren zustehen. Zwar existiert ein Rechtssatz, zufolgedessen der Geschäftsführer in die fremden Rechte der G. m. b. H. eintritt, nicht. Der leistende Ersatzpflichtige kann nicht einmal die Abtretung der Ansprüche der Gesellschaft gegen den Einlagepflichtigen verlangen[7]. Es geht auch nicht an, zur Begründung des Regresses die Vorschriften über nützliche Geschäftsführung (§ 677 BGB.) heranzuziehen[8]. Der Geschäftsführer erfüllt eine eigene Schuld, keine fremde[9]. Scholz[9] will dem Geschäftsführer einen Regreßanspruch gegen den Gesellschafter, dessen Einlageschuld er durch seine Zahlung verringerte, aus ungerechtfertigter Bereicherung zubilligen. Wohl liegt in der Ersparung eines Teils der Einlageschuld auf Kosten des Geschäftsführers eine Bereicherung des Gesellschafters. Aber nach § 812 kann der Geschädigte die Bereicherung, die einem anderen auf seine Kosten zugekommen ist, nur dann zurückfordern, wenn sie des rechtfertigenden Grundes entbehrt. Und hier erfolgte die Ersatzleistung des Geschäftsführers nicht ohne Rechtsgrund, sondern weil er kraft Gesetzes haftete. Doch liegt in letzterem zugleich auch die Begründung des Regresses. Der Geschäftsführer hat durch seine Haftpflicht die Stellung eines Bürgen für den Gesellschafter. Er hat gleich dem Bürgen aus Rechtsgeschäft den Regreßanspruch[10].

V. Der auf der Gründungshaftung des § 9, I sich aufbauende, bisher des näheren behandelte Ersatzanspruch der G. m. b. H. hat im Absatz II desselben Paragraphen eine besondere Sicherstellung zugunsten der Gläubiger der Gesellschaft erfahren. Und zwar bezieht sich diese Gesetzesbestimmung auf Verzichtleistungen und Vergleiche hinsichtlich der Ersatzansprüche. Wie diese Rechtsgeschäfte zustande gekommen sind, ob durch gerichtlichen oder außergerichtlichen, schriftlichen oder mündlichen Akt, ist dabei gleichgültig[1]. Ein negativer

---

[6] Vgl. Feine, G. m. b. H., S. 223; Hachenburg, § 9 Anm. 10.
[7] Hachenburg, § 9 Anm. 11.
[8] So Brodmann, § 9 Anm. 2.
[9] Scholz, § 9 Anm. 4.
[10] Vgl. dazu Hachenburg, § 24 Anm. 30. H. sieht ein analoges Beispiel in den Fällen, in denen nach BGB. jemand „wie ein Bürge" für einen anderen haftet, wie z. B. § 571, II S. 1 BGB.
[1] Staub, HGB. § 205 Anm. 4.

Anerkennungsvertrag nach § 397, II BGB. ist den beiden erwähnten Rechtsgeschäften gleichzustellen. So gehört hierher auch die Erteilung der Entlastung[2].

Eine Vorsorge des Gesetzgebers nach dieser Seite war notwendig, weil sonst die G. m. b. H. eine allzu freie Stellung hinsichtlich der Ersatzansprüche gehabt hätte. Sie hätte in vollem Umfang wirksam verzichten oder darüber sich vergleichen können. Die Ausnützung dieser Möglichkeit aber, nach Belieben einen völligen Untergang der Ersatzansprüche herbeiführen zu können, hätte sicherlich die vorsorgende Absicht des Gesetzgebers nur allzu leicht vereiteln können, insbesonders zum Nachteil Dritter. Aus diesem Grunde bestimmt das Gesetz im § 9, II: Verzichtleistung oder Vergleiche der G. m. b. H. in betreff der ihr aus § 9, I zustehenden Ersatzansprüche sind unwirksam, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist.

Die Schutzvorschrift erinnert an den entsprechenden Paragraphen des Aktienrechts, sie weist aber ihm gegenüber einige bemerkenswerte Unterschiede auf. § 205 HGB. erklärt jeden Vergleich bzw. Verzicht in betreff der aus der Gründung der A.-G. zustehenden Ersatzansprüche innerhalb der ersten fünf Jahre für unzulässig. Erst nach Ablauf dieser Zeit ist unter besonderer Zustimmung der Generalversammlung ein Abschluß möglich. Anders das G. m. b. H.-Recht. Grundsätzlich läßt dieses den Abschluß von Verzichten und Vergleichen jederzeit zu. Eine abweichende, besondere Regelung soll nur dann gelten, wenn der Ersatz zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist. Dann soll zugunsten der Gläubiger der Ersatzanspruch erhalten bleiben. Dabei ist es gleichgültig, ob die insolvente Vermögenslage der Gesellschaft schon im Moment des Abschlusses vorhanden war oder erst später eintrat[3]; einerlei, ob die Gläubigerforderung bereits vor Abschluß des Vergleichs bestand oder nicht[4]. Doch gilt dies nur für diesen Ausnahmefall. Ist dagegen die G. m. b. H. in der Lage, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, so ist und bleibt der Vertragsabschluß für sie maßgebend[5]. — Nach Aktienrecht ist der Vergleich bzw. Verzicht unzulässig, d. h. schlechthin nichtig[6]. Anders das G. m. b. H.-Recht. Liegt die eben erwähnte Voraussetzung vor, reichen die Mittel der Gesellschaft nicht zur Befriedigung der Gläubiger aus, so ist ein Vergleich oder Verzicht in betreff der Ersatzansprüche unwirksam. Die nachfolgende Erörterung wird zeigen,

[2] RG. Komm., § 397 Anm.; Scholz, G. m. b. H., § 9 Anm. II.
[3] Hachenburg, § 9 Anm. 14.
[4] Brodmann, § 9 Anm. 2.
[5] Es ist Sache der G. m. b. H., die Notwendigkeit der Heranziehung des Ersatzes zur Deckung der Gläubiger zu beweisen. Förtsch, Anm. 6.
[6] Staub, HGB., § 205 Anm. 3.

daß damit durchaus keine dem Aktienrecht gleiche Rechtslage vorherrscht. Die Unwirksamkeit bedeutet nicht die Nichtigkeit[7]; gleichfalls verbirgt sich unter ihr keine Anfechtbarkeit in zivilrechtlichem Sinne, so daß mit der Erklärung (Anfechtung) der Gesellschaft das Rechtsgeschäft von Anfang an nicht nichtig wird (§ 142 BGB.[8]). Beide Begriffe des BGB. sind nicht anwendbar. Man könnte sie juristisch nur damit begründen, daß dem Rechtsgeschäft eine Fehlerhaftigkeit, ein rechtlicher Mangel innewohnt. Der vorliegende Fall entbehrt solcher Voraussetzung. Hingegen weist die ganze Situation eine Gleichheit mit derjenigen auf, die man bei der Konkurs- und Einzelanfechtung vorfindet. Dort können Rechtshandlungen des Schuldners zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers als unwirksam angefochten werden (§ 29 KO., § 1 Anf.G.). Die Unwirksamkeit der Vergleiche und Verzichte im Sinne des § 9, II gehört zu derselben Gruppe[9]. Allein man wird bei der Feststellung der Zugehörigkeit nicht stehen bleiben können. Die daraus sich ergebenden Folgerungen sind zu ziehen. Und hier, in der weiteren folgerichtigen Durchführung, liegt der Schlüssel zur Erkenntnis der Unwirksamkeit im Sinne des § 9, II. Die Konkurs- bzw. Einzelanfechtung wirkt nicht „dinglich" (genauer: im Sinne des § 142 BGB. rechtsvernichtend[10]). Die Rechtshandlung bleibt nach allen Seiten an sich rechtswirksam bestehen[11]. Der Anfechtende erhält nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückgewähr. Hierin erschöpft sich die ganze Wirkung, Beseitigung der nachteiligen Folgen durch Bewirkung einer Leistung. In gleicher Weise greift nun die Geltendmachung des aufgegebenen Ersatzanspruches seitens der G. m. b. H. nicht etwa die Rechtswirksamkeit eines Vergleiches bzw. eines Verzichtes an. Es entsteht nur ein schuldrechtlicher Anspruch auf Rückgewähr des aufgegebenen Ersatzes. Bei teilweiser Benötigung des Ersatzes, also bei teilweiser Unwirksamkeit, besteht ein Anspruch auf Rückgewähr des minderen Betrages; keineswegs ist in diesem Falle § 139 BGB. für die Erwägung heranzuziehen, ob die teilweise Geltendmachung die Gültigkeit des übrigen Vertrages berührt[12]. Stellt man die Unwirksamkeit des § 9, II in die Unwirksamkeitsgruppe des Konkursrechtes, so kann weder eine Nichtigkeit noch eine teilweise Nichtigkeit der Vergleiche bzw. Verzichte in Frage kommen.

---

[7] So Staub, 1. Aufl. Anm. 15 S. 74.

[8] So Brodmann, § 9 Anm. 2.

[9] Vgl. Feine, G. m. b. H., S. 224 Anm. 7; Hachenburg, § 9 Anm. 15 .. Nur bedarf es keines Nachweises der Gefährdung und keiner gerichtlichen Anfechtung. Jede Erklärung der Gesellschaft genügt.

[10] Jaeger, KO. 5. Aufl., Bd. 1 § 29 S. 344 ff.

[11] Handwörterbuch der RW., S. 153 Bd. I.

[12] So (inkonsequent!) Hachenburg, § 9 Anm. 15; Scholz, § 9 Anm. II, S. 144.

Ausnahmsweise tritt die eben dargestellte Unwirksamkeit nicht ein, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig geworden ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Konkurses vergleicht. § 9, II, S. 2. Im ersten Falle, bei der Abwendung des Konkurses, handelt es sich um folgende Situation. Der Ersatzpflichtige ist zahlungsunfähig geworden, was nicht bereits schon der Ueberschuldung gleichzusetzen ist (§ 102 KO.). Es ist in seiner Person die Voraussetzung, die notwendigerweise zur Konkurseröffnung führen muß, eingetreten. Dies abzuwenden, schließt er mit seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleich. Nicht erforderlich ist es, daß bereits ein Konkurseröffnungsantrag vorgelegen haben muß bzw. beabsichtigt ist. Gleichgültig ist ferner, ob der Schuldner sich mit allen Gläubigern vergleicht und gleichmäßig, oder nicht. Nur zu verlangen ist, daß es sich bei dem Vergleich, an dem die Gesellschaft teilnimmt, um einen allgemeinen Vergleich handelt, der zur Abwendung des sonst unvermeidlichen Konkurses geeignet ist, und dies ernstlich bezweckt. Hierher gehört auch der Vergleich, der während der Geschäftsaufsicht in gleicher Absicht geschlossen wird[13]. Weiter ist die G. m. b. H. auch dann gebunden, wenn nach der Konkurseröffnung der Vergleich zwischen Gemeinschuldner und Konkursgläubiger zur Beseitigung des Konkursverfahrens dient. Es ist nicht hierbei an den Zwangsvergleich zu denken[14]. Dieser beseitigt wohl das Konkursverfahren, bindet aber nach Konkursrecht die G. m. b. H. ohne weiteres, ob sie zustimmt oder nicht (§ 193 KO.). Es handelt sich vielmehr bei Beseitigung des Konkursverfahrens um den Fall der Einstellung des Verfahrens infolge Zustimmung aller Konkursgläubiger, um den sogenannten Konkursverzicht (§ 202 KO.). Zwar kann der Konkursverzicht selbst nicht gemeint sein[15] — er ist eine reine Prozeßhandlung, kein Privatrechtsgeschäft[16]! —, wohl aber der außergerichtliche Vergleich, der ihm vorausgegangen ist und der zumeist die Ursache eines Konkursverzichtes darstellt. Erfolgt die außerkonkursmäßige Regelung des Schuldenstandes im Wege dieses Vergleichs, der als Ergebnis den Konkursverzicht nach § 202 KO. und damit die Beseitigung des Konkursverfahrens zeitigt, so ist die Gesellschaft an diesen Vergleich ebenfalls gebunden.

Die Frage, ob der Abschluß eines Vergleichs bzw. Verzichts seitens der G. m. b. H. mit nur einem Ersatzpflichtigen Wirkung für die anderen Gesamtschuldner äußert, ist nach Gesamtschuldverhält-

[13] Hachenburg, § 9 Anm. 17.
[14] Scholz, § 9 Anm. II, S. 144.
[15] Vgl. Hachenburg, § 9 Anm. 17.
[16] Jaeger, KO. § 202 S. 393.

nisprinzipien zu beurteilen. Es hängt dies ganz von der Absicht der Beteiligten ab, nämlich davon, ob lediglich der Vertragspartei die Schuld erlassen werden soll oder ob der Abschluß befreiende Wirkung für die übrigen Gesamtschuldner hat, § 423 BGB. Wer letzteres behauptet, hat auch den Beweis zu erbringen. Handelt es sich um einen Vergleich, und wird dessen befreiende Wirkung von den übrigen Gesamtschuldnern in Anspruch genommen, so haben dieselben auch das im Vergleich enthaltene Versprechen der Gegenleistung gegen sich gelten zu lassen[17]. Stellt sich jedoch heraus, daß der Abschluß speziell nur zugunsten des Vertragskontrahenten seine Wirkung äußert, so bleibt die solidarische Haftung der anderen Ersatzpflichtigen der Gesellschaft gegenüber bestehen. Der Vertragsabschluß läßt das Innenverhältnis der Gesamtschuldner unberührt; der interne Ausgleichungsanspruch erfaßt den sonst freigewordenen Ersatzpflichtigen wieder.

Vergleiche und Verzichte, die für die selbst etwa in Konkurs geratene G. m. b. H. der Konkursverwalter schließt, sind stets wirksam[18].

VI. Die Frist, mit deren Ablauf die Ersatzansprüche der G.m.b.H. aus § 9, I verjähren, beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Die Feststellung des Verjährungsbeginns verursacht mithin keine Schwierigkeiten. Ist dieser Zeitraum abgelaufen, ohne daß die G. m. b. H. die Ersatzansprüche geltend gemacht hat, so hat der Ersatzpflichtige einer nunmehrigen Geltendmachung gegenüber die Einrede der Verjährung, die ihn zur Verweigerung der Ersatzleistung berechtigt (§ 222 BGB.). Sind die Angaben, auf Grund deren die Haftung eintritt, selbst betrügerisch unrichtig gewesen, so ändert dies nichts an der fünfjährigen Verjährungsfrist[1]. Eine Ausschließung der Verjährungsfrist durch Rechtsgeschäft oder eine Verlängerung derselben ist unzulässig. Wohl ist ihre Erleichterung möglich (§ 225 BGB.). Letzteres gilt natürlich nur vorbehaltlich der Unwirksamkeit zugunsten der Gläubiger[2].

Was die Hemmung des Laufes der Verjährungsfrist anbetrifft, so finden die allgemeinen Vorschriften des BGB. entsprechende Anwendung. Zu beachten ist, daß der Abschluß eines Vergleichs keine Hemmung der Verjährung begründet. Der Vergleich ist ja, wenn der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger notwendig ist, nach § 9, II unwirksam. Er schafft also keinen Hemmungsgrund, aus dem der Ersatzpflichtige zu der Verweigerung der Ersatzleistung berechtigt

---

[17] Vgl. Staudinger, BGB. II 1 § 423 Anm. 2.
[18] Hachenburg, § 9 Anm. 17.
[1] Birkenbihl, § 9 Anm. 7.
[2] Hachenburg, § 9 Anm. 20.

wäre (§ 202, I BGB.[3]). Der Ablauf wird nicht dadurch gehemmt, daß die G. m. b. H. in den letzten sechs Monaten ohne Geschäftsführer war. Die Vorschrift des § 206 BGB. bezieht sich nur auf natürliche, nicht auf juristische Personen[3]. In bezug auf Unterbrechung der Verjährung gelten die Vorschriften der §§ 208 ff. BGB. Die Unterbrechung der Verjährung bei einem der mehreren Gesamtschuldner äußert nur ihre Wirkung für dessen Person. Für jeden Gesamtschuldner läuft eine besondere Verjährung, § 425, II BGB.

Wird die Ersatzforderung rechtskräftig festgestellt, so tritt nach § 218 BGB. die dreißigjährige Verjährungsfrist ein.

§ 4.

Die Haftung aus der Gründung der G. m. b. H. nach allgemeinen Grundsätzen.

Im vorangegangenen Paragraphen ist die zivilrechtliche Haftung aus der Gründung, so wie sie der Gesetzgeber im § 9 des G. m. b. H.-Gesetzes geschaffen hat, dargestellt worden. Es war gezeigt, daß nur den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer eine Gründungsverantwortung trifft (§ 3, I). Diese haften für die Richtigkeit ihrer Anmeldungsangaben hinsichtlich der gründungsnotwendigen Leistungen auf die Stammeinlagen; das bedeutete, daß sie dafür einzustehen haben, daß 25% der Geldeinlagen einbezahlt sind und daß die eingezahlten Geldbeträge sowie der Gegenstand der Sacheinlagenleistung zu ihrer freien Verfügung stehen (§ 3, III). Der Ersatzanspruch aus § 9 steht nur der Gesellschaft zu (§ 3, II); er geht nicht auf vollen Schadensersatz, sondern auf Deckung des Ausfalles, den die G. m. b. H. durch die Nichtleistung an ihrem Stammkapital erlitten hat (§ 3, IV).

Ohne Zweifel ist die Haftungsgestaltung recht dürftig ausgefallen. Eine Gründungsverantwortung trifft nur die Geschäftsführer. Die satzungsfeststellenden Gesellschafter bleiben für ihre wichtige Gründungstätigkeit, insbesonders für die Bewertung der Sacheinlagen, völlig verantwortungsfrei. Und dazu kommt, daß seitens der Geschäftsführer nur dafür eingestanden wird, daß die gründungsnotwendigen Leistungen erbracht, vorhanden sind. Das bedeutet hinsichtlich der Sacheinlagen, es wird nur dafür eingestanden, daß die Leistung an sich erbracht ist, daß sie formell vorhanden ist. Eine Garantie dafür, daß die geleistete Sacheinlage den im Gesellschaftsvertrag angegebenen Wert auch wirklich in sich trägt, wird damit nicht gegeben. Kontroll-

[3] Hachenburg, § 9 Anm. 19.

oder Sicherungsmaßnahmen nach dieser Seite hin fehlen gänzlich bei der G. m. b. H. Erinnert man sich dagegen der Sorge des Gesetzgebers im Aktienrecht, der strengen Haftungsbestimmungen für Schädigungen durch Sacheinlagen, erwägt man, daß erfahrungsgemäß die G. m. b. H. eine weit größere Zahl von qualifizierten Gründungen aufweist als die A.-G., so erscheint die sorglose Regelung um so lückenhafter und befremdlicher. Was dann, wenn bei der für das ganze Dasein der G. m. b. H. entscheidenden Einschätzung der Sacheinlagen das Verantwortungsgefühl fehlt? Der Weg, der von der Bewertungsfreiheit zur Ueberbewertung führt, ist nicht weit und leicht, da verantwortungslos, zu gehen. Gesellschaften mit hochtönenden Stammkapitalziffern tauchen auf; vertrauensvolle Handels- und Handwerkerkreise lassen sich einfangen, mit der repräsentativen Gesellschaft in Geschäftsverkehr zu treten. Eines Tages erfolgt der unvermeidliche Zusammenbruch. Das große Stammkapital, noch eben den Gläubigern für die Sicherheit ihrer Forderungen hinreichende Gewähr, schrumpft angesichts der nüchternen Wirklichkeit zu einem kläglichen Nichts zusammen. Die geschädigten Dritten müssen auf sich nehmen, was durch die Gründer, die verantwortungslos davon ziehen, bei der Gründung gesündigt worden ist. Es fehlt der Bewertung der Sacheinlagen an der dahinter stehenden Verantwortungspflicht.

Der Gesetzgeber ist in seinem Bestreben, die Gesellschaftsgründung zu erleichtern, den schwerfälligen Gründungsapparat der A.-G. für die neue Gesellschaftsform abzuschaffen, zu weit gegangen. Oder richtiger ist es zu sagen, er hat die aus der Gründungsvereinfachung entspringenden Gefahren nicht in ihrem vollen Umfange erkannt. Denn auch dem Gesetzgeber war nach seinen eigenen Worten die Notwendigkeit der Schaffung eines Ersatzes für die Gründungserleichterung wohl bewußt[1]. Nur glaubte er, irrtümlicherweise, diesen Ersatz

[1] Entwurf, S. 39 f: ... „Bei der Aktiengesellschaft wird die Sicherung des Grundkapitals sehr wesentlich durch die Vorschriften über den Gründungshergang sowie durch die konkurrierende Verantwortlichkeit einer Reihe verschiedener Gesellschaftsorgane und durch die umfassende Oeffentlichkeit sowohl der Einzelheiten der Gründung als der späteren Ergebnisse des Geschäftsbetriebes unterstützt. Sind die betreffenden Bestimmungen in erster Linie zum Schutze der Aktienerwerber bestimmt, so dienen sie doch zugleich als Garantien für die Interessen der Gesellschaftsgläubiger. Bei der neuen Gesellschaft werden derartige Garantien in gleichem Umfange nicht bestehen können, da weder der ausgedehnte Verwaltungsapparat der Aktiengesellschaft, noch die weitgehende Publizität, welche für diese vorgeschrieben ist, hier zur Anwendung kommen können. Dafür bedarf es im Interesse der Gläubiger eines Ersatzes. Er ist am geeignetsten dadurch zu schaffen, daß den Gesellschaftern eine Gesamthaftung dafür aufgelegt wird, daß das im Gesellschaftsvertrag bestimmte Stammkapital vollständig zur Einzahlung gelangt .. § 24 .. Natürlich kann diese Haftung nur eine subsidiäre sein, indem sie nur einzutreten hat, soweit die einzuzahlenden ... Beträge in anderer Weise nicht zu erlangen sind. Auch besteht kein Bedenken, den solidaren Charakter der Verpflichtung insoweit zu modifizieren, daß die betreffenden Fehlbeträge auf alle zahlungsfähigen Gesellschafter verhältnismäßig verteilt werden. Eine so konstruierte Gesamt-

ausreichend in der neuartigen Deckungspflicht des § 24 G. m. b. H.-G. geschaffen zu haben: jeder Gesellschafter hat dafür einzustehen, daß das im Gesellschaftsvertrag bestimmte Stammkapital vollständig zur Einzahlung gelangt. Diese Deckungspflicht sichert jedoch einseitig nur denjenigen Teil des Stammkapitals, der durch Geldeinlagen aufgebracht wird. Vollkommen vernachlässigte der Gesetzgeber den Teil des Stammkapitals, der durch Sacheinlagen aufgebracht wird; er übersah, daß von seiten der Sacheinlagen durch die Möglichkeit unrichtiger Bewertung nicht minder große Gefahren für das wirkliche Aufkommen des Stammkapitals drohen. So entstand eine gefährliche Lücke im Gesetz, die den Gesellschaften selbst und Dritten, ja der Gesellschaftsform zum Schaden wurde. Eine Reform wird hier mit strenger Hand durchgreifen müssen. Nähere Ausführungen darüber zu machen, ist hier nicht der Platz. Dieses sei dem letzten Kapitel vorbehalten, das die Frage der Reform behandelt. In diesem wie dem vorangegangenen Paragraphen sind nur die nach geltendem Recht bestehenden Haftungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Der kurze Hinweis auf die Lückenhaftigkeit sei ein erklärendes Moment dafür, daß man sich verstärkt nach Haftungsmöglichkeiten, nach allgemeinen Grundsätzen umsah. Inwieweit sich die Haftung in dieser Hinsicht ergänzen läßt, wird im folgenden untersucht.

I. Regreßansprüche gegen die Geschäftsführer nach allgemeinen Grundsätzen.

Unter diesem Gesichtspunkt verdient zunächst Beachtung der § 43, I, G. m. b. H.-G., der den Geschäftsführern hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Organ der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes auferlegt. Diese Sorgfalt ist bereits im Gründungsstadium zu beobachten[2]. Der anzulegende Maßstab ist kein individueller, sondern ein objektiver; er findet seine Bestimmung in dem Durchschnitt der Sorgfalt, die ein ordentlicher Mann bei seinen geschäftlichen Unternehmungen anzuwenden pflegt, und erhält konkretere Gestalt durch den Einzelfall. Die Vorschrift hat zwingenden Charakter insofern, als eine Abschwächung der gesetzlichen Dilligenzpflicht durch den Gesellschaftsvertrag nicht gestattet ist[3]. Die Folge

haftung der Gesellschafter für etwaige Schmälerungen des Stammkapitals entspricht einerseits dem Grundgedanken der neuen Gesellschaftsform, indem sie notwendig dazu beitragen muß, die Verbindung der Mitglieder mit der Gesellschaft fester zu knüpfen; und sie erscheint andererseits ebenso notwendig, wie ausreichend, um anderweite kautelarische Vorschriften in vielen Beziehungen entbehrlich zu machen." . . .

[2] RG. im „Recht" 1915, S. 362; Feine, S. 225; Hachenburg, § 43 Anm. 22 (vgl. S. 6).

der Verletzung der Sorgfaltspflicht ist, daß die Geschäftsführer für allen dadurch entstandenen Schaden der Gesellschaft solidarisch verhaftet sind. Daher kann die Gesellschaft den Geschäftsführer z. B. haftbar machen, wenn er die zum Zwecke der Anmeldung gemachten gründungsnotwendigen Geldleistungen vor der Eintragung den Einzahlern wieder zurückgibt. Dieser Fall ist für die A.-G. entschieden worden, kann aber auch für die G. m. b. H. praktisch werden[4]. Eine Pflichtverletzung bedeutet es ebenfalls, wenn ein Geschäftsführer das anläßlich der Anmeldung eingezahlte Viertel in der Zeit zwischen Anmeldung und Eintragung unwirtschaftlich verausgabt, oder ein eingelegtes Geschäft ordnungswidrig fortführt bzw. ein eingebrach'es Grundstück nicht ordnungsmäßig verwaltet. Dieses Verhalten des Geschäftsführers in der Gründungszeit der G. m. b. H. macht ihn schadensersatzpflichtig[4]. Eine Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht bei der Gründungstätigkeit bedeutet es insbesonders, wenn die Geschäftsführer Sacheinlagen annehmen, die sie als wertlos oder mangelhaft erkannt haben, bzw. erkennen mußten[5]; oder die Geschäftsführer lassen es zu, daß ein von ihnen als wertlos erkanntes Patent der Gesellschaft zu hohem Preise inferiert wird[6]. Zwar wird man sich in diesen Fällen vor einer übertreibenden Anwendung des Sorgfaltsgrundsatzes zu hüten haben. Die Geschäftsführer sind in dieser ihrer Eigenschaft zu einer Prüfung der Gründung, insbesonders der Wertfestsetzungen des Gesellschaftsvertrages nicht verpflichtet und auch nicht berechtigt. Nur sorgfältiges Abwägen und genaue Kenntnis und Würdigung des Einzelfalles kann die wahre Grundlage der Entscheidung abgeben. Immerhin wird man allgemein sagen können, daß eine Haftung der Gesellschaft gegenüber überall dort eintreten muß, wo wertlose Sacheinlagen zu deutlich übermäßigem Nennwert inferiert wurden und das Verhalten der Geschäftsführer dabei jedem ordentlichen Geschäftsmann als Pflichtverletzung erscheinen mußte.

Durch die Gründungstätigkeit der Geschäftsführer können auch Dritte, so Gesellschafter und Gesellschaftsgläubiger Schaden nehmen. Eine Haftung diesen gegenüber kann aus selbständigen, im bürgerlichen Recht liegenden Gesichtspunkten eintreten. In Betracht kommt § 826 BGB.[7]. § 826 BGB. hat die Zweckbestimmung, illoyalen Schädigungen im Verkehrsleben wirksam entgegenzutreten. „Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zu Ersatz verpflichtet."

[3] Vgl. auch Entwurf S. 94 a. M. Hachenburg, § 43 Anm. 2.
[4] Hachenburg, § 9 Anm. 22.
[5] Feine, G. m. b. H., S. 225.
[6] Hachenburg, § 9 Anm. 23.
[7] Feine, G. m. b. H., S. 225; Liebmann, § 9 Anm. 5; Hachenburg, § 9 Anm. 26.

Gegenständliches Merkmal ist ein Verstoß gegen die guten Sitten[8]. Erforderlich ist eine Schadenszufügung; es genügt irgendeine nachteilige Beeinflussung der Vermögenslage des andern[9]. Die Schadenszufügung muß vorsätzlich gewesen sein[10]. Absicht ist nicht notwendig; der Handelnde muß sich nur bewußt sein, daß seine Handlungsweise für einen andern schädigenden Erfolg haben werden bzw. Schaden bringen könne (dolus eventualis). Nach dem Gesagten wird man annehmen können, daß ein Geschäftsführer für einen aus der Gründung entstandenen Schaden dann nach § 826 haftet, wenn er an der Gründung mit dem Bewußtsein mitwirkt, daß ein Dritter geschädigt wird bzw. geschädigt werden könne, und wenn das Verhalten des Geschäftsführers einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellt. Der Eintritt einer Haftung nach § 826 wird im wesentlichen Tatfrage sein, allzu häufig dürfte der Fall nicht eintreten. Eine Haftung würde in folgenden Fällen anzunehmen sein. Die Geschäftsführer wirken bei der Anmeldung einer G. m. b. H. mit, der mit ihrer Kenntnis ein völlig wertloses Patent von einem Gründer inferiert worden ist, oder sie haben die von einem Gründer geleisteten Sacheinlagen als übermäßig bewertet erkannt und angenommen. Sie melden die Gesellschaft an, trotzdem sie wissen, daß die nichtsahnenden Mitgesellschafter geschädigt werden; tatenlos lassen sie diese ihr Vermögen aufs Spiel setzen. Diesen geschädigten Gesellschaftern gegenüber liegt eine gegen die guten Sitten verstoßende vorsätzliche Schadenszufügung vor[11]. Oder denkbar ist der Fall, daß die Geschäftsführer unter Vorspiegelung verlockender Aussichten Dritte zur Teilnahme an der Gründung der G. m. b. H. bewegen. Geschieht das seitens der Geschäftsführer im Bewußtsein des schädigenden Erfolges, so sind sie den beitretenden Gesellschaftern aus § 826 schadensersatzpflichtig. Oder die Geschäftsführer bewegen einen Dritten durch die unwahre Versicherung bei der Anmeldung im Bewußtsein dieses ihres schädigenden Verhaltens zur Gewährung eines Darlehns. Auch hier ist bei Schadennehmen des Dritten der Ersatzanspruch nach § 826 gegeben.

---

[8] Was darunter zu verstehen ist, läßt sich schwer in eine feste Formel bringen. Als Maßstab wird „das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden", gewonnen aus dem herrschenden Volksbewußtsein, zu nehmen sein. Dabei ist Rücksichtnahme auf die Anschauung des Handelsstandes geboten. Vgl. Oertmann, Bd. II, 1929, § 826 S. 1408 ff.

[9] Oertmann, Bd. II, § 826 S. 1407.

[10] Der Vorsatz braucht sich nicht gegen eine bestimmte Person richten. Bayr. OLGZ., Bd. 17, 124. — Nicht erforderlich ist ein Vorausschen der Schadenshöhe.

[11] Vgl. dazu Hachenburg, § 9 Anm. 26.

II. Regreßansprüche gegen die Gründer einer G. m. b. H. nach allgemeinen Grundsätzen.

Tätigsten Anteil an der Gründung einer G. m. b. H. nehmen neben den Geschäftsführern diejenigen Gesellschafter, welche den Gesellschaftsvertrag feststellen. Der Kürze halber werden sie unter Herübernahme des entsprechenden aktienrechtlichen Begriffes als die Gründer der G. m. b. H. bezeichnet. Den sogenannten Gründer der G. m. b. H. trifft im Gegensatz zu dem Gründer der A.-G. keine Verantwortung für seine Gründungstätigkeit. Vorschriften, welche die Funktion des aktienrechtlichen Paragraphen 202 HGB. im G. m. b. H.-Recht übernehmen, fehlen. Das erscheint unbillig, insbesonders dann, wenn die Gründer durch unangemessene Bewertung der Sacheinlagen Gesellschaft und Dritte gefährden. Sie sind letzten Endes die wahren Schädiger, die zur Verantwortung herangezogen werden müßten. Zur Ausfüllung der Lücke im Gesetz geht es nicht an — wie Staub (1. Aufl., Anm. 28, S. 76) versuchte —, Gründerpflichten gegenüber der entstehenden und zur Eintragung bestimmten Gesellschaft als gegeben anzunehmen; die Gründer seien das Organ, durch welches sich die entstehende Gesellschaft betätige. Lassen sie sich in dieser ihrer Eigenschaft unzulässige Handlungen zuschulden kommen, wie z. B. unangemessene Bewertung der Sacheinlagen, so entstehe die Gesellschaft mit einem Recht auf Ersatz aus dieser Pflichtverletzung. So berechtigt gewiß der Wunsch nach einem positiven Ergebnis ist und so unerläßlich in vielen Fällen die Haftung der Gründer erscheint, diesem Gedankengang Staubs wird man sich verschließen müssen. Es ist durchaus der ablehnenden Stellungnahme Hachenburgs zuzustimmen[12]. Das G. m. b. H.-Recht kennt die Gründer als Organ der werdenden Gesellschaft nicht; es trifft diese weder eine Prüfungspflicht noch eine besondere Gründersorgfalt beim Gründungsvorgang. Aus diesem Gesichtspunkt kann kein Schadensersatz hergeleitet werden. Allein das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage im G. m. b. H.-Gesetz zur schlüssigen Begründung von Ersatzansprüchen gegen schädigende Gründer schließt nicht aus, dieselben nach allgemeinen Grundsätzen haften zu lassen. Ist ihr Verhalten derartig, daß man von vorsätzlicher Schadenszufügung und von einem Verstoß gegen die guten Sitten reden kann, so findet das unzulässige Tun der Gründer wenigstens im § 826 BGB. eine Schranke.

Ein Ersatzanspruch aus § 826 steht zunächst einmal der Gesellschaft zu. Nicht ist daran Anstoß zu nehmen, daß die Gesellschaft zur Zeit der schädigenden Handlung noch nicht bestanden hat; denn

[12] Hachenburg, § 9 Anm. 28; Feine, G. m. b. H., S. 225.

erst mit dem Zeitpunkte der Eintragung tritt sie als juristische Person ins Leben[13]. Zu beachten ist, daß für die Anwendung des § 826 nicht gefordert wird, „daß der verursachte Schaden sofort eintritt. Erforderlich ist nur, daß zwischen der unerlaubten Handlung und dem eingetretenen Schaden ein ursächlicher Zusammenhang besteht, und daß der Handelnde den Erfolg seines Tuns in seiner Wirkung auf gewisse Personen oder Personenkreise in sein Bewußtsein aufgenommen hat, mag auch zur Zeit das Opfer der unerlaubten Handlung noch nicht am Leben sein". (RG. 100, 175.) Ebenso eine weitere RG.-Entscheidung: „Das Recht der Gesellschaft auf die dem Gesellschaftsvertrag entsprechenden Sach- und Geldeinlagen entsteht also kraft Gesetzes mit der Gesellschaft selbst. Hat die Gesellschaft diese Einlagen nicht zur Verfügung, so erleidet sie . . . einen Ausfall an dem ihr zustehenden Vermögen. Wer es verursacht, daß sie in einer Weise begründet wird, die solchen Ausfall mit sich bringt, der schädigt die Gesellschaft als solche; und wenn er diesen Erfolg in sittenwidriger Weise vorsätzlich herbeiführt, so ist er ihr für den Ausfall gemäß § 826 haftbar." (RG. 84, 336.) Der Gesellschaft steht demgemäß ohne Frage ein Ersatzanspruch aus § 826 zu[14].

Damit erhält auch die Nr. 8 des § 46 G. m. b. H.-G. gegenständliche Bedeutung. Dieselbe lautet dahin, daß der Bestimmung der Gesellschafter unterliegt: „die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung . . . gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen"[15].

---

[13] So Feine, S. 225.

[14] Zustimmend Oertmann, Bd. II, S. 1407, § 826 2a; Staudinger, Schuldv., 3. Teil, S. 1839, § 826 Nr. 4 a. E. — Zur Stützung dieser Meinung ist das Aktienrecht anzuführen, das auch vor der Schaffung des § 202 durch die Novelle zum Aktienrecht einen Ersatzanspruch der Gesellschaft aus ihrer Gründung kannte. So vgl. RG. in seiner Entscheidung 18, 716. Es wird dort ausgeführt, daß arglistige Ueberbewertung der Sacheinlagen die A.-G. als solche schädige und sie zu einem Ersatzanspruch nach den Grundsätzen der actio doli (an deren Stelle heute der § 826 BGB. getreten ist) berechtige. § 202 HGB. wurde so auch nicht als eine positive und willkürliche Ausnahmevorschrift getroffen . . .", sondern es sollte in ihm nur außer Zweifel gestellt werden, was aus allgemeinen Grundsätzen schon ohnehin folgt. Das ist in der Begründung der Novelle zum Aktienrecht von 1884 dargelegt; es heißt dort S. 276: „Der Entwurf führt deshalb den Schadensersatzanspruch aus der Haftung der mitverantwortlichen Personen in der Hauptsache auf die Gesellschaft zurück, als die rechtliche individualisierte Gesamtheit der einzelnen Aktionäre. Sie ist es, welche in ihrer Grundlage fehlerhaft ins Leben gerufen wird; sie ist die unmittelbar Geschädigte . . .", RG. 84, 333.

[15] Nach RG. 100, 175 sieht Hachenburg die Nr. 8 des § 46 „einfach" als gegenstandslos an. Ob die Darstellung der H.-Ansicht zutreffend ist, ist zweifelhaft. H. beschäftigt sich an der in Frage kommenden Stelle mit der Abweisung der Staubschen Ansicht, daß die Gründer aus ihrer Eigenschaft als Organ der entstehenden Gesellschaft Regreßansprüche träfe. Allerdings spräche auch § 46 Nr. 8 von Regreßklagen der Gesellschaft aus der Gründung. „Allein im Gesetz selbst sind solche Klagen nicht behandelt. Man wird, so anmutend das von Staub gewonnene Resultat wäre, die Lücke im Gesetz nicht ausfüllen können." (S. 225 Anm. 28 a. E.) Nun ist es durchaus richtig und dürfte auch vom RG. nicht bestritten werden, daß auf dem Wege über die vermeintliche Organeigenschaft der Gründer die Nr. 8 des § 46 keine gegenständliche Bedeutung gewinnen kann. Vermutlich dürfte an der fraglichen Stelle

Neben dem Ersatzanspruch der Gesellschaft aus § 826 besteht ein solcher seitens der Gesellschafter (gegenwärtige oder zukünftige)[16]. Eine Einschränkung ist jedoch erforderlich. Hat die sittenwidrige vorsätzliche Handlungsweise der Gründer Gesellschaft und Gesellschafter zugleich geschädigt, dabei den Gesellschafter nur mittelbar betroffen, so ist der Schaden für den Gesellschafter ausgeglichen, wenn die Haftung gegenüber der Gesellschaft eintritt. In diesem Falle erledigt sich automatisch der Anspruch der Gesellschafter aus § 826. Auch jedem anderen Dritten gegenüber, wie Gesellschaftsgläubiger, Kreditgeber, Angestellten[17], ist der Gründer aus § 826 verantwortlich.

Ein Anspruch gegen die Gründer kann sich noch aus anderen rechtlichen Gründen als aus § 826 herleiten. Hachenburg konstruiert den Fall, daß verschiedene Personen eine Gesellschaft zum Zwecke der Gründung und Vorbereitung einer G. m. b. H. bilden und ein Teil von ihnen mit der Prüfung der zu inferierenden Werte betraut worden ist. Verletzt dabei dieser Teil seine Pflicht, so haftet er den übrigen Gesellschaftern. Diese Haftung hat ihre Grundlage in dem besonderen Verhältnis der Prüfenden zu den andern Gesellschaftern; sie baut sich auf dem Gesellschaftsverhältnis zwischen den betreffenden Personen auf[18].

Neben den eben aufgezeigten Haftungsmöglichkeiten der Gründer besteht auch eine solche aus dem Gesellschaftsvertrag. Tritt der Gründer mit einer Sacheinlage der G. m. b. H. bei, so ist der darüber abgeschlossene Illationsvertrag ein Teil des Gesellschaftsvertrages, aber eigener Art. Er begründet eine obligatorische Verpflichtung zur Leistung der Sacheinlage, „die trotz ihres sozialrechtlichen Ursprungs im wesentlichen individualrechtlichen Charakter" hat. „Die Sacheinlage im Statut enthält eine obligatorische Veräußerungs- und Gewährleistungspflicht[19]". Die Vorschriften des BGB. über den Kauf finden entsprechende Anwendung. Der inferierende Gründer hat für die Mängel im Recht und Sachmängel einzustehen.

Nach § 434 BGB. ist der Gründer verpflichtet, den verkauften Gegenstand frei von Rechten Dritter zu verschaffen. Für den rechtlichen Bestand der Forderung hat er einzustehen (§ 437 BGB.: nicht für die Bonität!). Ist er zu dieser Leistung außerstande, so haftet er

---

seitens H. nur unter diesem Gesichtspunkt des § 46 Erwähnung geschehen sein. Ansonsten wäre es ein Widerspruch, wenn H. eine Seite weiter folgenden Satz bringt: „Der Anspruch der Gesellschaft aus § 826 BGB. richtet sich gegen alle, die sich zu dolosem Handeln verbunden haben. (RG. 5. 3. 14. RGZ. 84, 336.)"

[16] Vgl. Hachenburg, § 9 Anm. 29.

[17] Vgl. Holdh. Monatsschr. 1901, Nr. 6, S. 143 (f. d. Preuß. Landrecht).

[18] Hachenburg, § 9 Anm. 31.

[19] Feine, G. m. b. H., S. 183.

nach § 440 BGB.; die Gesellschaft hat gegen ihn unter gewissen Umständen einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung[20].

Was die Sachmängel anbetrifft, so haftet der Inferent nach den Gewährleistungsvorschriften[21]. Im Falle der zugesicherten Eigenschaften oder der Arglist trifft den Gründer Schadensersatz wegen Nichterfüllung (§ 463 BGB.). Bei Gattungssachen kann die Gesellschaft Lieferung einer mangelfreien Sache statt der mangelhaften verlangen; ein Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist jedoch im Falle der Garantie oder Arglist bei Gattungssachen nur gegeben, wenn der Fehler zur Zeit des Gefahrüberganges besteht.

---

[20] Bei ursprünglicher Unmöglichkeit ist der Beitritt nichtig (§ 306 BGB.): der Gesellschaft droht die Nichtigkeit. Die Gefahr für den Zufall trägt die G. m. b. H.; bei zufälligem Untergang der Leistung droht der G. m. b. H. ebenfalls die Nichtigkeit. Vgl. Feine, G. m. b. H., S. 183 f.; Hachenburg, § 5 Anm. 28.

[21] Ein Wandlungs- oder Minderungsanspruch führt notgedrungen zu einer ganzen oder teilweisen Einziehung des Geschäftsanteils (zu einer Herabsetzung des Stammkapitals), da es nach § 30, 1 G. m. b. H.-G. zu einer unzulässigen Ausschüttung von Stammkapital nicht kommen darf. Vgl. Feine, G. m. b. H., S. 183; Hachenburg, § 5 Anm. 28.

Anhang.

§ 5.

Die strafrechtliche Haftung aus der Gründung.

Das G. m. b. H.-Gesetz weist in seinem Schlußteil Strafvorschriften auf, von denen eine Bestimmung in der vorliegenden Arbeit Beachtung erfordert. Die eigentümliche Erscheinung, daß im Rahmen des Handelsrechts innerhalb der Gesellschaftsbestimmungen Strafvorschriften auftauchen, findet ihre Erklärung in dem Wesen der betreffenden Handelsgesellschaften. Die Eigenart derselben bietet die Möglichkeit, auf Kosten der Allgemeinheit, insbesonders aus der Gründung der Gesellschaften Nutzen ziehen zu können. Eines der traurigsten Kapitel in der Geschichte der Handelsgesellschaften auf diesem Gebiete bieten die sogenannten Gründerjahre, die zu den unsolidesten und das Publikum schwer schädigenden A.-G.-Gründungen geführt haben. Eine Milde des Gesetzgebers gegenüber solchen Begleiterscheinungen, bei denen das Strafrecht mit seinem Betrugsparagraphen nur allzu oft versagte bzw. unzureichend erschien, ist nicht am Platze. Es bedarf spezieller Strafvorschriften, die dem betrüglichen, auf Täuschung und Schädigung hinauslaufenden Gebaren bei der Gründung das Handwerk legen. Entbehrt der handelsrechtliche Boden nicht der Erscheinungen mit ausgesprochen deliktischem Charakter, so sind dieselben wiederum zu eng mit der Eigenart der betreffenden Gesellschaften verknüpft, als daß sie in den Rahmen des auf allgemein bürgerliche Verhältnisse angelegten Strafgesetzbuches einzureihen wären. Man findet sie daher am Ort und Platz, in den Strafgesetzen selbst.

Gegenüber den aktienrechtlichen Strafbestimmungen besteht ein Unterschied, der seine Erklärung in der rechtlichen Eigenart der G. m. b. H. findet. Das G. m. b. H.-Recht verfolgt im Gegensatz zum Aktienrecht mit seinen Bestimmungen nicht den Schutz der Gesell-

schafter. Dies schien deshalb entbehrlich[1], weil es sich bei der G. m. b. H. nicht wie bei der A.-G. um eine wechselnde Beteiligung einer großen Zahl von Mitgliedern handelt, für deren Interesse aus Rücksichten des allgemeinen Wohls eine besondere Fürsorge zu treffen wäre. Hier ist es Sache der Gesellschafter selbst, sich durch entsprechende Aufmerksamkeit vor einer Schädigung aus der Gründung zu bewahren. Die strafrechtlichen Bestimmungen des G. m. b. H.-Gesetzes gehen vielmehr davon aus, das Schadennehmen Dritter zu verhüten. Sie ahnden strafrechtlich Pflichtwidrigkeiten, die eine Verletzung der Sicherheit des im Geschäfts- und Kreditverkehr stehenden Publikums in gemeingefährlicher Weise darstellen. Das ist, was die Gründung anbelangt, namentlich die arglistige Täuschung des Publikums über die finanziellen Grundlagen des Unternehmens. (Es haftet ja den Gesellschaftsgläubigern nur das Gesellschaftsvermögen!) § 82 bestimmt daher:

„Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Reichsmark werden bestraft:

Geschäftsführer und Mitglieder einer G. m. b. H., welche behufs Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister . . . . dem Gericht (§ 7, I) hinsichtlich der Einzahlungen auf die Stammeinlagen wissentlich falsche Angaben machen.

. . . . Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein."

Die Strafbestimmung ist Bestandteil des Strafrechtes[2]. Die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches finden Anwendung auf sie. Hinsichtlich der Teilnahme gelten die Bestimmungen §§ 47 ff. StrGB. Ein Blick auf die Strafmaße zeigt, daß man es mit einem Vergehen zu tun hat. Da der Versuch bei einem Vergehen nur dann bestraft wird, wenn er ausdrücklich unter Strafe gestellt ist (§ 43, II StrGB.), so ist wegen Fehlens einer solchen Bestimmung der Versuch hier nicht strafbar. Die Verjährungsfrist beträgt wie bei allen Vergehen 5 Jahre (§ 67, II StrGB.). Tritt aus irgendeinem Grunde selbständig für einen Schuldigen eine Unterbrechung ein, so bewirkt die Unterbrechung nicht auch automatisch eine solche für die übrigen anderen.

[1] Vgl. zu folgendem, Entwurf S. 119.
[2] Hachenburg, Bd. II, § 82 Anm. 2.

Die Zustellung der zivilrechtlichen Klage auf Schadensersatz bedeutet keine Unterbrechung der Verjährungsfrist der Strafverfolgung[3].

Wegen Abgabe wissentlich falscher Angaben werden bestraft die Geschäftsführer. Gemäß § 44 G. m. b. H.-G. können für den Geschäftsführer auch Stellvertreter bestellt werden. Kraft gesetzlicher Bestimmung (§ 78) haben sie bei der hier vorliegenden Handlung mitzuwirken[4]. Lassen sie sich bei der Abgabe der Anmeldungsversicherung ein pflichtwidriges Handeln im Sinne des § 82, I zuschulden kommen, so trifft auch sie die Strafe. Bezüglich der Haftung des Geschäftsführers kommt es darauf an, daß er tatsächlich das Amt übernommen hat (RGStr. 16, 270); die strafrechtliche Verantwortung besteht schon, ehe die G. m. b. H. eingetragen ist (RGStr. 34, 413); ein Ausscheiden aus dem Amte beseitigt dieselbe nicht (RGStr. 39, 217)[5]. § 82, I bezeichnet neben den Geschäftsführern noch die Mitglieder der G. m. b. H. als strafbar. Literatur jedoch wie Rechtsprechung[6] sind der einhelligen Meinung, daß die Worte „und Mitglieder" nur durch ein redaktionelles Versehen in das Gesetz hineingekommen sind. Der Textfehler ist darauf zurückzuführen, daß nach Entwurf neben der Anmeldung seitens der Geschäftsführer eine Anmeldungspflicht für die Gesellschafter mit bestand. Die Reichstagskommission strich die Mitwirkungspflicht der Gesellschafter, unterließ es aber versehentlich, die Strafbestimmung des § 82, I (im Entwurf § 77) mit der Aenderung in Einklang zu bringen[7].

Wissentlich falsche Angaben begründen die Strafbarkeit. Die Angaben müssen falsch sein[8], die Anmeldenden müssen wissentlich gehandelt haben. In der Regel bezeichnet in den strafgesetzlichen Vorschriften wissentlich dieselbe Schuldform wie vorsätzlich, sofern nicht eine abweichende Auffassung des Gesetzgebers erkennbar ist (RGStr. 46, 310). Mit Rücksicht auf letztere Einschränkung wird man hier, wo mit dem Begriff wissentlich nichts anderes gemeint sein kann, als die bestimmte Kenntnis des Tatumstandes, sagen müssen, daß die mindere Form des Vorsatzes, der dolus eventualis nicht bereits genügen kann. Man kann wohl etwas eventuell wollen, aber nicht

---

[3] Hachenburg, § 82 Anm. 2 a. E.

[4] LZ. 1914, S. 398; Stenglein, 5. Aufl., § 82 Anm. 2 B, S. 294. Gegen die herrschende Meinung Liebmann, § 44 Anm. 1 (vgl. S. 11).

[5] Liebmann, § 82 Anm. 2.

[6] Vgl. die ausführliche RG.-Entscheidung 40, 192 ff.

[7] Ob demgemäß die Worte als nicht geschrieben zu gelten haben, kann zweifelhaft sein, ist aber zu bejahen. Stenglein, 5. Aufl., § 82 Anm. 2a, S. 294 mit RG.-Entscheidungen; a. M., daß es nämlich nicht angeht, den Gesetzestext zu ignorieren, Lindenberg, DJZ. 08, S. 399 ff.; Liebmann, § 82 Anm. 2; Neukamp, § 82 Anm. 2.

[8] Es genügt auch teilweise Unrichtigkeit.

etwas eventuell wissen (so mit Recht Hachenburg)[9]. Eine Ausnahme wird man allerdings mit Brodmann machen müssen[10]. Der Geschäftsführer darf sich nicht ohne weiteres auf die Versicherung Dritter verlassen und diese ohne weitere Prüfung zur Grundlage seiner Angaben machen. Wer eine auf diese Weise aufgestellte, dabei unrichtige Behauptung versichert, handelt wissentlich im Sinne des Gesetzes. — Die Grundsätze der Irrtumslehre finden Anwendung. Ein Irrtum über die Tatsachen schließt natürlich die Strafbarkeit aus. Ist z. B. die Versicherung falsch deswegen, weil der Anmeldende irrtümlicherweise annahm, die Einzahlungen befänden sich bereits in seiner freien Verfügung, so ist er straffrei[11]. Anders liegt es dagegen mit dem Irrtum darüber, was die §§ 7, II und 8, II unter dem Bewirktsein der Leistungen auf die Stammeinlagen und dem freien Zurverfügungstehen derselben verstehen. Die §§ 7 und 8 bilden eine inhaltliche Ergänzung der Strafbestimmung des § 82, I, Nr. 1; sie haben als Bestandteile der strafrechtlichen Norm zu gelten (RGStr. 36, 188). Ein Irrtum über ihren Inhalt wie ihre Auslegung kann den Anmeldenden nicht vor Strafe schützen; dieser Irrtum ist, weil ein solcher betreffs eines Strafgesetzes, unbeachtlicher Strafrechtsirrtum[12]. Bekanntlich ist der Wechsel hinsichtlich der Einzahlung der gründungsnotwendigen Geldeinlagen nicht als ein dem baren Geld an Wert gleichzustellendes Zahlungsmittel anzusehen. (Vgl. S. 18.) Ein Irrtum über die Zulässigkeit der Hingabe von Wechseln schließt die Bestrafung nicht aus (RGStr. 36, 185). Unbeachtlich ist ebenfalls der Irrtum darüber, daß es nach Sinn und Zweck der Gesetzesvorschrift nicht genügt, daß überhaupt ein Viertel des Stammkapitals eingezahlt ist, sondern daß es darauf ankommt, daß die entsprechende Einzahlung auf jede Stammeinlage gesondert gemacht wird (RGStr. 33, 252). Oder ein Beispiel für den Irrtum über das Erfordernis der freien Verfügungsmöglichkeit. Der Geschäftsführer ist zwar zur Zeit der Einreichung Inhaber der gezahlten Summe. Er ist jedoch nicht in der Lage, über die Summe für die Gesellschaft frei zu verfügen, weil die Zahlung nur zum Schein erfolgte; der Geschäftsführer ist nämlich im internum verpflichtet, die Summe alsbald nach der Anmeldung zurückzuzahlen. Eine derartige, nur vorübergehende tatsächliche Beziehung zum Gelde im Hinblick auf die Anmeldung begründet keine freie Verfügungsgewalt. Glaubt der Geschäftsführer dadurch dem Erfordernis der freien Verfügung Genüge ge-

[9] Hachenburg, § 82 Anm. 8; vgl. Stenglein, § 82 Anm. 5, S. 295.
[10] Brodmann, § 82 Anm. 1, S. 272.
[11] Scholz, § 82 Anm. 2, II a, S. 766.
[12] Stenglein, 5. Aufl., § 82 Anm. 6.

leistet zu haben, so ist er in einem unbeachtlichen Rechtsirrtum befangen (JW. 1916, 356). Oder: es reicht durchaus nicht aus, daß das Geld früher einmal vorhanden war, inzwischen aber bereits verwendet worden ist. Die Nichtkenntnis, daß die abzugebende Versicherung auch das Vorhandensein des Geleisteten mit umfaßt, ist ein Rechtsirrtum, der die Bestrafung nicht ausschließt (LZ. 1916, 617).

Die wissentlich falschen Angaben müssen hinsichtlich der Einzahlungen gemacht sein. Man streitet darüber, was unter Einzahlung zu verstehen ist, ob nur die Leistung der Geldeinlagen oder darüber hinaus auch die Leistung der Sacheinlagen. Ursprünglich wies die Strafbestimmung im entsprechenden § 77 des Entwurfs[13] ein anderes Gesicht auf. Wissentlich falsche Angaben „hinsichtlich der Uebernahme der Stammeinlagen oder der Einzahlungen auf dieselben" sollten mit Strafe geahndet werden. Der Antrag der zur Vorberatung eingesetzten Reichstagskommission, die Worte „Uebernahme der Stammeinlagen oder" zu streichen und anstatt „dieselben" zu setzen „Stammeinlagen", ging durch. Für den Vorschlag und dessen Annahme sind Gründe nicht angegeben; doch dürfte auch die Aenderung, welche die jetzige Fassung brachte, an der Tragweite nichts geändert haben. Letztere ist nach RG.-Entscheidung 38, 128 ff. so zu erfassen. Nach der im Entwurf ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers sollte jede arglistige Täuschung des Publikums über die wesentlichen finanziellen Grundlagen des Unternehmens strafrechtlich Ahndung finden. Zu diesen wesentlichen finanziellen Grundlagen gehören aber zweifellos die Sacheinlagen, die bei der G. m. b. H. regelmäßig vorkommen, häufiger vielleicht als bei der A.-G. Ueber diese darf wegen der damit ganz besonders verbundenen Gefahr zu allerletzt nicht getäuscht werden. „Die Rücksicht auf die Absicht des Gesetzgebers nötigt daher zu der Annahme, daß in § 82, Nr. 1 der Begriff ‚Einzahlung' nicht in dem engen Sinne von Barzahlung, sondern in dem weiteren Sinne von ‚Leistung' oder ‚Einbringung' überhaupt zu verstehen ist" . . . „Hinzu kommt ferner, daß der Wortlaut des § 82, Abs. 1 — insbesondere der Gebrauch des Wortes ‚Einzahlung' — nicht mit zwingender Notwendigkeit zu der Auslegung führt, es seien nur falsche Angaben über Barzahlungen, nicht über Sacheinlagen strafbar. Denn schon für Bareinlagen, die in Geld bestehen, setzt die ‚Einzahlung' im Sinne der gedachten Strafvorschrift nicht unbedingt bare Zahlung voraus; es werden darunter auch Akte der Rechtsübertragung verstanden, wie das Reichsgericht wiederholt entschieden hat . . . Der im Gesetze selbst angewendete Sprachgebrauch läßt es

[13] Entwurf S. 23; § 77.

sonach immerhin zu, ‚Einzahlung' in dem weiten Sinne von ‚Leistung, Einbringung' zu verstehen." Es hat demnach keine enge Wortinterpretation in dieser Hinsicht zu walten. In konsequenter Folgerung des in § 3, III Gesagten ist weiter festzustellen, daß wissentlich falsche Angaben betreffs der gründungsnotwendigen Sacheinlagen strafrechtlich nach § 82, I geahndet werden[14].

Wissentlich falsche Angaben hinsichtlich der Geld- und Sacheinlagen sind nicht nur solche, die betreffs der gründungsnotwendigen Leistungen gemacht werden, d. h. nicht bloß solche Versicherungen, die betreffs der Geldeinlagen versichern, daß 25% eingezahlt und in der freien Verfügung der Geschäftsführer sind, und betreffs der Sacheinlagen, daß dieselben zur Verfügung der Geschäftsführer stehen. Darüber hinaus sind strafbar alle anderen wissentlich falschen Angaben über die auf die Stammeinlagen gemachten Leistungen ohne Rücksicht darauf, ob eine Verpflichtung zu ihrer Abgabe bestand oder nicht, ob die Leistung gründungsnotwendig war oder nicht[15]. Es würde sich hier um Angaben über Leistung von mehr als 25% Geldeinlagen oder z. B. über eine angemessene Wertfestsetzung der Sacheinlagen handeln. Der Wortlaut des Gesetzes läßt darüber keinen Zweifel. Das Gesetz spricht ohne jede Einschränkung schlechthin von wissentlich falschen Angaben hinsichtlich der Einzahlungen auf die Stammeinlagen; das kann nur dahin verstanden werden, daß die Angaben, die von dem Geschäftsführer dem Gericht gemacht werden, wahr sein müssen, mag eine Verpflichtung zur Abgabe bestanden haben oder nicht. Nur so ist auch die arglistige Täuschung des Publikums über die wesentlichen Grundlagen des Unternehmens, wie es dem Gesetzgeber vorgeschwebt hat, zu verhüten. Die andere Auffassung[16], die nur die Angaben unter § 82, I begreift, hinsichtlich derer eine Verpflichtung zur Abgabe bestand, läßt sich nicht mit dem Gesetzestexte vereinbaren und zeitigt daneben das gewiß befremdende Ergebnis, daß man dem Geschäftsführer hinsichtlich 25% der Geldeinlagen wissentlich falsche Angaben nicht nachsieht, ihm aber straflos gestattet, hinsichtlich weiterer Einzahlungen dem Gericht gegenüber beliebig unwahre Angaben zu machen. Der Geschäftsführer hat für die Richtigkeit seiner Angaben in vollem Umfange einzustehen[17].

---

[14] So auch Stenglein, 5. Aufl., § 82 Anm. 3.

[15] RG. in ständ. Rechtsprechung, 38, 128; 43, 250; 43, 430; 48, 153; RG. 3. 5. 12. Bauers Z. 2038; RG. 30, 1. 14 LZ. 1914, 950; RG. 49, 430; JW. 05. 765; LZ. 1918, 126.

[16] Hachenburg, Bd. II, § 82 Anm. 8; Scholz, § 82 Anm. II B./bb, S. 767 f.

[17] Stenglein, 5. Aufl., Anm. 3 B., § 82.

Die Angaben werden dem Gericht gegenüber behufs Eintragung der Gesellschaft gemacht. Das Vergehen vollendet sich, wenn die Versicherung bei dem nach § 7, I zuständigen Gerichte rücksichtlich der Eintragung abgegeben worden ist. In diesem Moment muß das Wissen von der Unwahrheit vorhanden sein. Bei einer schriftlichen Anmeldung kommt als Zeitpunkt derjenige in Frage, in welchem der Registerrichter in ordnungsmäßigem Geschäftsgange die Anmeldungserklärung entgegennimmt, ohne Rücksicht darauf, ob er den Inhalt kennen gelernt oder geprüft hat (RGStr. 43, 323). Von dem Eintritt des Erfolges der Anmeldung ist die Vollendung des Delikts unabhängig. Belanglos ist, ob nachher die Eintragung erfolgt oder nicht. Das Vergehen ist im Augenblick der Abgabe unwahrer Versicherung, schon vor dem Entstehen der G. m. b. H. vollendet (vgl. RGStr. 43, 430).

Die zur Anmeldung berufenen Geschäftsführer können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen[18]. Voraussetzung ist die ausdrückliche Erteilung einer Vollmacht für diesen Fall und Wahrung der gleichen Form, wie sie für die Anmeldung vorgeschrieben ist. Der Geschäftsführer, der die Anmeldung durch solchen Vertreter bewirken läßt, macht sich als mittelbarer Täter strafbar, wenn mit seiner Kenntnis die abzugebende Versicherung falsch gemacht wird und er nichts unternimmt, dieses zu verhindern[19].

Das Delikt hat Aehnlichkeit mit dem Betrug. Ist beiden Delikten gemeinsam das Behaupten unwahrer Tatsachen, so ist zum Betrug aber weiterhin erforderlich eine Schädigung des Vermögens eines anderen und unerlaubter Gewinn. Bei Hinzukommen dieser Erfordernisse ist Konkurrenz mit Betrug allerdings möglich. Keine Konkurrenz besteht mit Urkundenfälschung (§ 271 StrGB.), wie manchmal angenommen wird[20]. Die Urkundenfälschung setzt notwendig eine öffentliche Urkunde voraus, die den vollen Beweis für die Richtigkeit der abgegebenen Erklärung erbringt. Von einem absoluten Verlaß auf die Richtigkeit kann bei dem Handelsregister nicht die Rede sein[21]. Dazu wird nicht einmal die Angabe über die Einzahlung der Stammeinlagen als abgegeben im Handelsregister beurkundet; diese Angabe ist keine eintragungsfähige Tatsache (vgl. § 10 G. m. b. H.-G.).

---

[18] Ehrenberg, Bd. I, S. 560 B. 2; Staub, HGB., § 12 Anm. 3; a. M. Liebmann, Brodmann, Neukamp-Becker, § 7 Anm. 3. Vgl. Scholz, § 7 Anm. 1, I, 4. Die Zulässigkeit ist Grundsatz im Rechtsverkehr und folgt für die Anmeldung aus § 12, II HGB.

[19] Hachenburg, § 82 Anm. 9; RGStr. 28, 109; 44, 69; a. M. Brodmann, der straflose Anstiftung vornimmt, § 82 Anm. 1.

[2] Dinkelacker, S. 39.

[21] Vgl. Frank, § 271 Anm. II, 1a. E.; Ebermayer-Rosenberg, § 271 Anm. 4 a. E.; Ehrenberg, Bd. I, S. 534. — Für das alte Handelsregister, RGStr. 18, 180.

II. Kapitel.

Die Regelung der Haftung aus der Gründung einer G. m. b. H. nach ausländischem Recht.

§ 6.

Die Darstellung der Gründungshaftung in den vorangegangenen Paragraphen 3 und 4 läßt erkennen, daß der deutsche Gesetzgeber zu einer lückenlosen Erledigung der Haftungsfrage nicht gekommen ist. Es fehlt dem deutschen Recht eine Mithaftung der Gesellschafter, und zwar der Gründer für den Wert der Sacheinlagen. Dem Ausland, das über das G. m. b. H.-Institut bestens orientiert war, konnte dieser Mangel bei der Einführung der neuen Gesellschaftsform nicht verborgen bleiben. Es machte sich dort in den neueren Nachkriegsgesetzen und Entwürfen das Bedürfnis nach einer Verstärkung der Gründungshaftung bemerkbar. Die Kenntnis des ausländischen Rechts und seiner Abweichungen vom deutschen System, wertvoll als Spiegelbild des deutschen Rechts, dürfte nicht ohne nutzvolle Anregungen für die deutschen Reformbestrebungen sein.

Die Errichtung der G. m. b. H. nimmt in den einzelnen Ländern einen teils abweichenden Verlauf. Ueberall dort, wo dies nicht ohne Einfluß auf die Haftungsbestimmungen blieb, sei das Wissenswerte kurz der eigentlichen Haftungsschilderung vorangestellt.

I. Portugal.

Der erste Staat, der dem deutschen Beispiel folgte und die G. m. b. H. in sein Gesellschaftssystem einführte, war 1901 (1906 für die überseeischen Provinzen) Portugal[1]. Die sogenannte Sociedad por quotas wird auf Grund einer öffentlich beglaubigten Urkunde errichtet. Diese Errichtungsurkunde, entsprechend etwa dem deutschen Gesellschaftsvertrag, hat neben dem Betrage des Gesellschaftsvermögens den Anteil eines jeden Gesellschafters in Geld, Forderungen oder anderen Vermögensstücken mit dem Wert, der ihnen beizulegen ist, und die Zahlungsfristen anzugeben (Art. 2). Doch kann die Gesellschaft in eben bezeichneter Weise durch die sogenannte Errichtungsurkunde nicht eher errichtet werden, als bis nicht jeder Gesell-

[1] Deutsche Uebersetzung bei Borchard: Die Handelsgesetze des Erdballs, Bd. 7, Portugal, S. 189 ff.

schafter 10 vom Hundert des Kapitals, das er gezeichnet hat, beigetragen hat (Art. 5). Der vorherige Beitrag in Höhe von 10% der Einlage kann in Geld- oder Sacheinlagen geleistet werden; ein Unterschied in der Behandlung von Geld- und Sacheinlagen wird nicht gemacht[2]. In der Errichtungsurkunde ist daher weiter ausdrücklich zu erwähnen, daß die Vorschrift des Art. 5 erfüllt ist.

Was die Haftung aus dem Gründungshergang anbetrifft, so knüpft, ähnlich wie das deutsche Recht an die Anmeldungsangaben, die in Frage kommende Bestimmung des portugiesischen Rechts an die in der Errichtungsurkunde enthaltene Erklärung über die gründungsnotwendigen Leistungen an. Nach Art. 5 princ. hat jede falsche Erklärung die solidarische Haftung derjenigen, welche die Erklärung abgegeben haben[3], gegenüber der Gesellschaft und Dritten für das Kapital zur Folge, auf das sich die Erklärung bezieht.

Abgesehen von der Erweiterung des ersatzpflichtigen Personenkreises durch die Gründer[3] und einer Vermehrung der Ersatzberechtigten durch Dritte bringt die Haftungsregelung nichts Neues, insbesondere läßt auch sie noch eine Haftungsvorschrift für den Wert der Sacheinlagen vermissen. Praktisch sogar dürfte die Haftung aus der Gründung infolge des geringen Prozentsatzes, der vom Stammkapital bei der Gründung zu leisten ist, von keiner großen Bedeutung sein.

II. Oesterreich.

15 Jahre nach Entstehung der G. m. b. H. in Deutschland nahmen in Oesterreich die Bestrebungen auf gesetzliche Einführung der neuen Gesellschaftsform feste Gestalt an. Nach dem Gesetz vom 6. März 1906 (in der jetzigen Fassung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1924[1]) verläuft der Gründungshergang der österreichischen G. m. b. H. gleich dem deutschen Recht[2]. Das Gründungsbild ist gegenüber dem deutschen Recht insofern klarer, als Zweifel über die Gründungsnotwendigkeit der Sacheinlagen wie in der deutschen Praxis nicht auftauchen können. Die ähnlich wie im deutschen Recht bei der Anmeldung abzugebende Versicherung lautet präzise dahin, daß 25%

---

[2] Vgl. Molitor, S. 34.

[3] Vgl. dazu Anm. 5 zu Art. 114 Handelsgesetzbuch bei Borchard, ebenda, S. 79, wonach die Errichtungsurkunde vom Notar in sein Notariatsregister aufgesetzt und eingetragen wird unter Mitwirkung und Zeichnung zwei geeigneter Zeugen und der Parteien (anscheinend Gesellschafter; Geschäftsführer können nach Art. 27 in der Errichtungsurkunde benannt oder auch erst später gewählt werden).

[1] Bezügl. der Nachfolgestaaten Tschechoslowakei, Jugoslawien, der früher österreichischen Teile Italiens und Polens, siehe Molitor, S. 4 ff.

[2] Vgl. hierzu Randa, Handelsrecht 1912, S. 298 ff. Grünhut, die G. m. b. H. nach österreichischem Recht, S. 6 ff.; Pisko, Lehrbuch des österreichischen Handelsrechts 1923, S. 424 ff.

der Geldeinlagen bar eingezahlt sind und daß die eingezahlten Beträge, sowie die Vermögensgegenstände, die nach dem Gesellschaftsvertrag nicht in barem Geld auf die Stammeinlagen zu leisten sind, sich in der freien Verfügung[3] der Geschäftsführer befinden[4] (§ 10, Abs. 3).

Was die Gründungsverantwortung angeht, so haften die Geschäftsführer[5] für einen durch falsche Angabe verursachten Schaden der Gesellschaft persönlich zur ungeteilten Hand. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre; ebenso sind Vergleiche und Verzichtsleistungen unwirksam, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist (§ 10 Abs. 4—6). Die Haftung aus der Gründung nach österreichischem Recht ist die gleiche wie nach deutschem Recht. Der einzige Unterschied ist der, daß voller Schadensersatz, also auch entgangener Gewinn gewährt wird[6]. Über den Rahmen der deutschen Haftungsregelung hinausgehende Bestimmungen fehlen auch hier noch.

III. Polen.

1919 hat Polen die G. m. b. H. in knapper gesetzlicher Regelung[1] für das sogenannte Kongreßpolen und die ehemals russischen Teilgebiete eingeführt. Der Gründungsverlauf nach polnischem Recht ist folgender: Der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister hat der Abschluß des Gesellschaftsvertrages in öffentlich beglaubigter Form (Art. 3) und die Bestellung der Geschäftsführer vorauszugehen. Die Eintragung darf erst erfolgen, nachdem der Vorstand der Gesellschaft eine Bescheinigung darüber vorgelegt hat, daß mindestens ein Viertel der Geldeinlagen eingezahlt ist[2] (Art. 4). Die Leistung der Sacheinlagen muß vor der Eintragung in vollem Umfange erfolgt sein.

Hinsichtlich der Haftungsgestaltung bringt das Gesetz nichts Neuartiges. Nach Art. 10 haften die Geschäftsführer mit ihrem ganzen Vermögen als Gesamtschuldner der Gesellschaft und Dritten

---

[3] Der Ausdruck zur freien Verfügung umfaßt alle Rechtsformen, welche den Uebergang der zu leistenden Einlage in das Eigentum der Gesellschaft bewirken. Sofern, wie bei Grundbuchobjekten der Uebergang vor Entstehung der Gesellschaft nicht bewirkt werden kann, hat der Gegenstand zur freien Verfügung zu stehen. Der Rang der nachzuholenden Eintragung ist sicherzustellen. Geller, G. m.b. H., Anm. zu § 10, S. 57.

[4] Die Erklärung, daß sich die Einlagen in der freien Verfügung der Geschäftsführer befunden haben (— und inzwischen verwendet wurden!) genügt, wie im deutschen Recht, so auch hier keinesfalls. Geller, Anm. 3 zu § 10.

[5] Die Geschäftsführer haften auch dann, wenn sie die Unrichtigkeit der Angaben nicht gekannt haben und nicht kennen konnten. Grünhut, S. 16.

[6] Grünhut, S. 15.

[1] Deutsche Uebersetzung des Dekrets vom 8. Febr. 1919 in ZHR. 84, 208 ff.; Staub-Hachenburg, S. 57 ff. (Fassung des Gesetzes vom 13. 11. 23).

[2] Nach der alten Fassung von 1919 mußte der Gesellschaft dargelegt werden, daß wenigstens die Hälfte der Geldeinlagen eingezahlt war. Das Gesetz von 1923 änderte dies in 25 Prozent um. Vgl. Auslandsr. 1923, Nr. 3/4, S. 73.

für den aus der Verletzung gesetzlicher Vorschriften entstandenen Schaden. Sie haben also bei Nichtleistung der gründungsnotwendigen Leistungen für das Fehlende aufzukommen. Wie nach österreichischem Recht haben die ersatzpflichtigen Geschäftsführer dem durch Dritte erweiterten Kreis der Ersatzberechtigten vollen Schadensersatz zu leisten[3].

IV. Bulgarien.

Bulgarien führte die G. m. b. H. 1924 ein[1]. Der Gründungshergang ist in seinen Einzelakten der gleiche wie der des österreichischen Rechts, das überhaupt für die gesamte Regelung der G. m. b. H. zum Vorbild gedient hat[2].

Um so mehr Interesse beansprucht die Gestaltung der Haftung aus der Gründung. Zu unterscheiden sind zwei Haftungsbestimmungen.

Nach Art. 14 Abs. 2 besteht zunächst eine bereits aus den anderen Rechten her bekannte Haftung für Schäden, welche durch unwahre Angaben in der Versicherung über die gründungsnotwendigen Leistungen entstehen. Die Besonderheit dieser Vorschrift ist es, daß der Gesellschaft außer den Geschäftsführern die Gründer persönlich als Gesamtschuldner haften. Auch die Gründer haben für das wirkliche Vorhandensein der 25% Geldeinlagen (Art. 12, I, Z. 3) und der vollständig zu leistenden Sacheinlagen (Art. 12, II) also einzustehen. Dementsprechend haben die Gründer bei der Anmeldung mitzuwirken und unterschriftlich zu versichern, daß die Geldeinlagen in Höhe von 25% eingezahlt sind, und daß die eingezahlten Beträge, sowie der Gegenstand der Sacheinlagenleistungen in der freien Verfügung der Geschäftsführer sich befinden (Art. 14 Abs. 1). Weiter beschränkt sich die Haftung der Gründer (und natürlich der Geschäftsführer) nicht nur auf die mindestens einzuzahlenden 25% der Geldeinlagen. Sind größere Geldbeträge eingezahlt, als gründungsnotwendig sind, und sind diese Beträge, in die bei der Anmeldung einzureichende Liste (Art. 13, II, Z. 2) aufgenommen, so erstreckt sich die Versicherung und Haftung der Gründer auch auf diese, die 25% übersteigenden Geldbeträge.

Aeußerst wichtig ist die zweite Haftungsvorschrift. Für die Schäden, welche der Gesellschaft durch die unrichtige Einschätzung

[3] Kann, im Auslandsrecht, Nr. 3, S. 52.

[1] Deutsche Uebersetzung mit Einleitung: Auslandsrecht, Nr. 5, S. 171 ff., Jahrgang 6.

[2] Vergleichende Gegenüberstellung der eng verwandten Rechte, Hachenburg, Bd. 1, S. 51 ff.

der übernommenen Vermögenswerte entstehen, sowie für die Schäden, die dadurch hervorgerufen werden, daß bei der Gründung der Gesellschaft die Gründer nicht mit der Sorgfalt eines guten Geschäftsmannes gehandelt haben, haften diese der Gesellschaft gegenüber persönlich als Gesamtschuldner (Art. 9, Abs. 2)[3].

Das bulgarische Recht weist damit bei der Anmeldungshaftung eine Erweiterung des ersatzpflichtigen Personenkreises durch das Hinzukommen der Gründer auf. Abgesehen davon erscheint besonders bedeutungsvoll das Einstehenmüssen der Gründer für Schäden, die durch unrichtige Einschätzung der Vermögenswerte bzw. Außerachtlassung der Sorgfalt entstanden sind. Das ist eine außerordentlich strenge Heranziehung der Gründer. Wir haben hier zum ersten Male in der Geschichte der G. m. b. H. die viel geforderte Gründerhaftung für Schädigung durch Ueberbewertung der Sacheinlagen weitgehend verwirklicht. Und nicht allein diese Verantwortung nur beschwert die Gründer. Sie haben für den Gründungsvorgang eine besondere Gründungssorgfalt zu beachten. Eine Verletzung ihrer Pflicht macht sie haftbar. Offenbar wird Fahrlässigkeit vorausgesetzt[4].

V. Frankreich.

In Frankreich war die Annexion von Elsaß-Lothringen, in dem bei Kriegsende zahlreiche Gesellschaften m. b. H. bestanden, der Anlaß, die schon seit langem geforderte Einführung der neuen Gesellschaftsform vorzunehmen. Das Gesetz datiert vom 7. März 1925[1].

Der Abschluß des Gesellschaftsvertrages, der den Zeitpunkt der endgültigen Errichtung der Gesellschaft angibt, kann zwischen den Gründern in notarieller oder privatschriftlicher[2] Form vorgenommen werden (Art. 4). Zuvor haben die Gründer ihre Stammeinlagen, sowohl die Geld- wie Sacheinlagen, vollständig zu leisten (Art. 7, I, II). Dementsprechend erklären die Gründer ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag, daß die Vorschrift des Gesetzes betreffend die Vollleistung der Stammeinlagen erfüllt worden ist (Art. 7, III). Im Gründungsmonat erfolgt schließlich die Publikation der Société à

---

[3] Die Schadensersatzansprüche verjähren in 5 Jahren vom Tage der Eintragung ab. Vergleiche sowie Verzichtleistungen sind, soweit zur Entschädigung der Gläubiger erforderlich, rechtlich unwirksam. Art. 9 Abs. 3.

[4] Hachenburg, ZHR. 1926, Nr. 1, S. 20.

[1] Französischer Gesetzestext, Auslandsrecht, 6. Jahrgang, Nr. 5, S. 193 ff.; deutsche Uebersetzung bei Hachenburg, S. 62 ff.

[2] Die Wahl der privatschriftlichen Form erklärt sich aus dem Bestreben des französischen Gesetzgebers, die Errichtung der G. m. b. H. zu erleichtern, Gründungskosten zu reduzieren, vgl. Chapsal, S. 23.

responsabilité limitée, die dazu dient, der Oeffentlichkeit Kenntnis von der Entstehung der neuen Gesellschaft zu geben.

Was die Haftung aus der Gründung anbetrifft, so sind zwei Haftungsbestimmungen zu unterscheiden; der einen im Art. 10 sei zuerst die Aufmerksamkeit zugewandt.

A. Die Haftung aus der Nichtigkeit der Gesellschaft[3]. Zum Verstehen des eigenartigen Ursprungs (Nichtigkeit) dieser Haftung ist es nötig, zu wissen, daß gewisse Gründungsmängel, die nach deutschem Recht zur Haftung der verantwortlichen Person führen, im französischen Recht zunächst die Herbeiführung der Nichtigkeit der Gesellschaft bewirken. Und erst die weitere Folge ist die Haftung bestimmter Personen für den durch den Ausspruch der Nichtigkeit offenbar werdenden Gründungsschaden. Die Gründungsmängel, die eine Nichtigkeit der Gesellschaft herbeiführen, sind mannigfaltiger Art (aufgezählt in Art. 9[4]). Sie rühren einmal aus unrichtigem Abschluß des Gesellschaftsvertrages oder aus unrichtiger Inhaltsgebung her[5]. Daneben finden sich als Gründungsmängel drei andere Verstöße aufgezählt: solche gegen Art. 7 (vollständige Leistung der Stammeinlagen vor der Errichtung; Erklärung im Gesellschaftsvertrag, daß die Leistungen bewirkt sind) und gegen Art. 8 (Vorhandensein einer Wertangabe der Sacheinlagen).

Sobald die Nichtigkeit auf Grund des Art. 9 wegen der angeführten Mängel ausgesprochen ist, haften die Gesellschafter, die zu der Nichtigkeit Veranlassung gegeben haben, den anderen und Dritten gegenüber samtverbindlich unter sich und zusammen mit den zuerst eingesetzten Geschäftsführern für den Schaden, den die Nichtigkeitserklärung zur Folge hat (Art. 10).

Drei Voraussetzungen für den Haftungseintritt sind demnach auf Grund dieses Artikels nötig: die Annulation der Gesellschaft wegen Verletzung der erwähnten Gründungsvorschriften (Art. 2, 4, 5. 6, 7, 8), Entstehung eines Schadens für Dritte, Kausalzusammenhang dieses Schadens mit der wegen Gründungsmangel ausgesprochenen Nichtig-

---

[3] Vgl. dazu Lepargneur, 1926, La loi nouvelle sur la s. à. r. l., S. 35 ff.; Drouets, 1927, traité théorique et practique des s. à. r. l., S. 125 ff.; Gain, 1927, les s. à. r. l., S. 51; Piot, 1927, s. à. r. l., S. 44 ff.; Pic et Baratin, 1927, Des s. à. r. l., S. 259 ff.

[4] Vgl. dazu Lepargneur, S. 33; Drouets, S. 120; Gain, S. 48.

[5] Diese Gründungsmängel sind Verstöße gegen Art. 2 (Ausschluß bestimmter Unternehmungen von der G. m. b. H.-Form), Art. 4 (Abschlußformalitäten des Gesellschaftsvertrages), Art. 5 (Mindestzahl der Gründer 2), Art. 6 (Stammkapitalsziffer). — Die Mängel interessieren nur rücksichtlich der Vervollständigung der französischen Gründungssituation. Ihre besondere Erwähnung im französischen Gesetz erklärt sich vermutlich daraus, daß der Gesetzgeber die privatschriftliche Form beim Abschluß des Gesellschaftsvertrages zugelassen hat. Für das deutsche Recht verlieren die Mängel die Bedeutung deshalb, weil durch das Erfordernis der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung eine Unregelmäßigkeit in dieser Hinsicht bei der Gründung der G. m. b. H. nicht vorkommen dürfte.

keit[6]. Sind diese drei Voraussetzungen erfüllt, so trifft zwei Kategorien von Personen die Verantwortung aus mangelhafter Gründungstätigkeit: einmal bestimmte Gesellschafter, sodann die ersten Geschäftsführer.

Verantwortlich sind zunächst die Gesellschafter, die zu der Nichtigkeit Veranlassung gegeben haben (les associés auxquels la nullité est imputable). Ueber die Tragweite dieser Bestimmung bestehen im Schrifttum Zweifel. Nach der einen Ansicht rechnen zu dem Kreis verantwortlicher Personen alle ersten Gesellschafter, d. h. alle Gründer oder Unterzeichner des Gesellschaftsvertrages[7]. Der anderen Ansicht zufolge sind verantwortlich nur diejenigen Gesellschafter, die den Gründungsfehler begangen haben. Es genügt nicht allein schon die Tatsache der Vertragsunterzeichnung zur Begründung eines Ersatzanspruches. Dazu ist der Beweis zu erbringen, daß der betreffende Gesellschafter auch eine aktive Rolle bei dem Gründungsfehler gespielt hat[8]. Uebrigens dürfte die Kontroverse nach Drouets (S. 127) wenig praktische Bedeutung haben, da größtenteils in den vorkommenden Fällen alle ersten Gesellschafter oder Gründer, auch diejenigen, die nur die Unterschrift geleistet haben, die Kenntnis von der Unregelmäßigkeit der Gründung haben werden.

Neben den Gründern sind verantwortlich die ersten Geschäftsführer. Es muß daher eines jeden ersten Geschäftsführers größte Sorge sein, sich darüber zu vergewissern, daß die Gründung der Gesellschaft in allen in Frage stehenden Punkten in Ordnung vor sich gegangen ist.

Die Gründer und Geschäftsführer sind solidarisch verhaftet. Sie haben der Gesellschaft bzw. Drittgeschädigten jeden Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, daß die Gesellschaft infolge eines Gründungsmangels (z. B. nicht vollständige Leistung der voll zu bewirkenden Stammeinlagen) unvermeidlich für nichtig erklärt wird. Der Ersatzanspruch verjährt in 10 Jahren (Art. 10, Abs. 2).

---

[6] Drouets, S. 126. Ist der Schaden nur eine Folge schlechter Geschäftsführung oder anderweitiger fremder Ereignisse gewesen, so kann aus Art. 10 niemals eine Haftung der verantwortlichen Personen eintreten. Den Ersatzheischenden obliegt der Beweis für den Schaden.

[7] Lepargneur S. 35 ff. (selbst wenn die Gesellschafter guten Glaubens sind); Gain, S. 51 (wer unterschreibt, macht sich auch jeden Verstoßes des Vertrages gegen das Gesetz mitschuldig); Chapsal, Kap. 11 S. 76, Pic et Baratin S. 260 f. (er betont, daß die verantwortungstragenden Gesellschafter „den andern" haftbar seien; unter diesen „anderen" seien nur spätere, erst nach der Gründung der G. m. b. H. hinzukommende Gesellschafter zu verstehen. Folglich dürfte das Gesetz mit den den „anderen" gegenüber gestellten Gesellschaftern alle ersten Gesellschafter gemeint haben (!)

[8] Drouets, S. 126 ff.; Piot, S. 46.

B. Die solidarische Verantwortung der Gesellschafter für den Wert der Sacheinlagen[9]. Mit der zweiten Haftungsbestimmung ist das französische Recht über das deutsche noch weiter hinausgegangen und kommt in seinem praktischen Ergebnis der bulgarischen Haftungsregelung nahe. Die Gesellschafter sind Dritten gegenüber für den Wert der Sacheinlagen, der nach Art. 8, Satz 1 im Gesellschaftsvertrag festzusetzen ist, samtverbindlich haftbar.

Ursprünglich sah der Entwurf eine Vorschrift dieser Art nicht vor. Die Handelskammer Straßburg schlug zur Ausfüllung der Lücke vor, eine Gründungsprüfung hinsichtlich der richtigen Bewertung der Sacheinlagen durch von der Handelskammer anzustellende Revisoren vorzuschreiben. Dieser Vorschlag wurde als nicht passend für den intimen Charakter der Gesellschaft abgelehnt. Man kam schließlich dazu, die Haftung der Gesellschafter im Innern stärker anzuspannen und glaubte durch die Gründerhaftung die beste Lösung zu finden, wie man Dritte gegen Ueberbewertung[10] der Sacheinlagen schützt und zugleich eine Kreditwürdigkeit der Gesellschaftsform erzielen kann.

Die Verantwortung trifft die Gesellschafter, nicht allein die sacheinbringenden Gesellschafter, sondern alle ersten gründenden oder unterzeichnenden Gesellschafter. Unbeachtlich ist es, ob die Gründer hinsichtlich der unrichtigen Bewertung der Sacheinlagen guten oder schlechten Glaubens sind, ob sie einer Vernachlässigung der Sorgfalt bei der Gründung schuldig sind oder ob sie wie ein ordentlicher Geschäftsmann zu handeln vermeint haben[11]. Diese Garantiehaftung der Gründer für den Wert der Sacheinlagen ist schwer und streng. Lepargneur will dem Gründer die Möglichkeit eines Exkulpationsbeweises zugebilligt wissen[12]. Außer allem Zweifel steht es, daß später eintretende Gesellschafter nicht verantwortlich sind; die Generalität des Gesetzesausdruckes könnte fälschlich zu dieser Annahme verleiten[11].

Die Haftung der Gründer erstreckt sich auf den Wert der Sacheinlagen zur Zeit der Einlage. Es besteht damit eine Verpflichtung zum Ausgleich der Differenz, die zwischen dem im Gesellschafts-

---

[9] Vgl. dazu Drouets, S. 130 ff.; Pic et Baratin, S. 265 ff; Lepargneur, S. 38 ff; Chapsal, S. 32 f.

[10] Die Ueberbewertung der Sacheinlagen ist übrigens kein Verstoß gegen Art. 8, kein Gründungsmangel, der die Nichtigkeit der Gesellschaft herbeiführt. — Zwar fordert Art. 8 eine Wertangabe der Sacheinlagen, aber auch nicht mehr. Tritt bei der Wertansetzung eine Ueberbewertung ein, so ist das kein Verstoß gegen Art. 8; die Ueberbewertung bewirkt vielmehr nur, daß Absatz 2 Art. 8 in Anwendung kommt: Haftung der Gründer für die Ueberbewertung. Vgl. Lepargneur S. 42.

[11] Drouets, S. 143 ff.; Pic et Baratin, S. 267 ff.; Piot, S. 29. — irreführend Molitor, S. 44, unten.

[12] Lepargneur, S. 40.

vertrag bezeichneten Geldwert und dem wahren Sachwert besteht. Zeitpunkt für die Taxierung des Sachwerts ist der Tag der Errichtung der Gesellschaft[13]. Noch weiter geht Drouets, der vollen Schadensersatz annimmt. Die Verpflichtung zum Ersatz erstreckt sich darüber hinaus auf jeden Schaden, der eine mehr oder minder weitere Folge der Ueberschätzung gewesen ist[14].

C. Zusammenfassend sei über die französische Haftungsausgestaltung gesagt, daß sie eine außerordentlich scharfe Herannahme der Gründer in sich schließt. Der französische Gesetzgeber macht die Gründer einmal haftbar für die wirkliche Bewirkung der voll zu leistenden Stammeinlagen, allerdings auf dem Wege über die dem deutschen Recht unbekannte Nichtigkeit der Gesellschaft. Der Ersatzanspruch steht den geschädigten Gesellschaftern und Dritten zu. Daneben legt der Art. 8 den Gründern eine strenge Verantwortung hinsichtlich des Werts der Sacheinlagen auf. Sie sind Dritten gegenüber für den Schaden aus unangemessener Wertansetzung haftbar. Es fehlt nicht an kritischer Stellungnahme zu der letzten gesetzgeberischen Maßnahme; man empfindet sie als äußerst hart. Die Ansicht wird laut, daß Kapitalgeber sich durch die strenge Gründerverantwortung von der Teilnahme an einer G. m. b. H. könnten abhalten lassen. Doch führen alle diese Bedenken keineswegs zu einer Ablehnung der gesetzlichen Bestimmung. Empfohlen wird nur ein Obwaltenlassen größter Vorsicht, insbesondere zur eigenen Sicherung der Gründer eine Prüfung der Sacheinlagen von neutraler Seite, eine genaue wertende Detaillierung der einzelnen einzubringenden Sachstücke[15].

VI. Belgien.

Auch in Belgien sind Bestrebungen auf Einführung der G. m. b. H. im Gange und haben zu einem Vorschlag von privater Seite[1] geführt[2]. Der Gründungsverlauf schließt sich eng wie überhaupt die ganze vorgesehene Regelung an das französische Recht an. Ein Unterschied besteht; den Gründern soll die Möglichkeit offen stehen,

[13] Lepargneur, S. 40, betont die Schwierigkeit der Wertbestimmung, da zwischen Tag der Geltendmachung und Errichtungstag nicht selten ein großer Zwischenraum liegen dürfte. Er empfiehlt den Gründern zu ihrer eigenen Sicherung Prüfung der angemessenen Bewertung durch Revisoren.

[14] Drouets, Nr. 147.

[15] Lepargneur, S. 41; Drouets, Nr. 147.

[1] Paridant 1925 La société privée à responsabilité limitée S. 86 f. Entwurf, dessen Einreihung in den Code de commerce unter Art. 194—220 vorgeschlagen wird.

[2] Wie weit die Bestrebungen der Verwirklichung näher gekommen sind, ist unbekannt; ein Gesetz ist, wie die Einsichtnahme in die Gesetzessammlung (Pasinomie, collection complète des lois) zeigte, bis März 1929 nicht herausgebracht.

im Gesellschaftsvertrag die Volleistung der Geldeinlagen durch anderweitige Bestimmung abzuändern. Dementsprechend haften die Gründer in solchem Fall hinsichtlich der Erfüllung der gründungsnotwendigen Geldleistungen nur für die Existenz des festgesetzten minderen Betrages. Für den Wert der Sacheinlagen ist wie im französischen Recht ausdrücklich eine solidarische Haftung der Gründer vorgesehen (Art. 203).

VII. Ungarn.

Auch in Ungarn haben die Bestrebungen zu einem Entwurf (1926) geführt[1]; er sei kurz berücksichtigt. Der Entwurf begnügt sich hinsichtlich des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages mit privatschriftlicher Form, § 336. Eine Besonderheit ist es, daß nicht mehr als die Hälfte des Stammkapitals durch Sacheinlagen aufgebracht werden darf. Nach Kunsz[1] sind die Normen für die Sacheinlagen eingehend ausgearbeitet. Für den Wert der Sacheinlagen haftet der Einbringer, § 339, II; ist die Sacheinlage nicht zu erlangen, muß sie in bar erfüllt werden, § 339, III. Weiter sind alle diejenigen, die bei der den tatsächlichen Wert übersteigenden Bewertung der Sacheinlagen mitgewirkt haben, persönlich und solidarisch haftbar, § 346.

VIII. Die Schweiz (und Liechtenstein[2]).

Nach dem III. Entwurf betr. die Revision des Obligationenrechts[1] beabsichtigt auch die Schweiz die Einführung der G. m. b. H.

Die Gründung der G. m. b. H. nimmt dort kurz folgenden Verlauf. Zu ihrer Entstehung bedarf die G. m. b. H. Statuten, die öffentlich beurkundet und von allen Gesellschaftern unterzeichnet sind (Art. 767, I[3]). Die Statuten geben neben dem üblichen Inhalt den Gegenstand der Sacheinlage und den Anrechnungswert an (Art. 769[4]). Der Eintragung, durch welche die G. m. b. H. Rechtspersönlichkeit

---

Bearbeitet von Kunsz; kurze Darstellung von ihm selbst in DJZ. 1927, S. 1140.

[1] Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung zu einem Gesetzentwurf über die Revision der Titel XXIV—XXXIII des schweiz. Oblg.-Rechts (v. 21. Februar 1928) S. 67 ff.; S. 207 ff. Art. 766—816.

[2] Die G. m. b. H. ist in Liechtenstein im engen Anschluß an die vorgeschlagene schweiz. Regelung 1926 eingeführt worden. Das Personen- und Gesellschaftsrecht 19. Februar 1926 Art. 389—427. Die wenig abweichende Regelung erübrigt eine besondere Behandlung.

[3] Liechtenstein PGR. Art. 390.

[4] Liechtenstein PGR. Art. 392 II.

erwirbt, geht die Anmeldung durch die Geschäftsführer[5] voraus (Art. 771, II). Die Anmeldung weist eine Angabe über die Leistungen auf die Stammeinlagen auf (Art. 771, IV[6]). Laut Gesetz muß jeder Gesellschafter mindestens 50% seiner Stammeinlagen einbezahlt bzw. durch Sacheinlagen gedeckt haben (Art. 768, III[7]).

Besondere Sorgfalt will nun der Gesetzgeber hinsichtlich der Sacheinlagen beobachtet wissen, da erfahrungsgemäß hier die meisten Mißbräuche vorkommen[8]. Interessant ist dabei der Gedankengang des Gesetzgebers. Er will nach seinen eigenen Worten die Gefahr dadurch bannen, daß er die Sacheinlagen dem Art. 798[9] unterstellt, der die Kollektivhaftung der Gesellschafter für das Stammkapital enthält[10]. Nach Art. 798 haften die Gesellschafter nach den für die Kollektivgesellschaften (OHG.) geltenden Vorschriften solidarisch bis zur Höhe des gesamten Stammkapitals für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft (Art. 798, 1). Sie werden von der Haftung nur in dem Maße befreit, als dieses Stammkapital einbezahlt worden ist (Art. 798, II). Hier knüpft der Gesetzgeber an und bestimmt, daß die Sacheinlagenleistungen haftbefreiend im Sinne des Art. 798, II nur dann wirken, wenn sie im Zeitpunkt des Einbringens den angegebenen Wert besessen haben[11]. Werden die Sacheinlagen über-

[5] Eine besondere Bestellung der Geschäftsführer ist nicht nötig, weil nach Art. 778 1 (Liechtenstein PGR. 397 I) alle Gesellschafter zugleich geborene Geschäftsführer sind. Hier zeigt sich übrigens schon der grundlegende Unterschied in der deutschen und schweizerischen G. m. b. H.-Auffassung. Das schweiz. Recht, das den wichtigsten Anwendungsfall auf dem Gebiet der Individualgesellschaft sieht, rückt konsequent im Gegensatz zu der der Kapitalgesellschaft angenäherten deutschen G. m. b. H. seine Gesellschaftsform nach der Seite der Kollektivgesellschaft, d. h. der OHG hin. Besonders deutlich ist dies bei der Ausgestaltung der Kollektivhaftung der Gesellschafter für das Stammkapital zu sehen. Bedeutet der § 24 des deutschen G. m. b. H.-G. nur eine Ausfallsgarantie gegenüber der Gesellschaft für das Stammkapital ohne unmittelbares Klagrecht der Gläubiger, so verstärkt Art. 798 das Einstehenmüssen zu einer echten Haftung den Gesellschaftsgläubigern gegenüber für Gesellschaftsschulden. Die schweizerische G. m. b. H. ist zu einer Individualgesellschaft, und zwar zu einer Kollektivgesellschaft mit beschränkter Haftung geworden. Vgl. oben S. 54 f.; vgl. Feine, G. m. b. H., S. 331.

[6] Liechtenstein PGR. Art. 394 III.

[7] Liechtenstein PGR. Art. 391 V, erforderlich nur 20 Prozent.

[8] Botschaft, S. 72.

[9] Liechtenstein PGR. Art. 415.

[10] Art. 798 würde in etwa dem deutschen § 24 entsprechen, doch kommt ihm erheblich andere Bedeutung zu, vgl. oben das folgende und Anm. 5. Abgesehen von der Ausgestaltung des Art. 798 als echte Haftung beschränkt sich § 24 im Gegensatz zur schweiz. Regelung mit seiner Deckungspflicht nur auf das durch Geldeinlagen aufgebrachte Stammkapital.

[11] Was die Beweisverteilung anbetrifft, so geht der Entwurf davon aus, „daß der Gesellschafter den Beweis für die haftbefreiende Tatsache einer effektiven, nicht nur papiermäßigen Einzahlung des statutarisch festgesetzten und veröffentlichten Gesellschaftskapitals zu leisten habe. Es wird damit nichts Unmögliches und nichts Unbilliges verlangt, selbst wenn die Frage des wirklichen oder Scheinwertes erst nach einer Reihe von Jahren gegenständlich werden sollte. Die Gesellschafter haben es ja in der Hand, den wirklichen Wert der Sacheinlage im Zeitpunkt des Einbringens durch eine neutrale Schätzung festzustellen und sich dadurch eine ausreichende Beweisgrundlage zu schaffen." — Hinsichtlich dieser Beweisregelung äußert Hachenburg Bedenken ZBH. 1926 Nr. 1 20 f. Er befürwortet, dem Gläubiger den Beweis aufzuerlegen.

bewertet geleistet, so haften die Gesellschafter nach den für die Kollektivgesellschaften geltenden Vorschriften, also gesamtschuldnerisch und unmittelbar den Gesellschaftsgläubigern in Höhe des Ausfallsbetrages (Art. 798, I).

Doch der praktische Erfolg dieser Bestimmung? Nach den für die Kollektivgesellschaften geltenden Vorschriften kann eine dergestaltige Haftung für die schädigende Gründungstätigkeit nur im Falle der Auflösung bzw. des Konkurses der Gesellschaft aktuell werden, nie bei Lebzeiten der G. m. b. H.[12] (Art. 568). Es ist anzunehmen, daß die nach der Auflösung drohende Haftung den einzelnen Gesellschafter von einer Gefährdung der Gesellschaft durch schädigende Ueberbewertung der Sacheinlagen abhalten wird. Ist das nicht der Fall, so erscheint die Geltendmachung des Ersatzanspruches reichlich spät zu liegen. Oft dürfte dem Gläubiger mehr damit gedient sein, daß die G. m. b. H. nicht zugrunde geht, als daß sie nach Auflösung bzw. Konkurs die Gesellschafter unmittelbar angreifen können.

Interessant und neu an diesem Gedankengang ist, daß der Gesetzgeber für den Wert der Sacheinlagen nicht besondere Haftungsbestimmungen ansetzen will, sondern auf dem Wege über die Kollektivhaftung der Gesellschafter für das nicht hereinzubringende Stammkapital vorwärts zu kommen sucht. Bedeutet die Regelung immerhin einen neuartigen Fortschritt auf dem Gebiet der Haftungsfrage für den Wert der Sacheinlagen, so ist sie keine vollkommene Lösung. Ihre Schwäche ist, daß die Kollektivhaftung des Art. 798 nicht im Gesellschaftsinteresse geltend gemacht werden kann, sondern nur im Gläubigerinteresse nach Auflösung der G. m. b. H.

Eine bessere Handhabe zum Ausgleich von Gründungsschäden dürfte eine Bestimmung bieten, die sich an unvermuteter Stelle des Gesetzes, an seinem Schluß findet. Art. 816 bestimmt, daß die Verantwortung der bei der Gesellschaftsgründung Beteiligten und der mit der Geschäftsführung und Kontrolle betrauten Personen unter den für die A.-G. aufgestellten Vorschriften steht. Aus dem Aktienrecht kommen, was Bestimmungen von gegenständlicher Bedeutung anbelangt, die Art. 747 und 748 in Betracht, die die Gründer und Geschäftsführer für die Verletzung ihrer bei der Gründung zu beobachtenden Sorgfalt haftbar machen.

Für das schweizerische Recht ist nach dem Gesagten festzustellen, daß, abgesehen von der Haftung der Gesellschafter aus Art. 798 nach Auflösung der Gesellschaft, für die Gründung besonders geartete

[12] Vgl. dazu Hachenburg, ZBH. 1926 Nr. 1, 18 f.; Feine, G. m. b. H., S. 331.

Haftungsbestimmungen nicht bestehen; die Verantwortung bestimmt sich vielmehr nach den bekannten aktienrechtlichen Vorschriften.

IX. Italien.

Mit einem Blick auf die Haftungsregelung des italienischen Entwurfs von 1925 sei die Darstellung des ausländischen Rechts beschlossen[1]. Der Gründungshergang der società a garanzia limitata weist insofern einen verwandten Zug zum französischen Recht auf, als auch hier die Volleinzahlung der Geschäftsanteile gefordert wird (Art. 148, II). Für das Vorhandensein der Einlagen haften nach Art. 129 die geschäftsführenden Gesellschafter gesamtschuldnerisch der Gesellschaft und im Konkursfalle auch den Gläubigern. Zweifelhaft ist, ob Verschulden vorausgesetzt wird[2]. Entgegen dem Vorentwurf (1922) hat jedoch der Entwurf davon abgesehen, die Gründer der Gesellschaft den Gläubigern gegenüber für den Wert der Sacheinlagen gesamtschuldnerisch haftbar zu machen. Eine Gründerverantwortung fehlt. Anscheinend wurde angenommen, daß die Volleistung und die Prüfung der Erfüllung dieser gesetzlichen Bestimmung durch den Registerrichter[3] die Solidität der Gründung garantieren. Besondere Wirkung verspricht man sich von der im Art. 158 vorgeschriebenen Bilanzveröffentlichung[4]. Binnen 10 Tagen nach der Genehmigung haben die geschäftsführenden Gesellschafter die Bilanz bei der Handelskammer zu hinterlegen, die ihrerseits für die Eintragung in das bei ihr zu führende Handelsregister sorgt. Ob die Bilanzpublikation ein begrüßenswertes (vgl. S. 59 f) und wirksames Mittel ist, den in Deutschland mit den Sacheinlagen gemachten ungünstigen Erfahrungen vorzubeugen, ist fraglich. Bestimmungen über die Aufstellung der Bilanzen fehlen im Entwurf; die Möglichkeit der Bilanzverschleierung scheint in weitgehendem Maße gegeben zu sein[5].

X. Zusammenfassung.

Ueberblickt man rückschauend die Haftungsregelung des ausländischen Rechts, so ist folgendes festzustellen: Das schwierige und viel erörterte Problem der unzureichenden, minderwertigen Sacheinlagen

[1] Codice di commercio, Progetto. S. 62 ff. Art. 147—158; vgl. Molitor, Auslandsrecht, 1926, Nr. 3/4 S. 49 ff.
[2] Molitor, S. 57.
[3] Vgl. Molitor, S. 57.
[4] Codice di commercio, Relazione S. 70.
[5] Molitor, S. 58.

ist in den Nachkriegsgesetzen bzw. Entwürfen nirgends (außer in Polen) verkannt worden. Ueberall hat man sich bemüht, sich gegen unangemessene Bewertung der Sacheinlagen durch Kontroll- oder Sicherungsmaßnahmen zu schützen. Die Wege, auf denen man das Ziel zu erreichen sucht, sind verschiedenartig. Einmal (so in Italien) glaubt man, in der Offenlegung des Gründungsvorganges (Prüfung durch den Registerrichter, Bilanzpublikation) ein ausreichendes Schutzmittel gefunden zu haben. Andere Staaten führen direkt die Haftung der Gründer für den Wert der Sacheinlagen ein. Entweder verweist man unmittelbar auf die entsprechenden aktienrechtlichen Haftungsbestimmungen für die Gründung (Schweiz), oder man nimmt in das G. m. b. H.-Gesetz selbst eine ähnliche Haftungsvorschrift auf. Die Gründer werden gesamtschuldnerisch für den Wert der Sacheinlagen haftbar gemacht (Frankreich, Belgien, Ungarn) bzw. für den daraus entstandenen Schaden (Bulgarien). Oder man betont stärker die individualistische Note der G. m. b. H.-Form. Die minderwertige Sacheinlagenleistung wird als nicht vollständige Bewirkung der Einlageverpflichtung angesehen; die Differenz zwischen angegebenem und tatsächlichem Wert wandelt sich in eine Geldschuld um. Die Geldschuld wird wie die Geldeinlage behandelt. Die Gesellschafter haften für diesen Betrag ebenso wie für die nicht hereinzubringende Geldeinlage. (Schweiz. Die Schwäche der Regelung war, daß die Haftung nur im Interesse der Gläubiger nach Auflösung der Gesellschaft geltend gemacht werden kann!)

Neben diesen Fortschritten in der Haftungsfrage für den Sacheinlagenwert erscheint weniger bedeutsam die Beobachtung, daß man für das formelle, tatsächliche Vorhandensein der ganz oder teilweise zu leistenden Stammeinlagen zur Zeit der Gründung neben den Geschäftsführern auch die Gründer haftbar macht.

III. Kapitel

§ 7.

Die Frage der Reform.

Die Kritik an der gesetzlichen Regelung der Gründungshaftung darf von einer Stellungnahme zu Mängeln juristisch-formaler Art absehen. Vorhanden ist ein solcher Fehler; es fehlt im G. m. b. H.-Gesetz eine Bestimmung dafür, daß die Sacheinlagen zur Zeit der Anmeldung zur freien Verfügung der Geschäftsführer zu stehen haben

und daß die Geschäftsführer für die tatsächliche Erfüllung dieser notwendigen Anforderung verantwortlich sind. Es hat erst der Bildung eines Gewohnheitsrechtssatzes bedurft, um diesen vom Gesetzgeber beabsichtigten, aber unvollständig ausgeführten Gedanken zur Verwirklichung zu bringen. Aufgabe vorliegender Kritik wird es vielmehr sein, sich mit den wirtschaftlich-materiellen Mängeln der Haftungsregelung zu befassen, d. h. mit der Frage, ob das Gesetz mit seinen Maßnahmen hinsichtlich der Gründung den Anforderungen des Wirtschaftslebens gerecht wird. Die Antwort muß verneinend lauten. Das deutsche Gesetz gibt den Gründungen nicht den Sicherungsgrad, den man erwarten muß; der Blick in die größtenteils abweichende Gesetzesregelung des Auslandes dürfte den Eindruck nur verstärkt haben. Es fehlt — und das ist das schwerste Problem und der Kern allen Uebels bei der G. m. b. H. — an einer Kontroll- oder Sicherungsmaßnahme dafür, daß das unter Sacheinlagen aufgebrachte Stammkapital auch wirklich dem im Gesellschaftsvertrag angegebenen Werte entspricht. Nach dem jetzigen Stand der Dinge ist die Bewertung der Sacheinlagen ganz dem freien Belieben der Gesellschafter überlassen, das höchstens eine Schranke im § 826 BGB. findet. Mit geringen Sachwerten kann ein nach außen groß erscheinendes Stammkapital aufgebracht werden. Neben reellen Werten wie Grundstücken, Gebäuden usw., die immerhin nur eine beschränkte Ueberbewertung gestatten, werden ideelle Werte wie Geschäftswert, Kundschaft, Erfahrung in Ansatz gebracht, die jeder genauen Taxierung entbehren. Eine gefährliche Unsitte ist es, zweifelhafte und geradezu wertlose Forderungen zum Nennwert einzubringen. In Anwendung des gleichen Prinzips gründet man Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf den Resten eines heruntergewirtschafteten Unternehmens in der Weise, daß der Geschäftsinhaber das Geschäft einbringt, die Hauptgläubiger aber für ihre mehr oder minder illusorischen Forderungen Gesellschafter werden.

Eine Blütenlese[1] von solchen Mustergründungen bringt Erstaunliches zutage und zeigt bei der Einbringung und Wertbemessung der Sacheinlagen Fälle schrankenloser Willkür. Fehlen der Gründung die soliden Prinzipien, so muß sich das früh oder später rächen. Unausbleibliche Folge ist der Zusammenbruch, der nicht allein die beteiligten Gläubiger der Gesellschaft schädigt, sondern auch die Kreditwürdigkeit der ganzen Gesellschaftsform herabsetzt[2]. Nur eine Aende-

[1] Vgl. Schultheß, Reformbestrebungen im Rechte der G. m. b. H. S. 17 ff.; Dalberg, Kreditsicherung bei der G. m. b. H. S. 18 ff; Fränkel, Die G. m. b. H., S. 239 ff.

[2] Erfahrungsgemäß bedingen sich Banken bei Kreditgewährung an G. m. b. H. persönliche Mithaftung der Gesellschafter und sonstige Sicherheiten (Bürgschaften) aus.

rung im Wege der Gesetzgebung[3] vermag die Mißstände abzustellen, die Gläubiger[4] vor „faulen" Gründungen zu schützen und zugleich die Kreditfähigkeit der G. m. b. H. wieder zu heben.

An Vorschlägen für eine Reform fehlt es nicht; es existiert eine Fülle von Material[5]. Die Reformwege gehen verschiedene Richtungen. Der eine führt zum Aktienrecht hinüber, er will eine Offenlegung des ganzen Gründungsvorganges erzielen. In Vorschlag werden die Gründungsrevision und die Bilanzpublikation gebracht[6]. Dagegen ist grundsätzlich folgendes zu sagen: Bei der Schaffung der G. m. b. H. hat man sich bewußt und absichtlich von der starren Gesellschaftsstruktur der A.-G. abgekehrt. Es sollte dem Bedürfnis der Praxis nach leichterer Assoziationsmöglichkeit Rechnung getragen werden. Nimmt man der G. m. b. H. diese Vorzüge wieder, führt z. B. den ganzen schwerfälligen Apparat der Gründungsrevision ein (Gründerbericht, Antrag auf Bestellung von Revisoren, Revisorenbericht), so trifft man mit dieser Maßnahme die ureigene Wesensart der G. m. b. H. Die aktienrechtliche Gründungsrevision dürfte all den Unternehmungen zum Versuch neuer Erfindungen, all den intimen Gesellschaftsbildungen ein abschreckendes Hindernis sein. Aehnliche Bedenken bestehen gegenüber dem Vorschlag, die Prüfungsbefugnis anstatt an besondere Revisoren dem Registerrichter zu übertragen und diesen nach eigenem Ermessen ent-

---

[3] Die Frage der Dringlichkeit eines gesetzgeberischen Eingreifens ist schwer zu entscheiden. Sind die Fälle der Ueberbewertung und der Schädigung Dritter zahlreich genug? Die steigende Aufklärung des Publikums (bereits der Volkswitz hat sich die Namensbezeichnung zur Zielscheibe ausgesucht!) und die Kreditzurückhaltung mögen ein Schutz in gewissem Maße gegen Schädigung sein. Doch darf man sich nicht über die Vertrauensseligkeit mancher Kreise, insbesondere der kleinen Handels- und Handwerkerkreise hinwegtäuschen, die sich nur allzu leicht durch geschickte Manöver, hochtönende Stammkapitalziffern einfangen lassen. Ein nicht unwichtiger Beitrag zu der Frage dürfte die Konkursstatistik sein. Dieselbe zeigt einen relativ hohen Prozentsatz der G. m. b. H.-Konkurse; erschreckend groß ist die Zahl der mangels Masse abgelehnten Konkurse. Vgl. Feine, G. m. b. H., Konkurstabelle auf S. 13.

[4] Nicht so notwendig erscheint der Schutz der Gesellschafter gegeneinander. Es handelt sich bei der G. m. b. H. nicht wie bei der A.-G. um die wechselnde Beteiligung einer großen Zahl von Mitgliedern. Die G. m. b. H. ist eine intimere Gesellschaftsform, in der die Individualität der Gesellschafter stärker hervorgekehrt ist. Es ist Sache der einzelnen Gesellschafter selbst, sich gegen unzulässige Gründungsvorgänge zu schützen.

[5] Hachenburg, Bedarf die G. m. b. H. einer Reform? LZ. 1909, Nr. 1 S. 15 ff.; Neukamp, ebenda, Nr. 6 S. 417 ff.; Liebmann, die Reform der G. m. b. H., DJZ. 1910. Nr. 12 S. 675 ff; Dalberg, Kreditsicherung bei der G. m. b. H., 1911; Krüger, Empfiehlt es sich, das Recht der G. m. b. H. einer Neuordnung zu unterziehen, und ist hierbei eine Vereinheitlichung des im Deutschen Reich und in Oesterreich geltenden Rechts zu erstreben? 32. Juristentag, Bd. I, S. 24 ff; Hollaender, Zur Reform der G. m. b. H., ZHR. 1914 S. 65 ff.; Schultheß, Reformbestrebungen im Rechte der G. m. b. H., 1914; Fränkel, Die G. m. b. H., 1915; Fischer, Die Gründungsrevision sowie die fortlaufende Revision bei A.-G. und G. m. b. H. de lege lata et ferenda, Gruchot, Bd. 64 S. 657 ff.; Molitor, 1927, Die ausländische Regelung der G. m. b. H. und die deutsche Reform; Feine, G. m. b. H., 1929, S. 117 ff., 226 f.

[6] Fischer, Gruchot, Bd. 64, S. 666 f.; nach Hollaender eine große Zahl von Handelskammern; auch Müller-Erzbach, 1928, S. 336.

scheiden zu lassen, ob eine Sacheinlage dem angegebenen Werte entspricht[7]. Hat der Registerrichter Bedenken, so soll er dem Anmeldenden auferlegen, Unterlagen für die Wertansetzung zu beschaffen oder ein „Angemessenheitsattest" eines Sachverständigen beizubringen. Die Sachverständigen wären von der Handelskammer zu ernennen und gerichtlich generell zu vereidigen; die Unterlagen ihrer Begutachtung hätten sie geheim zu halten. Gleiches gilt von der Einführung der Bilanzpublikation für die G. m. b. H.[8]. Junge, erst im Aufbau begriffene Unternehmungen, namentlich Versuchsgesellschaften, ertragen nicht in dem Maße die Publizität wie Gesellschaften, die auf sicherer Grundlage arbeiten. Andererseits dürfte es bei günstiger Geschäftslage nicht im Interesse der Gesellschaft liegen, die stets wißbegierige Konkurrenz oder andere Interessierte auf die in solchem Unternehmungszweig schlummernden Möglichkeiten aufmerksam zu machen. Ein Kreditgeber, der mit der G. m. b. H. in Geschäftsverbindung treten will, wird auch kaum die meist an entlegener Stelle veröffentlichten Bilanzen seiner Kreditgewährung zugrunde legen, sondern diese und nähere Grundlagen von der Gesellschaft selbst einfordern. Zudem kennt man den zweifelhaften Wert geschickt aufgemachter Bilanzen. Aus den genannten Gründen trifft man so allenthalben auf ablehnende Stellungnahme zu dergleichen Plänen und befürwortet die Wahrung des Geschäftsganges als Internum der Gesellschaft[9].

Doch was soll Ersatz für die fehlenden Kontrollvorschriften beim Gründungshergang und für die mangelnde Publizität der späteren Geschäftsergebnisse zum Schutz gegen Ueberbewertung der Sacheinlagen sein[10]? Es gibt, will man wirklich Ernst mit der Reform

---

[7] So Schultheß, S. 35 ff. — Der Vorschlag erinnert an die vorgesehene italienische Regelung (vgl. S. 56). Doch mit Molitor (Auslandsrecht, Jahrg. 7, Nr. 3/4, S. 57) wird man sagen müssen, wird der Richter in der Lage sein, den Wert und die Berechnungsart der Sacheinlage auch wirklich zu prüfen? Wird er sich bei mangelndem Sachverständnis und fehlenden Hilfskräften nicht gelegentlich vielleicht doch mit einer nicht ganz eingehenden Prüfung begnügen? Und wird er bei streng einseitig betonter Prüfungspflicht nicht unbillige und entmutigende Hindernisse dem hoffnungsfreudigen Unternehmen in den Weg legen?

[8] Eine Veröffentlichung von Bilanzen trifft bereits heute nach § 41 IV G. m. b. H.-G. solche Gesellschaften, die Bankgeschäfte betreiben.

[9] Hachenburg, LZ. 1909, Nr. 1 S. 28.

[10] Absehen kann man von dem radikalen Reformvorschlag Dalbergs (S. 43), der die Berücksichtigung idealer fiktiver Werte bei der Bezifferung des Stammkapitals ausschließen will. Ideale Werte wie Kundschaft, Erfahrungen, Patente, verflüchtigen sich beim Konkurs der Gesellschaft ganz oder teilweise ins Nichts, sicherlich. Nicht minder büßen aber auch reale Werte in solchem Falle ihren Wert, und oft ganz erheblich, ein. Es dürfte überhaupt schwer sein, eine strenge Trennungslinie dahin zu ziehen, was ideeller fiktiver Wert und was realer Wert ist. Ein bewährtes Patent, nach Dalberg nur ideeller Wert, ist ohne Zweifel ein realer Wert. Doch abgesehen hiervon, hat der Gesetzgeber nicht gerade bei der Schaffung der G. m. b. H.-Form diese sich als eine Anwendungsform für derartige Unternehmungen gedacht! Ein Ausschluß ideeller Werte, wie z. B. Patent, würde solche Unternehmungen von der G. m. b. H.-Form fernhalten, in deren Interesse sie geschaffen wurde. Vgl. auch Hollaender, S. 41 ff.

machen, nur einen Weg: ein Abrücken von der A.-G. und das stärkere Betonen der individualistischen Note, die Anspannung der persönlichen Verantwortung der Gesellschafter selbst.

Diesen Weg hat Neukamp[11] mit seinem Vorschlag eingeschlagen[12]. Er schlägt nach englischem Vorbild und nach Analogie des § 135 des Genossenschaftsgesetzes eine subsidiäre persönliche Außenhaftung jeden Gesellschafters bis zur Höhe der von ihm übernommenen Stammeinlage vor. Neukamps Vorschlag ist bei der Beratung des österreichischen Gesetzentwurfes betr. die G. m. b. H. aufgegriffen und als eine wirksame Garantie anerkannt worden. Und doch hat man auf die Einführung der genossenschaftlichen subsidiären Haftung verzichtet, weil ihre Statuierung in den Fällen, wo sich wenige Personen mit bedeutenden Einlagen an einer G. m. b. H. beteiligen wollen, zu einem unübersteigbaren Hindernis werden kann[13]. Der Vorschlag ist in der Tat undurchführbar im Falle hoher Stammeinlagen. Er würde zwar nicht theoretisch, aber praktisch zu einer unbeschränkten Haftung führen[14]. Andererseits würde diese Regelung dazu anhalten, die Stammeinlagen möglichst gering anzusetzen, was volkswirtschaftlich ein durchaus ungünstiges Ergebnis sein würde. So lehnt man auch allgemein die systemfremde Außenhaftung ab[15].

Die Reform wird in anderer Weise vorzugehen haben. Die Anspannung der Verantwortung darf nicht auf dem Wege über die subsidiäre genossenschaftliche Außenhaftung der Gesellschafter in Höhe ihrer Einlagen zu einer nur indirekten Sicherstellung des Stammkapitals führen. Das Uebel muß an der Wurzel gepackt werden. Das ausländische Recht ist bereits mit dem Beispiel vorangegangen. Alle Gesellschafter, sowohl die Sacheinleger selbst wie die gründenden Mitgesellschafter, sind direkt für die angemessene Wertfestsetzung der Sacheinlagen verantwortlich zu machen. Zudem ist die Einführung einer solchen Verantwortung für den Wert der

---

[11] Neukamp, LZ. 1909 Nr. 6 S. 418 f.; Einleitung zum Kommentar, 1. Aufl. 1893.

[12] Dalberg (S. 52 ff.) will eine Garantiehaftung der Gesellschafter in Höhe des Anlagekapitals. Die Haftung soll sich um die Summe erhöhen, die die Gesellschafter dauernd oder für längere Zeit in die G. m. b. H. als Darlehen hineinstecken. Das Privatkapital der Gesellschafter träte dadurch aus seiner Reserve heraus und nähme billigerweise an der Gefahr des Unternehmens mit teil. Die Haftung soll auch auf die Kredite ausgedehnt werden, welche die Gesellschafter mit Hilfe persönlicher Verbürgung oder Verpfändung von Sicherheiten der Gesellschaft durch Dritte verschaffen, da sonst der Umgehung Tor und Tür geöffnet wäre. Der Vorschlag ist unbrauchbar deshalb, weil die Gesellschafter der G. m. b. H. selbst, zumal als Lieferanten, häufig die Kreditquelle sein werden. Es ist aber nicht angebracht, der G. m. b. H. diese vorteilhafte Kreditquelle zu rauben. Vgl. auch Hollaender S. 108.

[13] Schultheß, S. 33 f.

[14] Molitor, S. 49.

[15] Wieland, Ztschr. für schweiz. R. 37, S. 238, 244 und 246; Schultheß, S. 33 f.; Fränkel, S. 287; Molitor, S. 49; Feine, G. m. b. H., S. 332, Anm. 9.

Sacheinlagen, zumal auf Seiten des Sacheinlegers, „ein Gebot der juristischen Folgerichtigkeit. Denn wenn sich schon jetzt nach der deutschen Praxis ein Gesellschafter nach der Eintragung nicht mehr auf die Nichtigkeit seines Beitritts wegen Willenmangels berufen kann, weil durch die Eintragung die Beitrittserklärung eine Wirkung gegen die Allgemeinheit erlangt hat, dann ist erst recht nicht einzusehen, weshalb bei Sacheinlagen, wo der Einbringende mit der Eintragung gleichfalls der Allgemeinheit gegenüber erklärt, daß seine auf die Stammeinlage bewirkte Sacheinlage dem angegebenen Wert entspreche, etwas anderes gelten soll, besonders wenn man sich im Gegensatz zum Aktienrecht auf die bloße Wertangabe verläßt“[16]. Nicht minder gilt dies aber für die gründenden Mitgesellschafter. Wer sich an der Gründung einer G. m. b. H. beteiligt, wer kundgibt, daß eintragungsgemäß das Stammkapital der Gesellschaft Sacheinlagen aufweise und diesen der bekanntgemachte Wert zukomme, den wird man auch dafür verantwortlich machen müssen, daß der angesetzte Wert der Sacheinlagen nicht nur papiermäßig, sondern daß er effektiv vorhanden ist. Nicht zutreffend wäre es, in der Einführung dieser Verantwortung aller Gründer für den Wert der Sacheinlagen eine unheilsvolle Maßnahme zu erblicken, die geeignet ist, die Kapitalsgeber in Zukunft von den G. m. b. H.-Gründungen in weitgehendem Maße fernzuhalten. Man frage sich ernstlich, in welchen Fällen mit diesem Ergebnis zu rechnen sein wird. Man wird einmal solchen Gründungen die Kapitalquellen verschließen, bei denen eine übermäßig hohe Wertansetzung ohne entsprechende reale Grundlage geplant war, und weiter wird man überall dort eine kühle Ablehnung seitens des Kapitalsgebers zu verzeichnen haben, wo das richtige Vertrauen zu den Sacheinlagen und ihrer Bewertung fehlt. Aber nichts ist wünschenswerter als eine Zurückhaltung gegenüber diesen Unternehmungsgründungen; nichts ist gesunder als ein Zurückführen unangemessener Werte auf das richtige, verantwortungsvoll abgewogene Maß. Sollte dem Sacheinleger dadurch etwa offensichtlicher Nachteil erwachsen, so haben die Gründer es ja in der Hand, durch Bewilligung einer höheren Gewinnquote einen Ausgleich zu schaffen. Im übrigen dürfte gerade in einer Zeit wie der heutigen, da die Wirtschaft von den stärksten Erschütterungen heimgesucht wird, die Zugabe einer solchen Regelung, nämlich die Neubelebung und Stärkung des Verantwortungsempfindens, ein nicht unwillkommener Beitrag zur Gesundung der Verhältnisse sein. Der Gedanke an sich, eine wirksame Garantie für das Aufkommen des Stammkapitals

[16] Molitor, S. 46.

dadurch zu schaffen, daß man für den durch überbewertete Sacheinlagen drohenden Ausfall am Stammkapital direkt alle Gründer verantwortlich macht, ist dem G. m. b. H.-Recht nicht einmal so wesensfremd und fernliegend. Es sei daran erinnert, daß man in Verfolgung desselben Prinzips durch § 24 bereits denjenigen Teil des Stammkapitals gesichert hat, der durch Geldeinlagen aufgebracht wird; § 24 macht die Gesellschafter für den Fall, daß die Einlage nicht von dem Zahlungspflichtigen noch durch anderweiten Verkauf des Geschäftsanteiles erlangt werden kann, für den Fehlbetrag am Stammkapital deckungspflichtig (vgl. S. 29 f.). Von dieser Seite aus gesehen scheint die Einführung einer direkten Verantwortung aller Gründer für den anderen Teil des Stammkapitals, der durch Sacheinlagen aufgebracht wird und dessen Aufkommen durch Ueberbewertung der Sacheinlagen nicht minder gefährdet ist, nichts weiter zu sein als die konsequente und berechtigte Durchführung eines bereits schon im § 24 angeschnittenen Gedankens.

Ist die Einführung einer Verantwortung der Gesellschafter für den Wert der Sacheinlagen grundsätzlich bejahen, so fragt es sich, wie dieselbe zu verwirklichen ist.

Man kann einmal nach dem Vorbild des Aktienrechts und verschiedener ausländischer Haftungsregelungen[17] eine direkte Gründerhaftung einführen. Die satzungsfeststellenden Gesellschafter sind der Gesellschaft für den von ihnen angesetzten Wert der Sacheinlagen haftbar. Die Gründerhaftung wäre gesamtschuldnerisch zu gestalten und erstreckte sich entweder nur auf den Wert der Sacheinlagen oder würde darüber hinaus allen durch unangemessene Bewertung entstandenen Schaden mit umfassen. Die gesamtschuldnerische Haftung wäre zur Garantiehaftung zu verstärken; sie ist nicht auf schuldhafte Ueberbewertung zu beschränken. Dem in Anspruch Genommenen dürfte höchstens eine Exkulpationsmöglichkeit[18] offen bleiben[19].

Eine andere Möglichkeit der Anspannung der persönlichen Verantwortung der Gesellschafter für den Wert der Sacheinlagen bietet sich auf dem Wege über die Deckungspflicht des schon mehrmals genannten § 24. Nur scheint eine Einbeziehung der Sacheinlagen

---

[17] Bulgarien, Frankreich, Belgien, Ungarn, S. 57.

[18] Ablehnend Hachenburg, LZ. S. 32 f.; Molitor, S. 47: Die Interessen der Gläubiger müssen denen der Gesellschafter vorgehen. Letztere können sich eher durch vorsichtige Bewertung schützen. — Vgl. Feine, G. m. b. H., S. 118.

[19] Die Gründerhaftung befürworten Hachenburg, LZ., S. 31 ff; Hollaender, S. 98 ff; Molitor, S. 46 f; Feine, G. m. b. H., S. 118, 227, 330.

in die wirksame Garantie des § 24 zunächst daran zu scheitern, daß sich die Deckungspflicht auf nicht geleistete Stammeinlagen und daher allein auf Geldeinlagen erstreckt und erstrecken kann. Eine minderwertige Sacheinlage ist dagegen — formell genommen — geleistet, erbracht; nur der Sachwert ist ganz oder teilweise nicht vorhanden. Hier sei an den Gedankengang des schweizerischen Gesetzgebers erinnert. Dieser sah eine minderwertige Sacheinlage als unzureichende Erfüllung der Einlageverpflichtung an. Die geleistete Sacheinlage wirkte dort nur dann haftbefreiend, wenn sie zur Zeit des Einbringens den angegebenen Wert tatsächlich besessen hatte. War das nicht der Fall, so galt das Stammkapital in Höhe des fehlenden Wertes als nicht aufgebracht. Die Kollektivhaftung aus Art. 798 erfaßte diesen fehlenden Wertbetrag in gleicher Weise wie die nicht eingezahlten Geldeinlagen. Ins deutsche Recht übertragen hätte nun die minderwertige Sacheinlage nicht etwa die Inkraftsetzung von Haftungsvorschriften (Gründerhaftung!) zur Folge, sondern sie wäre als die nicht völlige Erfüllung der Einlageverpflichtung ihrem Werte nach anzusehen. Der fehlende Wert wandelt sich in eine Geldschuld des Sacheinlegers um, und der durch diese Sacheinlage aufzubringende Teil des Stammkapitals gelte erst dann als aufgekommen, wenn die Geldschuld gezahlt worden ist. Ist die Zahlung weder von dem Einlagepflichtigen noch durch anderweitigen Verkauf des Geschäftsanteiles zu erlangen, so käme ähnlich wie bei den Geldeinlagen die Deckungspflicht der Gesellschafter hinsichtlich des dem Stammkapital drohenden Ausfalls zum Zuge.

Die Deckungspflicht nach Art des § 24 und die erstgenannte Gründerhaftung sind die beiden Möglichkeiten, die sich für eine Anspannung der Gründerverantwortung hinsichtlich der Sacheinlagen bieten. Eine wertende Gegenüberstellung der Gründerhaftung und der Deckungspflicht ergibt folgendes Bild von beiden. Die Gründerhaftung ist primär, ist eine Garantiepflicht. Die Deckungspflicht ist dagegen subsidiär, sie ist letztes Mittel „ultima ratio[20]". Die Gründerhaftung ist Solidarhaftung, die Deckungspflicht anteilsmäßiges Einstehenmüssen. Die Gründerhaftung ist auf den durch unangemessene Bewertung entstandenen Schaden ausdehnbar. Die Dekkungspflicht beschränkt sich auf den Ausfall am Stammkapital. Die Gründerhaftung erscheint daher streng und scharf, weitfassender. Die Deckungspflicht ist milder, umständlicher und beschränkter. Für eine durch überbewertete Sacheinlagen geschädigte und notleidende Gesellschaft dürfte die Deckungspflicht nicht so geeignet sein wie die

[20] Feine, G. m. b. H., S. 333.

schneidige Gründerhaftung. Die Frage, ob Gründerhaftung oder Deckungspflicht, ist zugunsten der ersten Möglichkeit zu entscheiden.

Indessen ist die Deckungspflicht nicht ganz bedeutungslos. Es ist bis jetzt — was naheliegend war — nur von einer Kategorie von Gesellschaftern gesprochen worden, von den satzungsfeststellenden Gesellschaftern oder Gründern. Man wird sich aber auch die Frage vorlegen müssen, ob nicht neben den Gründern, für die die gesamtschuldnerische Gründerhaftung in Vorschlag gebracht worden war, auch subsidiär den derzeitigen Gesellschaftern eine Verantwortung für das wirkliche Aufkommen des Stammkapitals in Sacheinlagen aufzuerlegen ist[21]. Diese Verantwortung der Gesellschafter schlechtweg, nicht nur der Gründer, ist allein auf dem Wege über die subsidiäre Deckungspflicht zu erreichen. Ihre Einführung will und würde nicht die Fälle berücksichtigen, in denen die Gründer bei Geltendmachung der Ansprüche nicht mehr Gesellschafter sind. Für die für die Gründer in Vorschlag gebrachte Gründerhaftung ist es belanglos, ob die Gründer noch Gesellschafter der G. m. b. H. sind oder nicht; und durch eine Ausdehnung der Gründerhaftung auf etwa 5 Jahre, wie im Aktienrecht, bleiben die verantwortlichen Personen hinreichend lang der Gesellschaft verhaftet. Es ist vielmehr beim Aufwerfen dieser Frage an den Fall gedacht, daß die verantwortlichen Gründer alle zahlungsunfähig sind oder die Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen jene aus irgendeinem anderen Grunde (Erbringung des Exkulpationsbeweises!) zwecklos sind. Die Gesellschaft, die unter solchen Umständen ihres Ersatzes verlustig gehen würde, wäre dadurch zu sichern, daß man sie die subsidiäre Deckungspflicht gegenüber ihren derzeitigen Gesellschaftern geltend machen läßt. Eine solche Regelung mag übertrieben vorsorglich aussehen. Immerhin erscheint sie als letzte Konsequenz und Durchführung eines Gedankens, der das Grundprinzip der G. m. b. H. sein sollte. Das Stammkapital sollte die interne Haftungsgrenze sein. Bis zu dieser Höhe sollten die Gesellschafter mit ihrem Vermögen verhaftet sein. Hat der Gesetzgeber dies bis jetzt nur hinsichtlich des Teils des Stammkapitals wahr gemacht, der durch Geldeinlagen aufgebracht wird, so würde durch die vorgeschlagene Maßnahme das gesamte Stammkapital, nicht mehr unter der unbilligen Herausnahme der Sacheinlagen, gesichert sein. Bis zu dieser Höhe wären letzten Endes alle Gesellschafter einer G. m. b. H. auf Gedeih und Verderb verbunden; die starke individualistische Note ist unverkennbar. Die

[21] Vgl. zu dieser Frage, Molitor, S. 17 (bejahend); Feine, G. m. b. H., S. 254, 330.

G. m. b. H. stände dann tatsächlich an dem Platz, der ihr zugedacht war; sie wäre Mittler zwischen der A.-G. und der OHG.

Weniger bedeutsam und wichtig als die eben vorgeschlagene Einführung der Gründerhaftung und der subsidiären Deckungspflicht aller Gesellschafter für den Wert der Sacheinlagen, aber immerhin der Erwähnung wert, ist eine andere Reformmaßnahme hinsichtlich der Geldeinlagen. Hachenburg hat in seinen Ausführungen zur Reform[22] weiterhin in Vorschlag gebracht, sämtliche Gründer dafür haften zu lassen, daß die gründungsnotwendigen 25% der Geldeinlagen tatsächlich bei der Anmeldung eingezahlt sind. Wie erinnerlich, trifft bis jetzt nur die Geschäftsführer, die darüber eine Versicherung bei der Anmeldung abzugeben haben, eine Verantwortung bei Unregelmäßigkeiten in dieser Hinsicht. Die Versicherung ist manchmal falsch. Man braucht nicht gleich an erlogene Angaben zu denken. Es mag aus Leichtsinn oder Gründungsoptimismus geschehen sein; das Geld wird später eingezahlt! Bricht die Gesellschaft zusammen, so wird der Anspruch gegen die ersatzpflichtigen Geschäftsführer von wenig großer Bedeutung sein; sie werden meistens nichts haben. Das gleiche kann der Fall sein bei dem Gesellschafter, der die Einzahlung zu machen hatte. Bevor dann die Deckungspflicht aus § 24 alle derzeitigen Gesellschafter ergreift, sollten zunächst die Mitgründer zur Verantwortung herangezogen werden können. Wegen der gerechten Verteilung der Verantwortung dürfte gegen diesen Vorschlag nichts einzuwenden sein. Man darf den Gründern zumuten, „daß sie sich um die Beschaffung dieser Basis der Existenz kümmern[23]“. Das Ausland ist auch hier mit gutem Beispiel vorangegangen. Es läßt für die tatsächliche Bewirkung der gründungsnotwendigen Leistungen zur Zeit der Gründung neben den Geschäftsführern auch die Gründer haften[24]. Stößt man sich daran, daß die Gründer damit für die Versicherung eines anderen haften, so kann man, wie es in Bulgarien geschehen ist[25], auch den Gründern die Beteiligung an der Abgabe der Anmeldungsversicherung auferlegen[26].

Neben dieser Vorsorge für das tatsächliche Bewirktsein der Geldeinlagen zur Zeit der Anmeldung ist auch eine solche hinsichtlich der Sacheinlagen am Platze. Der Anspruch der Gesellschaft auf die Sacheinlage, der sich bei der Nichtleistung derselben in eine

---

[22] Hachenburg, LZ., S. 33 f.
[23] Vgl. Anm. 22.
[24] Vgl. Portugal S. 45; Bulgarien S. 47; Frankreich S. 49 f.; Belgien S. 52 f.
[25] S. 47.
[26] Vgl. Feine, G. m. b. H., S. 227; Hollaender S. 102.

Geldforderung umwandelt, ist gleich dem Anspruch der Gesellschaft aus Nichtleistung der Geldeinlagen zu behandeln. Bevor für die Mitgesellschafter die Deckungspflicht aus § 24 in Aktion zu treten hätte, wären vorerst die Gründer zur Verantwortung zu ziehen[27]. Eine Mitwirkung der Gründer bei der Anmeldungsversicherung über die erfolgte Bewirkung der gründungsnotwendigen Leistungen wäre auch hier in Vorschlag zu bringen.

Mit diesen letzten beiden Vorschlägen schließt sich der Kreis der vorzunehmenden Sicherungsmaßnahmen in betreff der Gründung einer G. m. b. H. Das Ergebnis der Untersuchung ist, noch einmal kurz zusammengefaßt, folgendes: Neben der Einführung der Gründerhaftung für das Vorhandensein der gründungsnotwendigen Leistungen auf die Stammeinlagen, wie es zum Schluß noch gefordert wurde, wird es erste und besondere Aufgabe der Reform sein, die Verantwortungslosigkeit der Gründer hinsichtlich der Bewertung der Sacheinlagen zu beseitigen. Alle Gründer haften der Gesellschaft solidarisch für den Wert der Sacheinlagen, der im Gesellschaftsvertrag festgesetzt worden ist, sowie für allen durch unangemessene Bewertung entstandenen Schaden. Für den Fall der Ergebnislosigkeit dieser gesamtschuldnerischen Gründerhaftung kann die Gesellschaft aus § 24 die übrigen Mitgesellschafter zur Deckung des Ausfalls an ihrem Stammkapital heranziehen.

Das G. m. b. H.-Gesetz wäre demnach folgendermaßen umzugestalten bzw. zu ergänzen:

(betr. die Klarlegung der Gründungsnotwendigkeit der Sacheinlagenleistungen, vgl. S. 17, 19 ff., 57 f.)

§ 7 Abs. II.

Die Anmeldung darf erst erfolgen, nachdem von jeder in Geld zu leistenden Stammeinlage ein Viertel, mindestens aber der Betrag von 250 Reichsmark eingezahlt ist. Andere, nicht in Geld bestehende Einlagen auf das Stammkapital sind vor der Anmeldung vollständig zu leisten.

---

[27] Vgl. Hachenburg, LZ. S. 30 ff; Feine, G. m. b. H., S. 227; Hollaender S. 99.

(betr. die Beteiligung der Gründer an der bei der Anmeldung abzugebenden Versicherung, vgl. S. 66 f.)

§ 8 Abs. II.

In der Anmeldung ist seitens der Geschäftsführer und Gründer die Versicherung abzugeben, daß die im § 7 Abs. II bezeichneten Leistungen auf die Stammeinlagen bewirkt sind, und daß der Gegenstand der Leistungen sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet.

(betr. die Verstärkung der Verantwortung der Geschäftsführer durch eine Haftung der Gründer, vgl. S. 66.)

§ 9 Abs. I.

Die Geschäftsführer und Gründer haften der Gesellschaft solidarisch für die Richtigkeit ihrer Angaben hinsichtlich der auf die Stammeinlagen gemachten Leistungen (§ 7 Abs. II).

(betr. die Einführung einer Gründerhaftung für den Wert der Sacheinlagen, vgl. S. 64 f.)

§ 9, als Abs. II.

Für allen Schaden, welcher der Gesellschaft durch die unrichtige Bewertung der nicht in Geld zu leistenden Stammeinlagen entsteht, haften die Gründer der Gesellschaft als Gesamtschuldner. Von dieser Haftung ist ein Gründer befreit, wenn er die Unrichtigkeit der Bewertung sowie den dadurch verursachten Schaden der Gesellschaft weder kannte, noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kennen mußte.

§ 9 Abs. III.

Verzichtleistungen oder Vergleiche der Gesellschaft in betreff der ihr nach Abs. I oder II zustehenden Ersatzansprüche sind unwirksam, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist.

(betr. die Einführung der subsidiären Deckungspflicht der Gesellschafter bei Versagen der im § 9 Abs. I und II vorgeschlagenen Gründungsverantwortung, vgl. S. 67, 65.)

§ 24, als Abs. II.

Die Deckungspflicht der Gesellschafter gemäß Abs. I erstreckt sich ferner auf jeden Ausfall, welchen die Gesellschaft an ihrem Stammkapital dadurch erleidet, daß die Geltendmachung der im § 9 Abs. I und Abs. II bestimmten Gründerhaftung zu keiner Befriedigung ihrer Ersatzansprüche hinsichtlich des Stammkapitals geführt hat.